

	Seite
<b>THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG</b>	<b>#1</b>
1. Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB	#2
2. Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht	#20
3. Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)	#33
<b>THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GWG, ...)</b>	<b>#49</b>
4. BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität	#50
5. Der praktische Fall zur Geldwäscheprevention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung	#57
<b>THEMENBEREICH III: CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT</b>	<b>#77</b>
6. ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan	#78
7. Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor	#89
<b>THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG</b>	<b>#99</b>
8. Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT	#100
9. Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten	#112
10. „Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen	#130
<b>THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>#139</b>
11. Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen	#140
12. Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)	#159
13. Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk	#180
14. Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert	#186

Stand: 15.03.2024

THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG		#1
<b>1.</b>	<b>Nachtragsprüfungen gem. § 316 Abs. 3 HGB</b>	<b>#2</b>
1.1	Nachtragsprüfungen	#4
1.1.1	Gesetzliche Einordnung	#4
1.1.2	Anlässe für Nachtragsprüfungen	#4
1.2	Durchführung der Nachtragsprüfung	#5
1.2.1	Auftrag für eine durchzuführende Nachtragsprüfung	#5
1.2.2	Umfang der Nachtragsprüfung: „Soweit es die Änderung erfordert“	#6
1.3	Berichterstattung durch eigenständigen Nachtragsbericht oder als Ergänzung zum ursprünglichen Bericht	#8
1.4	Der Bestätigungsvermerk für eine Nachtragsprüfung	#9
1.4.1	Fall 1: Uneingeschränkt bleibt uneingeschränkt	#9
1.4.2	Fall 2: Eingeschränkt bleibt eingeschränkt	#11
1.4.3	Fall 3: Aus uneingeschränkt wird modifiziert (oder umgekehrt)	#12
1.4.4	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	#13
1.5	Rechtsfolgen einer unterlassenen Nachtragsprüfung	#13
1.5.1	Folge Nr. 1: Nichtigkeit des Jahresabschlusses	#13
1.5.2	Folge Nr. 2: Ordnungsgeld für gesetzliche Vertreter	#13
1.5.3	Folge Nr. 3: Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses	#14
1.5.4	Folge Nr. 4: Offenlegungspflicht kann nicht erfüllt werden	#14
1.6	Besondere Sachverhaltskonstellationen	#14
1.6.1	Sonderfall 1: Freiwillige Jahresabschlussprüfung	#14
1.6.2	Sonderfall 2: „Update-Beurteilung“ der Bestandsgefährdung	#15
1.6.3	Sonderfall 3: Es erfolgt eine erneute Beurteilung der Feststellungen	#16
1.6.4	Sonderfall 4: Änderungen des Jahresabschlusses im Rahmen der Hauptversammlung	#17
1.7	Turbulenzen in der Wirtschaft – Aktueller Anstieg von Nachtragsprüfungen	#17
1.7.1	Empirischer Befund	#17
1.7.2	Gründe für den aktuellen Anstieg	#18
1.8	AUDFIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#19

Stand: 15.03.2024

	Seite
<b>2. Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht</b>	<b>#20</b>
2.1 Neue Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen	#22
2.2 Zielsetzung	#23
2.3 Neue Pflicht für multinationale und umsatzstarke Unternehmen	#23
2.4 Verschiedene gesetzliche Pflichten für inländische Unternehmen	#24
2.4.1 Mutterunternehmen	#24
2.4.2 Tochterunternehmen / Zweigniederlassungen	#25
2.4.3 Stufe 1: Aufforderung des (ausländischen) Mutterunternehmens zur Berichterstattung	#25
2.4.4 Stufe 2: Offenlegung	#27
2.5 Die vier allgemeinen Angabepflichten	#28
2.6 Die sieben weiteren, länderbezogenen Angabepflichten	#28
2.7 Ermittlung der Angaben wahlweise nach unterschiedlichen Vorschriften	#29
2.7.1 Maßgabe bilanzrechtlicher Vorgaben	#29
2.7.2 Maßgabe nach § 138a AO (länderbezogener Bericht)	#29
2.8 Erleichterungen für Unternehmen (Umfang und Zeitpunkt der Offenlegung)	#29
2.9 (Eingeschränkte) Prüfungspflicht des Ertragsteuerinformationsberichts	#30
2.9.1 Grundsätzlich nur formale Prüfung durch den Abschlussprüfer	#30
2.9.2 Inhaltliche Prüfung nur bei gesonderter Beauftragung	#30
2.9.3 Ergänzung Bestätigungsvermerk notwendig	#30
2.10 Eine Nichterfüllung der neuen Berichtspflicht führt zu Sanktionen	#31
2.11 Zeitliche Anwendung ab 2025	#31
2.12 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#32
2.13 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#32
<b>3. Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)</b>	<b>#33</b>
3.1 Warum benötige ich als Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Expertise im Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage?	#35
3.1.1 Bandbreite von Aufgaben und Fragestellungen des WP/StB	#36
3.1.2 Perspektive 1: Im Auftrag des Gläubigerunternehmens kann der Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Rollen einnehmen	#36
3.1.3 Perspektive 2: Der Wirtschaftsprüfer ist für as sanierungsbedürftige Unternehmen (Schuldner) tätig	#37
3.1.4 Anwendungsbeispiel	#39

	Seite
3.2	(Neue) gesetzliche Sanierungsmöglichkeiten #40
3.2.1	Realwirtschaft und Berater: Gegenwärtig (2022-2024) geringe praktische Erfahrungen mit StaRUG #40
3.2.2	Basis- Know-how StaRUG #41
3.3	Exkurs: Krisensituation im Unternehmen #41
3.3.1	Krisenstufen #41
3.4	Möglichkeiten und Wege einer Restrukturierung #43
3.5	Voraussetzungen für die Anwendung des StaRUG #44
3.5.1	Drohende Zahlungsunfähigkeit #44
3.5.2	Restrukturierungsfähigkeit nach § 30 StaRUG #44
3.5.3	Entscheidungsträger #45
3.6	Handelnde Personen #45
3.6.1	Unternehmensnahe Beteiligte #45
3.6.2	Bestandsaufnahme: Beiträge und Risiken der internen Verfahrensbeteiligten #46
3.6.3	Externe Beteiligte #47
3.6.4	Beiträge der Risiken durch die externen Verfahrensbeteiligten #48
3.7	Ausblick Teile 2 und 3 zur Themenreihe: „Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“ in UWP 2 2024 und UWP 3 2024 #48
<b>THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GWG, ...)</b> #49	
<b>4.</b>	<b>BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität</b> #50
4.1	Anlass des Gesetzesentwurfs #51
4.1.1	Financial Action Task Force (FATF) #51
4.1.2	Die Prüfung der FATF in Deutschland #52
4.2	Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung #53
4.3	Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde #53
4.3.1	Das Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) #53
4.3.2	Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) #54
4.3.3	Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht #54
4.3.4	Die Financial Intelligence Unit (FIU) #55
4.3.5	Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung #55
4.4	Zielkonstellation: Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (neue Bundesoberbehörde) #56

Stand: 15.03.2024

		Seite
<b>5.</b>	<b>Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung</b>	<b>#57</b>
5.1	Sachverhalt „High-Level-Camper GmbH“	#59
5.2	Erkenntnisse mit Problempotential (Auswahl)	#61
5.2.1	Themenkomplex 1 „Fahrzeugbeschaffung“	#61
5.2.2	Themenkomplex 2 „Bewertung und Verkauf von Fahrzeugen“	#61
5.2.3	Themenkomplex 3 „Vertrauensverlust bei Kreditinstituten“	#62
5.2.4	Themenkomplex 4 „Verdacht auf doloses Handeln“	#62
5.2.5	Fachliche Würdigung durch den Abschlussprüfer	#62
5.3	Hat die High-Level-Camper GmbH selbst Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen?	#63
5.3.1	(Sonstige) Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	#63
5.3.2	Teils ähnliche Pflichtenlage für Güterhändler und Wirtschaftsprüfer	#64
5.3.3	Was müssen Mandanten bezüglich Geldwäscheprävention beachten?	#65
5.3.4	Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten	#66
5.3.5	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten (Gruppe 1)	#66
5.3.6	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften (Gruppe 2)	#67
5.3.7	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen (Gruppe 3)	#67
5.4	Verpflichtende Überlegungen des Abschlussprüfers	#67
5.4.1	Beachtung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	#67
5.4.2	Diskussion der Einzelpflichten des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters (stichwortartige Darstellung)	#68
5.4.3	Mögliche fachliche Problemstellungen für den Abschlussprüfer	#68
5.4.4	Berufsständisch gebotene Reaktionen des Abschlussprüfers	#68
5.4.5	Mögliche spätere Folgen, wenn keine rechtzeitige Abgabe der Geldwäschemeldung erfolgt	#70
5.4.6	Erkenntnis: Nahezu (keine) Erledigung einer unterlassenen Verdachtsmeldung durch Zeitablauf	#71
5.4.7	Modifizierung dieses Praxisfalls (Sachverhalt)	#71

		Seite
5.4.8	Aus Fehlern lernen: Ideen für eine korrekte Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters im Umgang mit einem nicht integren Mandanten	#72
5.4.9	Anpassung des kanzeleiindividuellen QMS (GwG-Prävention)	#74
5.5	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#75
<b>THEMENBEREICH III: CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT</b>		<b>#77</b>
<b>6.</b>	<b>ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan</b>	<b>#78</b>
6.1	Das Wichtigste: Lassen Sie sich nicht abschrecken!	#79
6.2	Klärung der Anwendungspflicht in Bezug auf das „Non-Financial-Reporting“ der „Roter Fels GmbH“	#80
6.2.1	Unmittelbare Pflicht als große Kapitalgesellschaft	#80
6.2.2	Kick-Off-Gespräch mit dem Management der Gesellschaft	#81
6.2.3	Die Mitwirkung und Überzeugung des Aufsichtsrats ist entscheidend	#81
6.3	Das ESG-Projekt im Unternehmen kann starten	#81
6.3.1	Festlegung der Verantwortlichkeiten für das ESG-Projekt	#81
6.3.2	Unternehmensindividuelle Bestandsaufnahme	#83
6.3.3	Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse	#84
6.3.4	Erstellung einer unternehmensindividuellen Gap-Analyse	#86
6.4	Entwicklung von Zielen und Maßnahmen	#87
6.5	Daten zu den wesentlichen Themen ermitteln	#87
6.6	Weitere detaillierte Informationen zu ESG-Themen	#88
6.7	Projekt Kick-Off	#88
6.8	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#88
<b>7.</b>	<b>Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor</b>	<b>#89</b>
7.1	Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes	#90
7.2	Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht	#91
7.3	Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	#92
7.3.1	Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	#92
7.3.2	Separater Prüfungsvermerk	#93

		Seite
7.4	Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?	#93
7.4.1	Unsicherheit bei Haupt- / Gesellschafterversammlungen im Frühjahr 2024: Wer kann als Prüfer für Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 bestellt werden?	#93
7.4.2	Sonderfall: Was passiert in den Fällen, in denen die Bestellung des Abschlussprüfers für 2024 schon erfolgt ist?	#95
7.5	Neuerung 4: Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#95
7.5.1	Grundsatz: Ergänzung des WP-Examens	#95
7.5.2	Registrierungspflicht	#96
7.5.3	Ausnahme: „Grandfather“ Regelung	#96
7.6	Neuerung 5: Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz	#97
7.7	AUDfit®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#98
<b>THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG</b>		<b>#99</b>
<b>8.</b>	<b>Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT</b>	<b>#100</b>
8.1	Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?	#101
8.1.1	Ausgangssituation: Vorhandener Input im Unternehmen	#101
8.1.2	Trend: Buchungen, größere Datenmengen	#102
8.1.3	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output	#102
8.1.4	Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#104
8.1.5	Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor	#105
8.1.6	Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren	#106
8.2	Vorab: Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells	#107
8.3	Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht)	#107
8.3.1	Die fünf Komponenten des IKS	#107
8.3.2	Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständnisgewinnung der IKS-Komponenten?	#108

	Seite	
8.3.3	Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“?	#110
8.3.4	Prüfungshandlungen zur Verständniserlangung	#110
8.4	Ergebnis / Zwischenfazit	#110
8.5	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#111
<b>9.</b>	<b>Umfang der Verständniserlangung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten</b>	<b>#112</b>
9.1	Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten	#114
9.1.1	Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich	#114
9.1.2	Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich	#114
9.2	Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens	#115
9.2.1	Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“?	#115
9.2.2	Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes	#116
9.2.3	Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld“	#116
9.2.4	Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT	#117
9.2.5	Mögliche Prüfungshandlungen	#117
9.3	Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens	#118
9.3.1	Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“?	#118
9.3.2	Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses	#118
9.3.3	Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards	#120
9.4	Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens	#120
9.4.1	Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS	#121
9.4.2	Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards	#121
9.5	Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen	#122
9.5.1	Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“?	#122
9.5.2	Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation	#123
9.5.3	Verständniserlangung von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung	#124
9.5.4	Konkrete To-Do's des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen)	#126

	Seite
9.5.5	Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens #127
9.5.6	Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess #127
9.6	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema #129
<b>10.</b>	<b>„Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen #130</b>
10.1	Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung #132
10.2	Ziele der Verständnisgewinnung #132
10.3	Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten #133
10.4	Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS) #134
10.4.1	Definition #134
10.4.2	Praktische Beispiele #134
10.4.3	Bedeutsame Risiken #135
10.4.4	Journalbuchungen #135
10.4.5	Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen #136
10.4.6	Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers #136
10.4.7	Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung #136
10.4.8	Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten) #137
10.4.9	Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen #137
10.5	Kontrollmängel innerhalb des IKS #138
<b>THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG #139</b>	
<b>11.</b>	<b>Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen #140</b>
11.1	Anhangangabenpflichtigen dürfen nicht unterschätzt werden #142
11.1.1	Sinn und Zweck der Angaben im Anhang #142
11.1.2	Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet #143
11.2	Gesetzliche Grundlagen #144
11.2.1	Inhalt von „Pensionsrückstellungen“ #144
11.2.2	Regelungen zu den Anhangangaben in Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB #145
11.2.3	Zielsetzungen des Gesetzgebers #146
11.2.4	Vorjahresangaben im Anhang #146

	Seite
11.3	Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen #147
11.3.1	Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB) #147
11.3.2	Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB #149
11.3.3	Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB #150
11.3.4	Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen #153
11.4	Die Prüfung der Anhangangaben #153
11.4.1	Besonderheiten einer Anhangprüfung #153
11.4.2	Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs #153
11.4.3	Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung #156
11.5	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema #158
11.6	AUDfit®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #158
<b>12.</b>	<b>Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3) #159</b>
12.1	Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1) #160
12.1.1	Anlass der Änderung #160
12.1.2	Anwendungsbereich #161
12.1.3	Grundsätze #161
12.1.4	Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung #162
12.1.5	Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“ #164
12.1.6	Außerplanmäßige Abschreibungen #165
12.2	Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3) #165
12.2.1	Allgemeines #165
12.2.2	Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen #168
12.2.3	Vorgelagerte Maßnahmen #170
12.2.4	Sonderfall: Bauvorbereitungskosten #170
12.2.5	Weitere ausweisrelevante Sachverhalte #172
12.2.6	Zuordnung zum Umlaufvermögen #174

	Seite	
12.2.7	Sonderfall: „Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“	#176
12.2.8	Sanierung/Modernisierung	#176
12.2.9	Veräußerung von Immobilien	#178
<b>13.</b>	<b>Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk</b>	<b>#180</b>
13.1	Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023	#181
13.1.1	Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus	#181
13.1.2	Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024	#182
13.1.3	Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig	#182
13.2	Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023	#183
13.2.1	Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung	#183
13.2.2	Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert	#183
13.2.3	Das „Wording“ ändert sich	#184
13.2.4	Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten	#184
13.2.5	Ergänzende Anwendung	#184
13.3	Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue“ Bestätigungsvermerk bereits „zu früh“ verwendet wurde	#185
13.4	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#185
<b>14.</b>	<b>Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert</b>	<b>#186</b>
14.1	Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte	#187
14.1.1	Rechtliche Grundlagen	#187
14.1.2	Die neuen Schwellenwerte laut HGB	#188
14.1.3	Anwendungszeitpunkt	#188
14.1.4	Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#189
14.1.5	Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#191
14.1.6	Zusammenfassende Übersicht	#192
14.2	Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW	#192
14.2.1	Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW	#192
14.2.2	IDW BewH	#193

- THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG
- THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GWG, ...)
- THEMENBEREICH III: CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT
- 

Die **Themen** sind Gegenstand unserer Fortbildungsreihe

„UpdateWirtschaftsprüfung 1 2024 **classic**“

und in den Seminarunterlagen der Fortbildungsreihe

„UpdateWirtschaftsprüfung 1 2024 **light**“

**nicht** enthalten.

1. Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB
2. Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht
3. Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)
4. BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität
5. Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung
6. ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan
7. Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor

Stand: 15.03.2024

# THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG

Seite #100

**THEMA 8:**  
**Die Vorab-Verständnisgewinnung  
über das IKS unter besonderer  
Berücksichtigung der IT**

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 8. Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT

		Seite
8.1	Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?	#101
8.1.1	Ausgangssituation: Vorhandener Input im Unternehmen	#101
8.1.2	Trend: Buchungen, größere Datenmengen	#102
8.1.3	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output	#102
8.1.4	Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#104
8.1.5	Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor	#105
8.1.6	Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren	#106
8.2	Vorab: Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells	#107
8.3	Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht)	#107
8.3.1	Die fünf Komponenten des IKS	#107
8.3.2	Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständnisgewinnung der IKS-Komponenten?	#108
8.3.3	Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“?	#110
8.3.4	Prüfungshandlungen zur Verständnisgewinnung	#110
8.4	Ergebnis / Zwischenfazit	#110
8.5	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#111

Stand: 15.03.2024

PH 8/1

PH 8/2

PH 8/3

PH 8/4

PH 8/5

### 8.1 Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?

#### 8.1.1 Ausgangssituation: Vorhandener Input im Unternehmen

Prüfungspflichtige Unternehmen verfügen über

- unüberschaubare
- (un-)strukturierte
- umfangreiche

**Datenmengen**, die

- in ihrer Gesamtheit die Basis der Rechnungslegung bilden bzw.
- in den Jahresabschluss einfließen.

**8.1.2 Trend: Buchungen, größere Datenmengen**

In den vergangenen Jahren ergab sich sukzessiv eine mengenmäßige Ausweitung des Buchungsstoffs in den Unternehmen, da

- Buchungen zunehmend automatisiert generiert werden,
- eine zunehmende **Digitalisierung der Prozesse** in den Unternehmen erfolgt,
- die **Anzahl** der Buchungstransaktionen **steigt**,
- der Einsatz **unterschiedlichster IT-Anwendungen** zunimmt,
- die Notwendigkeit zum
  - Austausch
  - Upgrade von IT-Anwendungen
 in immer **kürzeren Zeitabständen** notwendig ist, und
- **Buchungsbelege** zunehmend nur noch in digitaler Form verfügbar sind.

**8.1.3 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output**

Der Abschlussprüfer hat ein Prüfungsurteil abzugeben, dass der Jahresabschluss und die Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit **frei von wesentlichen falschen Darstellungen** sind.

Der Abschlussprüfer befindet sich im **Spannungsfeld**, dass er

- **seitens des Mandanten** mit
  - immer größeren Datenmengen und
  - interagierenden IT-Systemen und
  - komplexeren Sachverhalten

konfrontiert wird und zugleich

- **intern in seinen Verwaltungsabteilungen einem enormen**
  - Zeitdruck
  - Kostendruck und
  - Fachkräftemangel

ausgesetzt ist.

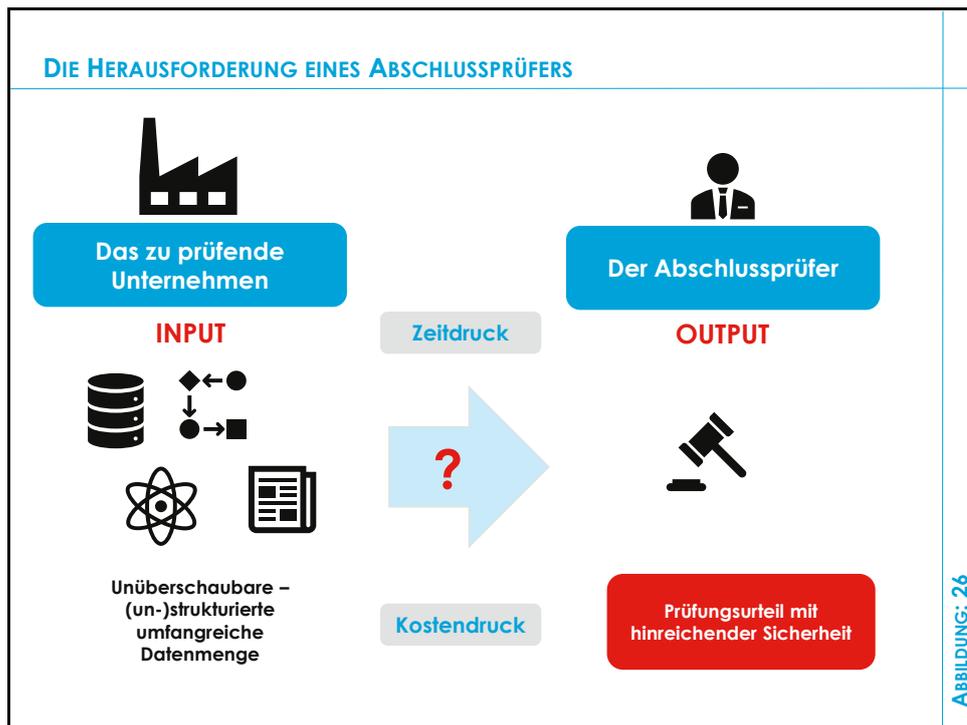


Abbildung 26: Die Herausforderungen eines Abschlussprüfers

Wie dieses Spannungsfeld konkret entschärft wird, bleibt jedem Abschlussprüfer grundsätzlich selbst überlassen.

Grundsätzlich gibt es zwei Extrempositionen:

- **Weg 1: IKS außer Acht lassen (= Irrweg)**
  - Der Abschlussprüfer muss **die erforderliche Prüfungssicherheit alleine durch eigene Prüfungshandlungen erreichen**.
  - Dies wird in der Realität im Regelfall aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und Budgetgründen nicht umsetzbar sein.
- **Weg 2: Kontrollaktivitäten des Mandanten nutzen**
  - Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung **macht sich** der Abschlussprüfer die implementierten **Kontrollaktivitäten des Mandanten zu Nutze**.

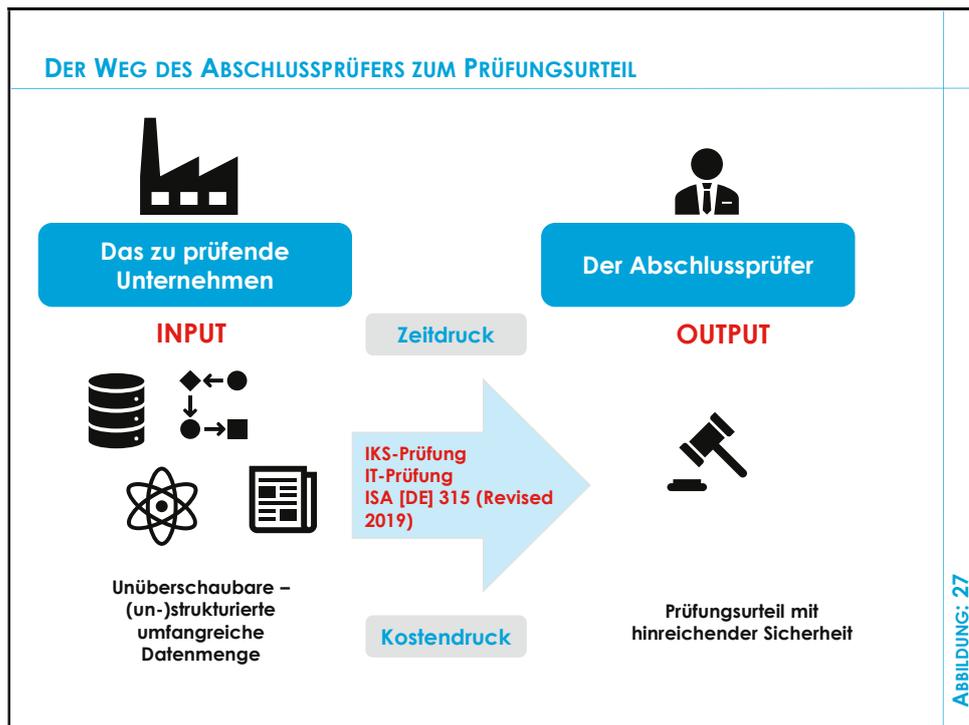


Abbildung 27: Der Weg des Abschlussprüfers zum Prüfungsurteil

Der Abschlussprüfer benötigt Antworten auf folgende übergeordnete, weitreichende Fragestellungen:

### Übergeordnete zentrale Fragestellungen des Abschlussprüfers:

**Inwieweit kann sich der Abschlussprüfer im speziellen Einzelfall auf relevante (IT-)Kontrollen des Unternehmens verlassen?**

### Mögliche Erkenntnisse des Abschlussprüfers:

- **Szenario 1:**  
Relevante Kontrollen sind angemessen und wirksam.
- **Szenario 2:**  
Es liegen bedeutsame Kontrollmängel bei relevanten Kontrollen vor.
- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/1:** „Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #228

#### 8.1.4 Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Zur Einbeziehung der IT in die Abschlussprüfung liefert ISA [DE] 315 (Revised 2019) praktische Hinweise zur Vorgehensweise.

Dabei sind **zwei Textziffern** in den Anforderungen für die IT-Betrachtung von Bedeutung:

<b>Tz. 19</b> des ISA [DE] 315 (Revised 2019)	<b>Tz. 25</b> des ISA [DE] 315 (Revised 2019)
„Verständnisgewinnung <b>des Geschäftsmodells</b> des zu prüfenden Unternehmens und dessen <b>IT-Unterstützung</b> “ <sup>32</sup>	„Verständnisgewinnung der <b>IT-Umgebung</b> und der <b>Informationsverarbeitungsprozesse</b> (nur <b>relevante</b> Systeme und Prozesse)“ <sup>33</sup>

Ergänzt werden diese beiden Textziffern der Anforderungen (= zentrales Kapitel der ISA [DE]) durch

- zahlreiche Anwendungshinweise und
- Hilfsmaterialien

innerhalb der Anlagen des ISA [DE] 315 (Revised 2019).

### 8.1.5 Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor

In jedem Unternehmen werden **Systeme von Regelungen und Maßnahmen**

- gestaltet
- eingerichtet und
- aufrechterhalten,

mit denen den vom Unternehmensmanagement identifizierten Geschäftsrisiken begegnet werden soll.

Diese Kontrollsysteme dienen der **Sicherstellung** von

- **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit** der Geschäftstätigkeit
- **Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit** der Rechnungslegung
- **Einhaltung** der einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen **Vorschriften**.

**Je nach Unternehmensgröße und -komplexität** können diese eingeführten Verfahren und Maßnahmen **mehr oder weniger komplex** sein.

In jedem Fall bilden die **Systeme die Basis für unterschiedlichste Kontrollen**, auf die sich die Unternehmensleitung verlässt, unter anderem im Hinblick auf die korrekte

- Erfassung,
- Verarbeitung und

<sup>32</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19

<sup>33</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 25

## THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG

- Speicherung  
der rechnungslegungsrelevanten Daten.

### Beispiele:

- Forderungsmanagement und Mahnwesen
- zentrale Arbeitserfassung
- Freigabevorgänge für Einkaufsprozesse

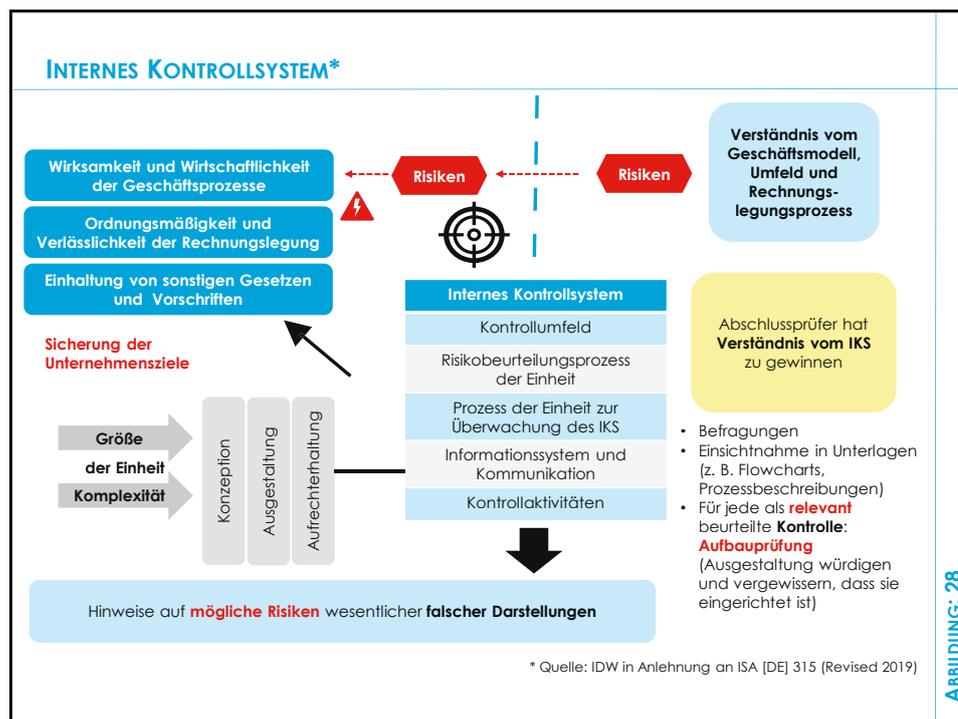


Abbildung 28: Internes Kontrollsystem

### 8.1.6 Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren

Der **Abschlussprüfer** hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht **frei von wesentlichen Fehlern** ist.

Bestehen im Unternehmen **Kontrollmaßnahmen**,

- **die verhindern**, dass bei der Verarbeitung von prüfungsrelevanten Daten **Fehler auftreten oder unentdeckt** bleiben,
- so ist es für den Abschlussprüfer von Vorteil,
- wenn er deren Vorhandensein und Funktionsweise kennt.

## 8.2 Vorab: Verständnisk Gewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells

Bevor sich der Abschlussprüfer detailliert mit dem Internen Kontrollsystem eines Unternehmens beschäftigen kann, muss er vorab grundsätzlich

- **das Geschäftsmodell,**
- **die Organisations- und Eigentümerstruktur verstehen.**

Nur dann kann er verstehen, welche **individuellen Sachverhalte** vorliegen, wie z. B.

- **bedeutsame Arten** von
  - Geschäftsvorfällen,
  - Kontensalden und
  - Abschlussangaben
- **Komplexität** der Organisationsstruktur
- **Struktur und Komplexität der IT-Umgebung** <sup>34</sup>.

Da sich der **Aufwand zur Einschätzung** der IT-Unterstützung stark danach richtet,

- wie komplex die IT-Umgebung ist,
- bietet es sich an,

**vorgelagert eine Komplexitätsbeurteilung der IT-Umgebung** vorzunehmen.

Dabei kann sich der Abschlussprüfer an der **Anlage 5** des ISA [DE] 315 (Revised 2019) orientieren.

- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/3:**  „Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #230

## 8.3 Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht)

### 8.3.1 Die fünf Komponenten des IKS

Das Interne Kontrollsystem eines Unternehmens besteht aus **fünf Komponenten**:<sup>35</sup>

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informationssystem und Kommunikation

<sup>34</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19a) (i)

<sup>35</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (m)

5. Kontrollaktivitäten

BEISPIELE ZU DEN IKS-KOMPONENTEN	
IKS-Komponente	Beispiele
1. Kontrollumfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>Philosophie und Arbeitsweise des Managements</li> <li>Fähigkeiten und Ausbildung des Personals</li> <li>Zuordnung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten</li> </ul>
2. Risikobeurteilungsprozess der Einheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung von Wertgrenzen (z. B. Einkaufs- oder Kreditlimits)</li> <li>Aufstellung von Richtlinien zur Aufstellung des Jahresabschlusses</li> <li>Festlegung von Bewertungssystemen für Vorräte und Rückstellungen</li> </ul>
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkaufsprozess (Kreditlimits, Einholung von Sicherheiten)</li> <li>Einkaufsprozess (Einkaufslimits, Auswahl von Lieferanten)</li> </ul>
4. Informations- und Kommunikationssystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>Interne Berichterstattung (Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung)</li> <li>Quartals- und Jahresabschlüsse</li> </ul>
5. Kontrollaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Autorisierung und Genehmigungen</li> <li>Abstimmungen</li> <li>Verifizierungen</li> <li>Physische und logische Kontrollen</li> <li>Funktionstrennung</li> </ul>

ABBILDUNG: 29

Abbildung 29: Beispiele zu den IKS-Komponenten

ISA [DE] 315 (Revised 2019) schreibt vor, dass im Rahmen der Abschlussprüfung **ein Verständnis von jeder** der fünf Komponenten des IKS des Unternehmens **zu erlangen** ist.

8.3.2 Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständniserlangung der IKS-Komponenten?

Das Verstehen der abschlussrelevanten IKS-Komponenten hilft dem Abschlussprüfer dabei, **zu verstehen**,

- **wie das Unternehmen selbst Geschäftsrisiken** identifiziert und darauf reagiert und
- ob in den grundlegenden Komponenten des **IKS Funktionsmängel** bestehen.

Der Prüfer hat **für jede Komponente** festzustellen, ob ein oder mehrere **Kontrollmängel** identifiziert wurden.<sup>36</sup>

Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Verständniserlangung fest,

- dass **bestimmte Regelungen**
- der **Art** und den **Umständen** des Unternehmens **nicht** angemessen sind,

<sup>36</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 27

könnte dies ein **Indikator für einen Kontrollmangel** sein.

Gemäß IDW PS 475 hat der Abschlussprüfer die **Pflicht** festzustellen, ob

- die **Mängel** in internen Kontrollen
- **einzeln** oder in **Kombination**
- **bedeutsame Kontrollmängel**

darstellen.<sup>37</sup>

**Hinweis:**

Sofern **bedeutsame Mängel** vorliegen, hat der Abschlussprüfer diese **schriftlich** an die für die **Überwachung Verantwortlichen** mitzuteilen.<sup>38</sup>

Das **Verständnis**

- der IKS-Komponenten bzw.
- die Feststellung von **Kontrollmängeln unterstützt** folglich den Abschlussprüfer dabei
  - **Arten möglicher falscher Darstellungen** zu identifizieren (insbesondere auf Abschlussebene) sowie
  - Art, zeitliche Einteilung und Umfang **weiterer Prüfungshandlungen** zu planen

<sup>37</sup> Vgl. IDW PS 475, Tz. A5-A7

<sup>38</sup> Vgl. IDW PS 475, Tz. 13

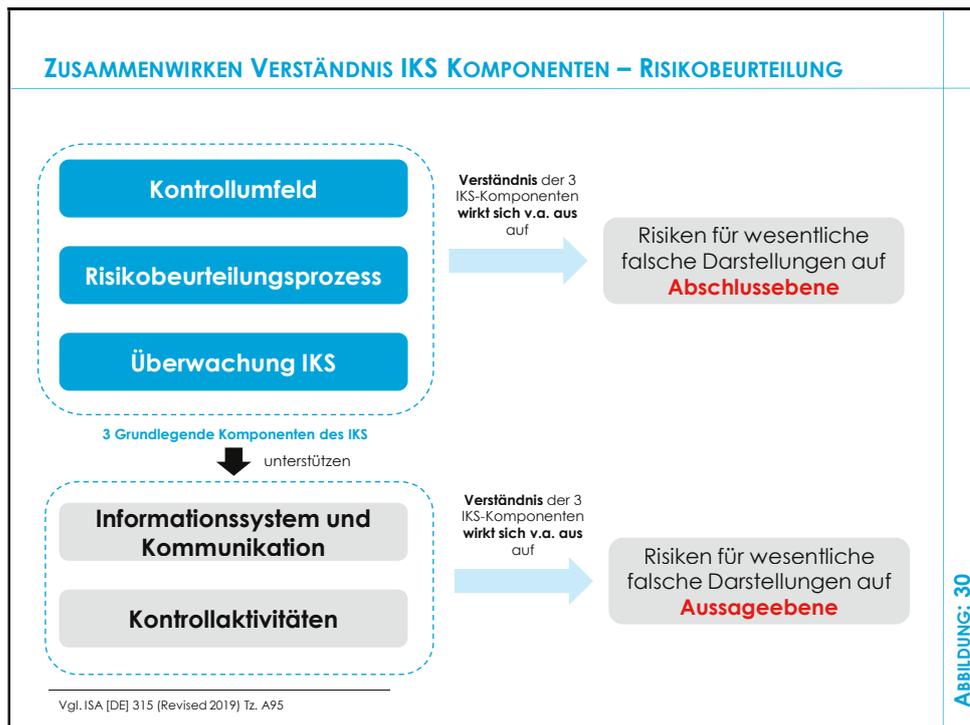


Abbildung 30: Zusammenwirken IKS-Komponenten – Risikobeurteilung

### 8.3.3 Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“?

### 8.3.4 Prüfungshandlungen zur Verständniserlangung

Zur Erlangung des Verständnisses kann der Abschlussprüfer verschiedene **Prüfungshandlungen** vorsehen:

- **Befragung** von geeigneten Funktionsträgern
- **Einsichtnahme** in Unterlagen des Mandanten (z. B. Ablaufdiagramme, Prozessbeschreibungen, Strukturen)
- **Beobachtung** von Prozessen
- **Einsatz von Datenanalysen** (Gewinnung von Hinweisen auf die Qualität des Kontrollumfelds)<sup>39</sup>

## 8.4 Ergebnis / Zwischenfazit

1. Verständnis dafür, welche Kontrollen es gibt („Verständniserlangung“).
2. Prüfung, ob diese angemessen sind.
3. Prüfung, ob diese funktionieren.
  - Bestenfalls kann sich der Abschlussprüfer auf das IKS/die IT des Unternehmens stützen.

<sup>39</sup> Vgl. IDW PH 9.330.3, Anhang 2, Teil 2 enthält Beispiele für Datenanalysen, die zur Beurteilung des Kontrollumfelds eingesetzt werden können.

siehe  
Anlagen-  
band

## 8.5 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/1:**  „Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit“ S. #228
- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/2:**  „Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung“ S. #229
- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/3:**  „Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung“ S. #230
- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/4:**  „Verständnisgewinnung von IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)“ S. #231
- **AUDfit®-Prüferhilfe 8/5:**  „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen“ S. #233

Seite #112

**THEMA 9:**  
**Umfang der Verständniserlangung  
mit Bezug auf die einzelnen  
Komponenten**

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 9. Umfang der Verständniserlangung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten

		Seite
9.1	Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten	#114
9.1.1	Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich	#114
9.1.2	Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich	#114
9.2	Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens	#115
9.2.1	Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“?	#115
9.2.2	Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes	#116
9.2.3	Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld“	#116
9.2.4	Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT	#117
9.2.5	Mögliche Prüfungshandlungen	#117
9.3	Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens	#118
9.3.1	Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“?	#118
9.3.2	Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses	#118
9.3.3	Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards	#120
9.4	Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens	#120
9.4.1	Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS	#121
9.4.2	Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards	#121
9.5	Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen	#122
9.5.1	Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“?	#122
9.5.2	Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation	#123
9.5.3	Verständniserlangung von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung	#124

		Seite
<b>PH 9/1</b>	9.5.4 Konkrete To-Do's des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen)	#126
<b>PH 9/2</b>	9.5.5 Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens	#127
<b>PH 9/3</b>	9.5.6 Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess	#127
<b>PH 9/4</b>		
<b>PH 9/5</b>	9.6 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#129

## 9.1 Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten

Für jede der fünf IKS-Komponenten

1. Kontrollumfeld des Unternehmens
2. Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informationssystem und Kommunikation
5. Kontrollaktivitäten

hat der Abschlussprüfer

- ein **Verständnis insoweit zu erlangen**,
- wie sie für die Aufstellung des Abschlusses relevant sind und
- deren **Angemessenheit** zu würdigen.

### 9.1.1 Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich

Dabei ist es ausreichend, dies für die **ersten vier** Komponenten verbal in Form einer **Gesamtwürdigung** in den Arbeitspapieren zu beschreiben.

### 9.1.2 Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich

Für die 5. Komponente „**Kontrollaktivitäten**“ sind **zusätzliche** Anforderungen vorgesehen.

Es ist zu beurteilen, ob

- die Kontrolle **wirksam** ausgestaltet und
- implementiert

ist.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlage 3 (Verständnis vom IKS der Einheit)

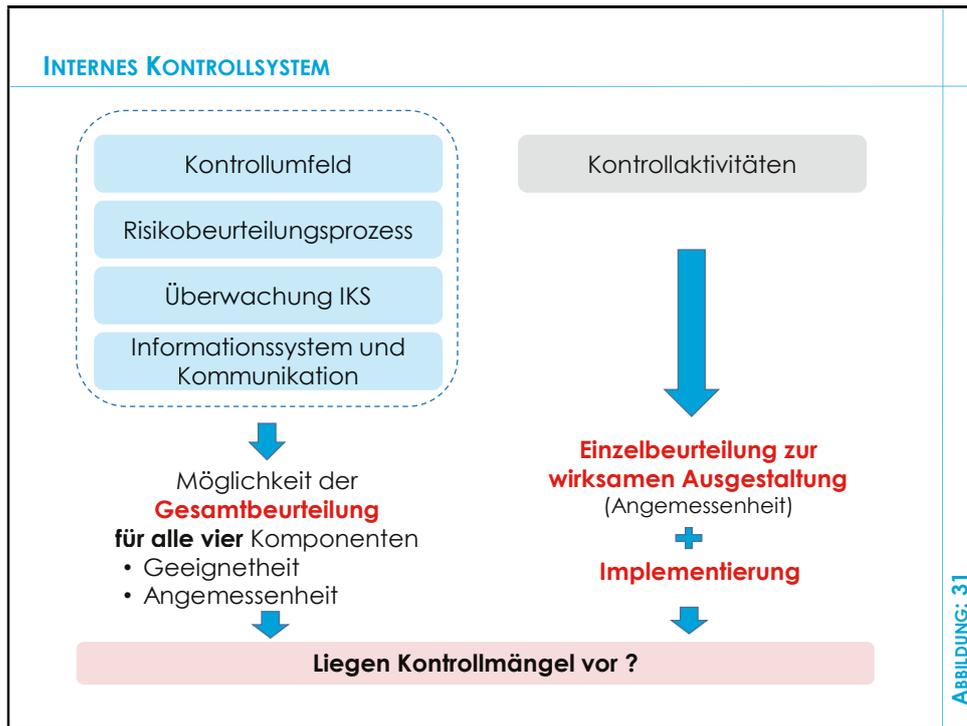


Abbildung 31: Internes Kontrollsystem

## 9.2 Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens

### 9.2.1 Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“?

Das „Kontrollumfeld“ bildet für die weiteren IKS-Komponenten das **Fundament** und stellt den **Rahmen** dar, innerhalb dessen die unternehmensindividuellen

- Grundsätze,
- Verfahren,
- Maßnahmen

eingeführt und angewendet werden.

Die Unternehmensführung prägt die internen Strukturen und das Verhalten der gesamten Belegschaft durch ihre **persönliche**

- **Grundeinstellungen,**
- **Problembewusstsein,**
- **Verhalten**

bezüglich des internen Kontrollsystems.

Für das Funktionieren von internen Kontrollen ist es ganz entscheidend, ob die **Führungsebene selbst** beispielsweise

- Wert auf **korrektes** und **gesetzeskonformes Verhalten** legt,
- **ethischen Aspekten Beachtung** schenkt oder

- Druck zum **Erreichen** unrealistischer **Ziele** ausgeübt wird (bspw. aufgrund eigener erfolgsabhängiger Vergütungen).

Die Erkenntnisse über das „Kontrollumfeld“ sind von grundlegender Bedeutung für das weitere Vorgehen des Prüfers.

Stellt der Abschlussprüfer **Probleme** in diesem Bereich fest, könnten diese Kontrollmängel die **anderen nachfolgenden Komponenten des IKS negativ beeinflussen**.

### 9.2.2 Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes

Die **Verständnisgewinnung** über das **Kontrollumfeld** und dessen Beurteilung sind eng miteinander **verknüpft**:<sup>41</sup>

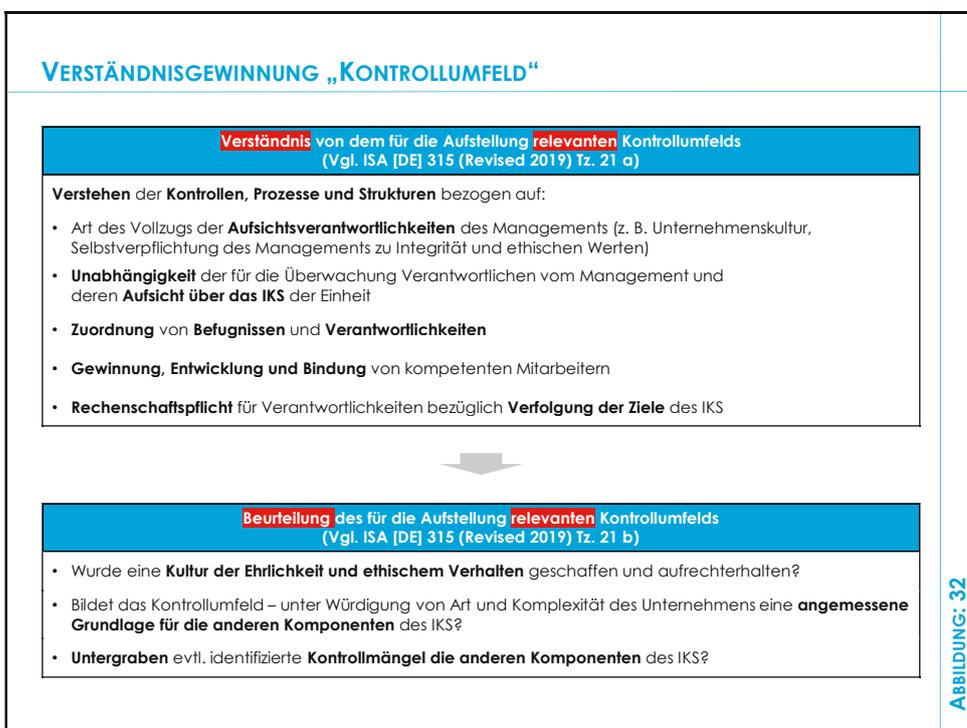


Abbildung 32: Verständnisgewinnung „Kontrollumfeld“

### 9.2.3 Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld“

In die Beurteilung des „Kontrollumfeldes“ durch den Abschlussprüfer ist auch der **IT-Einsatz im Unternehmen** mit einzubeziehen.

Dieser Aspekt überschneidet sich mit der Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes im Rahmen der **allgemeinen Einschätzung** des Geschäftsmodells.

<sup>41</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 21a) und 21b)

## 9.2.4 Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT

Dabei können folgende Betrachtungen vom Prüfer vorgenommen werden:<sup>42</sup>

### 9.2.4.1 Überwachung der IT

Passt die **Überwachung der IT zur Art und Komplexität** des Unternehmens, einschließlich

- **Komplexität** oder Entwicklungsstand **der Technologieplattform** des Unternehmens oder
- **Umfang**, in dem sich das Unternehmen **auf die IT-Anwendungen** zur Unterstützung ihrer Rechnungslegung stützt?

### 9.2.4.2 Organisation der IT

- **Ist die Organisationsstruktur** des Managements **hinsichtlich der IT** und hinsichtlich der eingesetzten **Ressourcen** angemessen?
- Wurde in eine **angemessene IT-Umgebung** und notwendige Erweiterungen investiert?
- Wurde **ausreichend** und qualifiziertes **Personal** eingestellt?
- Wird **Standard-Software** eingesetzt (ohne oder mit begrenzten Modifikationen)?

Für eine erste, grobe Einschätzung der IT-Umgebung kann die **Anlage 5 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)** herangezogen werden.

## 9.2.5 Mögliche Prüfungshandlungen

Zur Verständniskennung bezüglich des Kontrollumfeldes sowie der anderen Aspekte des IKS eignen sich Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung wie z. B.

- **Befragungen** des Managements und der Mitarbeiter dazu, wie die Ansichten zu Geschäftsgebaren und ethischem Verhalten kommuniziert werden,
- **Einsichtnahme** in den Verhaltenskodex des Managements,
- **Beobachtung** des Verhaltens des Managements,
- **Würdigung** von Informationen aus externen Quellen.<sup>43</sup>
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/1:**   
„Verständniskennung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfeldes (Komponente Nr. 1)“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #235

<sup>42</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A108

<sup>43</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A102

## 9.3 Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens

### 9.3.1 Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“?

Ein Unternehmen ist einer **Vielzahl von Risiken** ausgesetzt, welche die Erreichung der Unternehmensziele gefährden können.

„**Geschäftsrisiko** – Ein **Risiko**,

- das aus **bedeutsamen** Gegebenheiten,
- Ereignissen,
- Umständen,
- Handlungen oder Unterlassungen,

die sich **nachteilig** auswirken könnten **auf die Fähigkeit** einer Einheit,

**ihre Ziele zu erreichen und ihre Strategien umzusetzen**,

oder aus der Festlegung nicht angemessener Ziele und Strategien resultiert.“<sup>44</sup>

Der **Risikobeurteilungsprozess** ist demnach die Summe der im Unternehmen integrierten **Verfahren und Maßnahmen** zur

- **Identifikation** und
- Analyse und
- Bewertung und
- **Behandlung**

relevanter Risiken.

**Nicht alle Geschäftsrisiken** eines Unternehmens führen jedoch zu **Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss**.

### 9.3.2 Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses

Der Abschlussprüfer hat ein **Verständnis** dafür zu entwickeln,

- **wie** das Management die für die Abschlusserstellung **relevanten Geschäftsrisiken identifiziert** und
- wie **über Maßnahmen entschieden** wird, um diesen Risiken **entgegenzuwirken**.

<sup>44</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (b)

## THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG

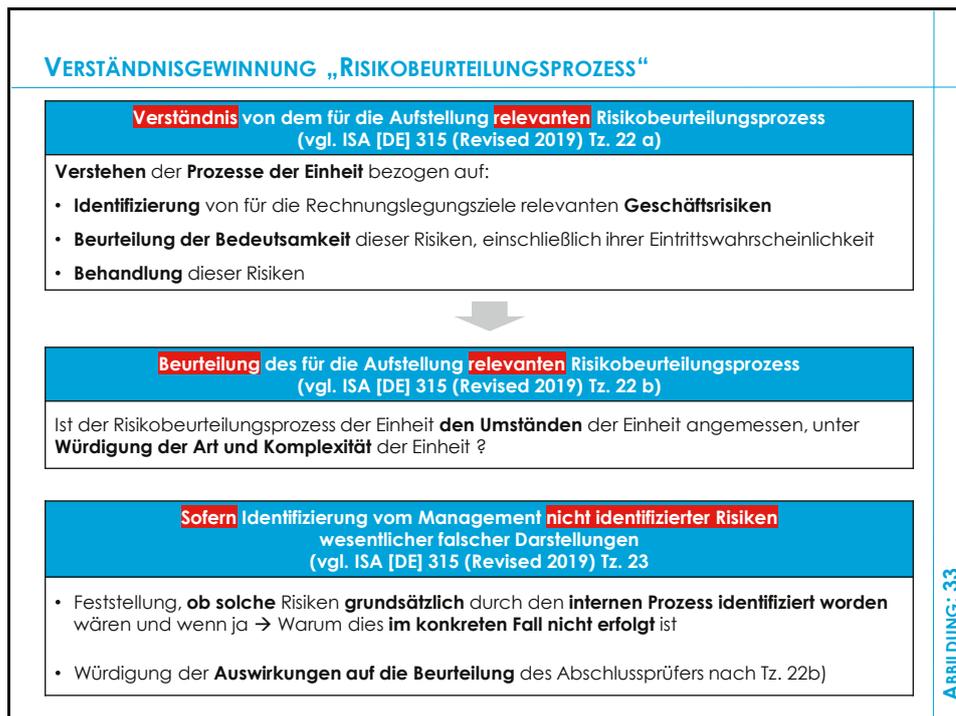


Abbildung 33: Verständniskern „Risikobeurteilungsprozess“

Das Verstehen des Risikobeurteilungsprozesses des Unternehmens **unterstützt** den Abschlussprüfer dabei zu erkennen,

- **wo** das Management **Risiken** identifiziert und
- **wie** es auf diese Risiken **reagiert** hat.<sup>45</sup>

### Hinweis:

Bei **weniger komplexen Einheiten** ist der Prozess der Risikobeurteilung in der Regel **nicht formal dokumentiert**.

- Es ist denkbar, dass bspw. der **geschäftsführende Eigentümer routinemäßig** die Aktivitäten von Wettbewerbern und andere Marktentwicklungen **beobachtet**, um Geschäftsrisiken zu identifizieren.
- In der **Diskussion** zwischen Management und Abschlussprüfer kann festgestellt werden, dass der Geschäftsführer die **Risikobeurteilung tatsächlich durchführt**.<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Vgl. ISA (DE) 315 (Revised 2019), Tz. A109-111

<sup>46</sup> Vgl. ISA (DE) 315 (Revised 2019), Tz. A113

### 9.3.3 Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards

Im Rahmen der **Verständnisgewinnung** zur Identifizierung und Beurteilung von Risiken im Unternehmen hat der Abschlussprüfer auch ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte zu werfen:

- Wie werden Risiken im Zusammenhang mit den **geschätzten Werten** identifiziert und bewertet?<sup>47</sup>
- Wie werden Risiken im Zusammenhang mit **dolosen Handlungen** ermittelt und behandelt?<sup>48</sup>
- Auf welche Art und Weise stellt das Unternehmen sicher, dass der **einschlägige rechtliche Rahmen eingehalten** wird?<sup>49</sup>
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/2:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #238

### 9.4 Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens

Dieser Aspekt des IKS betrifft den Prozess, der

- das **Vorhandensein und**
- die **Funktionsfähigkeit**

der einzelnen Komponenten des IKS **sicherstellen** soll.

Das Verstehen,

- wie das Unternehmen **Beurteilungen zur Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen** vornimmt, unterstützt die Verständnisgewinnung darüber,
- **ob die anderen Komponenten des IKS vorhanden** sind und **funktionieren**.

<sup>47</sup> Vgl. ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (g)

<sup>48</sup> Vgl. ISA [DE] 240, Tz. 18 (b)

<sup>49</sup> Vgl. ISA [DE] 250 (Revised), Tz. 13 (b)

### 9.4.1 Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS

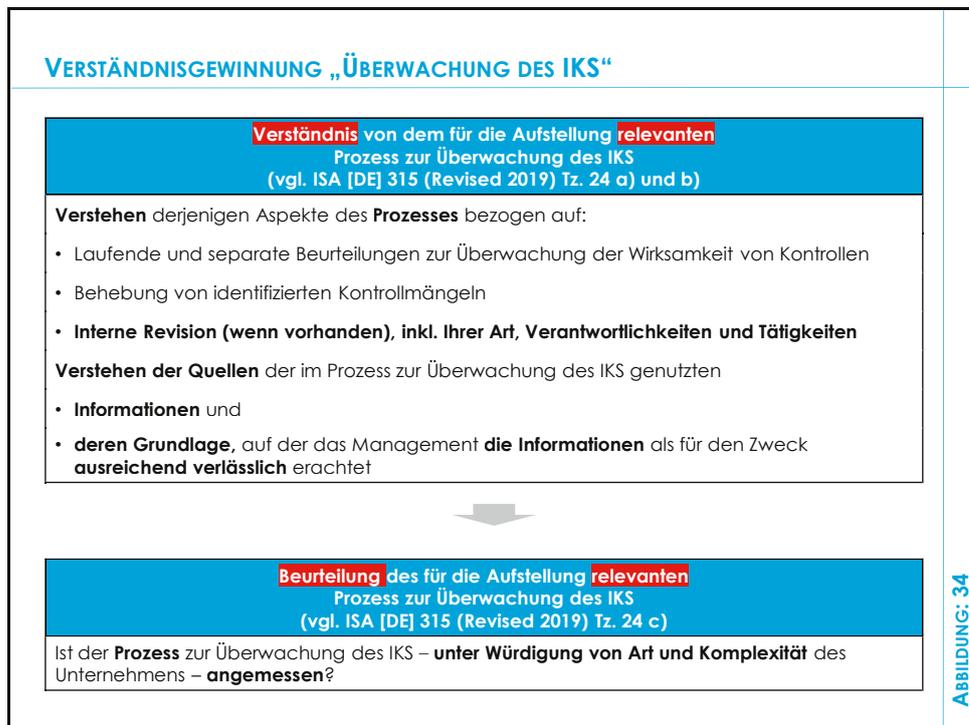


Abbildung 34: Verständniskgewinnung „Überwachung des IKS“

#### Hinweis:

Bei **weniger komplexen Einheiten** kann sich der Abschlussprüfer darauf fokussieren, wie das Management oder der geschäftsführende Eigentümer **unmittelbar in die betrieblichen Tätigkeiten eingebunden** ist.<sup>50</sup>

### 9.4.2 Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards

Auch im Rahmen seiner Überwachungspflichten hat das Management die geschätzten Werte in der Rechnungslegung besonders zu betrachten.

Im Rahmen der Verständniskgewinnung ist es beispielsweise notwendig,

- die Ergebnisse **vorheriger geschätzter Werte** durchzusehen
- und entsprechend auf die Ergebnisse der Durchsicht zu reagieren.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A114

<sup>51</sup> Vgl. ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (j)

Das Management hat in eigener Regie (ohne Drängen des Abschlussprüfers)

- die **tatsächlich eingetretenen Ergebnisse** der im Vorjahresabschluss enthaltenen geschätzten Werte durchzusehen und
- daraus **Rückschlüsse hinsichtlich des aktuell durchzuführenden Schätzprozesses** zu ziehen.
- **AUDFIT®-Prüferhilfe 9/3:**   
„Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #241

## 9.5 Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen

### 9.5.1 Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“?

Das **Informations- und Kommunikationssystem** dienen dazu, dem Management die

- für **Entscheidungen** im unternehmerischen Alltag
- erforderlichen **Informationen**
- **rechtzeitig**
- in **geeigneter** Form
- **einzuholen**,
- aufzubereiten und
- an zuständige Stellen im Unternehmen **weiterzuleiten**.<sup>52</sup>

Das **Informationssystem** umfasst sämtliche Teilbereiche des Unternehmens und kann Daten

- sowohl aus internen
- als auch externen Quellen

erfassen und weiterverarbeiten.

Die **Kommunikation** ist **inhärenter Bestandteil des Informationssystems** und hat den Informationsfluss über die verschiedenen Hierarchieebenen sicherzustellen.

<sup>52</sup> Oliver Bungartz, Handbuch Interne Kontrollsysteme, Erich Schmidt Verlag, 6. Auflage 2020, S. 75

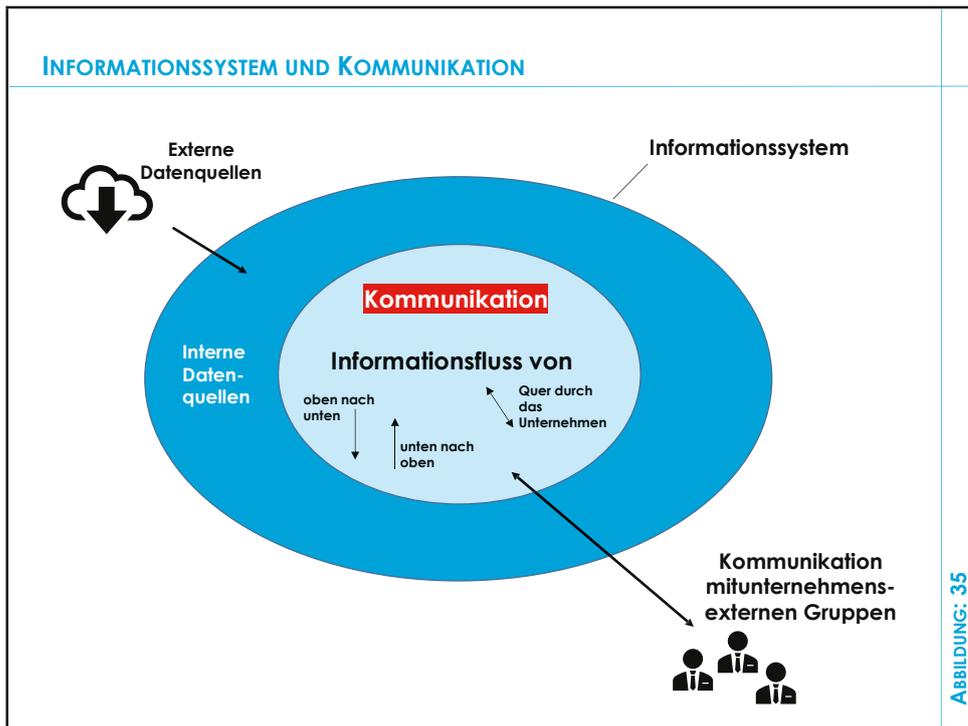


Abbildung 35: Informationssystem und Kommunikation

9.5.2 Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation

**VERSTÄNDNISGEWINNUNG „INFORMATIONSSYSTEM UND KOMMUNIKATION“ (1 VON 2)**

**Verständnis** von dem für die Aufstellung **relevanten** Informationssystem und der Kommunikation der Einheit (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25 a) und b)

a) Verstehen der **Informationsverarbeitungstätigkeiten**, einschließlich ihrer

- **Daten und Informationen**
- der bei solchen Tätigkeiten genutzten **Ressourcen** und
- der **Regelungen**, die für bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben Folgendes definieren:

- **Informationsfluss** bezüglich
- **Geschäftsvorfälle** (Auslösung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Korrektur, Übertrag ins Hauptbuch, Abbildung im Jahresabschluss) und
- **Ereignisse und andere Umstände**, die keine Geschäftsvorfälle sind (Erfassung, Verarbeitung, Abschlussangabe)
- **Unterlagen des Rechnungswesens, Konten** im Hauptbuch, weitere **unterstützende Unterlagen** in Bezug auf die Informationsflüsse im Informationssystem
- **Prozess zur Aufstellung** des Abschlusses einschließlich Anhangangaben
- Für die obigen Aspekte relevanten **Ressourcen**, einschließlich der **IT-Umgebung**

↓

ABBILDUNG: 36

Abbildung 36: Verständnissgewinnung „Informationssystem und Kommunikation“

Stand: 15.03.2024

9. Umfang der Verständnissgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten



Abbildung 37: Beurteilung des Informationssystems und Kommunikation

### 9.5.3 Verständniserwerb von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung

Der Abschlussprüfer hat unter anderem ein **Verständnis von der IT-Umgebung** zu gewinnen, die für

- die Transaktionsflüsse und
- die Verarbeitung von Informationen im Informationssystem

**relevant** sind.

In ISA [DE] 315 (Revised 2019) findet sich eine Definition der IT-Umgebung:<sup>53</sup>

**„IT-Umgebung – IT-Anwendungen und unterstützende IT-Infrastruktur sowie IT-Prozesse und Personal, die in diejenigen Prozesse eingebunden sind, die eine Einheit zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs und zur Erreichung von Geschäftsstrategien einsetzt.“**

Über folgende Teilbereiche der IT-Umgebung kann der Abschlussprüfer **Informationen** sammeln:<sup>54</sup>

<sup>53</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (g)

<sup>54</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (g) (i)-(iii)

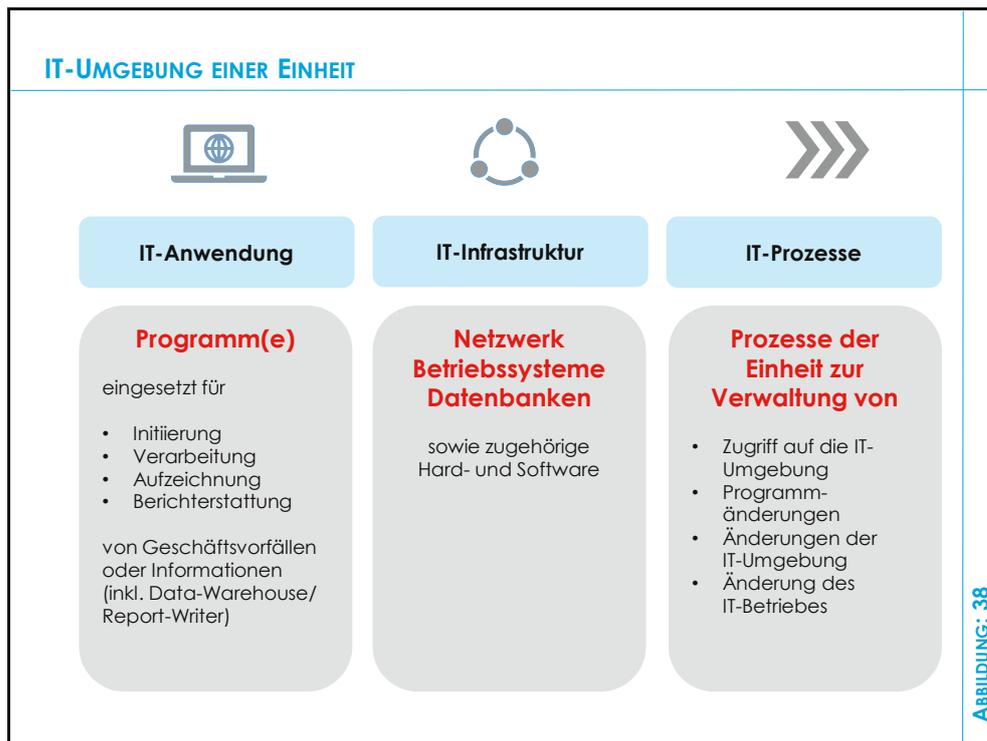


Abbildung 38: IT-Umgebung einer Einheit

### 9.5.3.1 IT-Anwendungen

**Programm/e**, die für die

- **Initiierung,**
- **Verarbeitung,**
- **Aufzeichnung,**
- Berichterstattung von **Geschäftsvorfällen und Informationen**

eingesetzt werden – zum Beispiel:

- Standard-Fibu-Software
- Data Warehouses
- Report-Writer

### 9.5.3.2 IT-Infrastruktur

Die Infrastruktur besteht aus dem

- Netzwerk,
- Betriebssystemen,
- den Datenbanken und
- der zugehörigen Hard- und Software.

### 9.5.3.3 IT-Prozesse

Prozesse zur Verwaltung des Zugriffs auf die IT-Umgebung, der Programmänderungen oder der Änderungen der IT-Umgebung und des IT-Betriebs (Change-Management-Prozesse; Berechtigungskonzept).

### 9.5.3.4 IT-Personal

Relevant sind Anzahl und Qualifikation der in die IT-Administration eingebundenen Mitarbeiter.

- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/4:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #243

## 9.5.4 Konkrete To-Do's des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen)

Im Rahmen dieser Verständniskennzeichnung muss der Abschlussprüfer verstehen, **wie Informationen und Daten** zu diesen Geschäftsvorfällen **durch die Systeme fließen** (verarbeitet werden).

Dabei muss der Prüfer insbesondere **nachvollziehen** können, wie

- **Geschäftsvorfälle** und
- Informationen über **Ereignisse oder Umstände**, die keine Geschäftsvorfälle sind,

in den verschiedenen Systemen

- **ausgelöst**,
- aufgezeichnet,
- **verarbeitet**,
- ggf. korrigiert,
- ins **Hauptbuch** übertragen,
- im **Abschluss abgebildet**

werden.

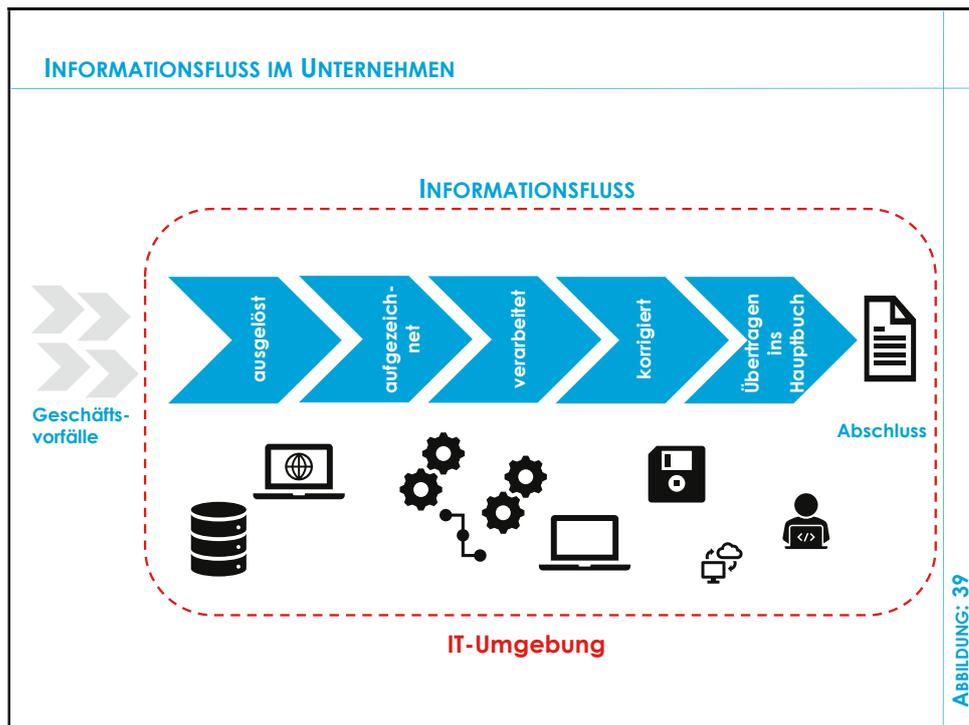


Abbildung 39: Informationsfluss im Unternehmen

Zu dieser Verständnisingewinnung bietet es sich an, dass der Abschlussprüfer sich vom Unternehmen einen **Strukturplan der eingesetzten IT-Systeme** geben lässt.

Darin kann er dann durch seine gewonnenen Erkenntnisse die **rechnungslegungsrelevanten Systeme** kennzeichnen, die im weiteren Verlauf der Abschlussprüfung betrachtet werden sollen.

### 9.5.5 Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens

Zur Erlangung eines Verständnisses über das relevante Informationssystem kann ein **Fragebogen** mit einschlägigen grundsätzlichen Fragestellungen **dem Mandanten vorab** zur Vorbereitung der Prüfung  **zugesandt** werden.

### 9.5.6 Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess

Der Abschlussprüfer hat sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie **abschlussrelevante Sachverhalte**

- innerhalb des Unternehmens
- zwischen dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen sowie
- mit externen Stellen

kommuniziert werden.

Dabei können in größeren Einheiten **Informationen aus Handbüchern** zu allgemeinen Organisationsregelungen und Rechnungslegung (z. B. Prozessbeschreibungen, Bilanzierungsrichtlinien, Kontenpläne) herangezogen werden.

**Hinweis:**

Bei **kleineren Unternehmen** kann die Kommunikation aufgrund einer

- **geringeren Anzahl von Zuständigkeitsebenen** sowie
- größerer **Sichtbarkeit und Verfügbarkeit des Managements weniger strukturiert** sein. Formale Handbücher werden dort selten anzutreffen sein.

Allerdings erleichtern **offene und direkte Kommunikationskanäle** die Berichterstattung über **Ausnahmesituationen** und die Reaktion darauf.<sup>55</sup>

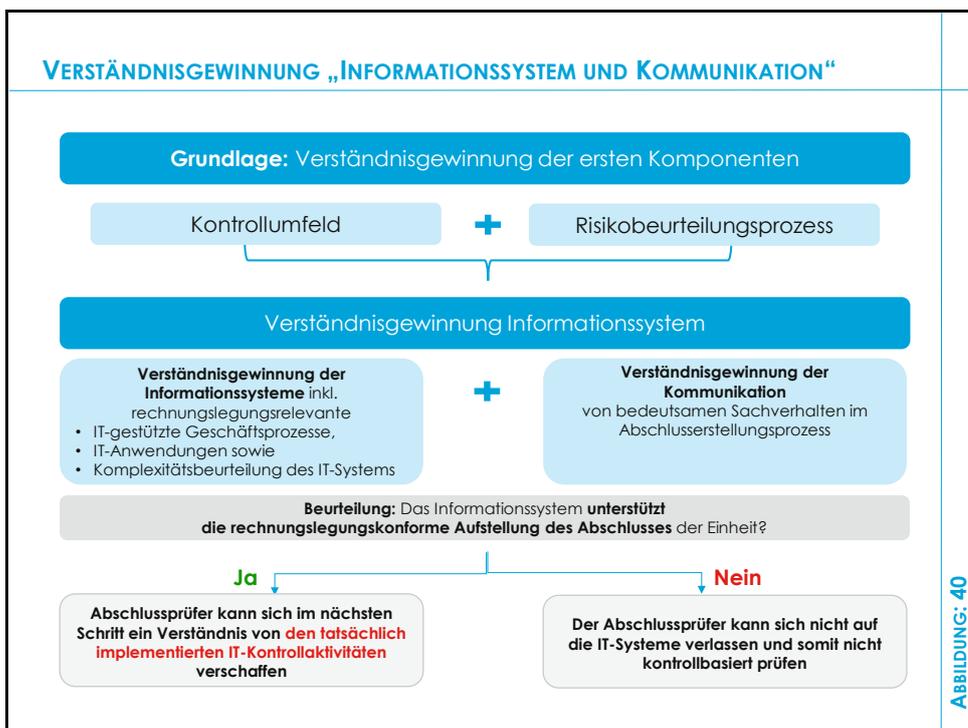


Abbildung 40: Verständniserwerb „Informationssystem und Kommunikation“

<sup>55</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A145.

siehe  
Anlagen-  
band

## 9.6 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/1:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)“ S. #235
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/2:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)“ S. #238
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/3:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)“ S. #241
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/4:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)“ S. #243
- **AUDfit®-Prüferhilfe 9/5:**  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5)“ S. #245

Seite #130

## THEMA 10: „Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 10. „Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen

	Seite	
10.1	Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung	# 132
10.2	Ziele der Verständnisgewinnung	# 132
10.3	Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten	# 133
10.4	Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS)	# 134
10.4.1	Definition	# 134
10.4.2	Praktische Beispiele	# 134
10.4.3	Bedeutsame Risiken	# 135
10.4.4	Journalbuchungen	# 135
10.4.5	Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen	# 136
10.4.6	Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers	# 136
10.4.7	Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung	# 136
10.4.8	Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten)	# 137
10.4.9	Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen	# 137
10.5	Kontrollmängel innerhalb des IKS	# 138

Die „**Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten**“ beim Unternehmen ist die Komponente Nummer 5 und damit die wichtigste, die in sämtlichen Prüfungsfällen gesondert und separat zu beurteilen ist.

Die übrigen vier Komponenten, die als Gesamtbetrachtung qualitativ beurteilt werden können, wurden bereits an anderer Stelle fachlich eingehend behandelt.

<b>Komponente Nr. 1</b>	Kontrollumfeld des Unternehmens
<b>Komponente Nr. 2</b>	Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
<b>Komponente Nr. 3</b>	Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
<b>Komponente Nr. 4</b>	Informationssystem und Kommunikation

## 10.1 Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Verständniskennung über die „Kontrollaktivitäten“ die **Kontrollen der Informationsverarbeitung** zu identifizieren.

„**Kontrollen der Informationsverarbeitung** =

- **Kontrollen** in Bezug auf die **Verarbeitung von Informationen**
- **in IT-Anwendungen oder**
- **manuelle Informationsprozesse** im Informationssystem der Einheit,
- die **Risiken für die Integrität von Informationen** (d.h. die Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Transaktionen und anderen Informationen)
- **direkt** behandeln.“<sup>56</sup>

### Hinweis:

Der Abschlussprüfer ist **nicht verpflichtet**, **sämtliche Kontrollen der Informationsverarbeitung** bezogen auf bedeutsame Arten von

- Geschäftsvorfällen
- Kontensalden und
- Abschlussangaben

**zu identifizieren und zu beurteilen.**<sup>57</sup>

## 10.2 Ziele der Verständniskennung

**Ziel der Verständniskennung** über diese Kontrollaktivitäten ist u. a.

- die **Verlässlichkeit des IKS** (soweit IT-gestützt) zu **würdigen**, ob es angemessen den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen begegnet,
- **Integrität der verwendeten Daten** für die Aufstellung des Abschlusses zu beurteilen (soweit aus dem Informationssystem entstammen),
- angemessene **Unterstützung einer effizienten Prüfung** durch die Nutzung implementierter Kontrollen.

<sup>56</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (e)

<sup>57</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A148

### 10.3 Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten

**VERSTÄNDNISGEWINNUNG „KONTROLLAKTIVITÄTEN“**

**Verständnis** von der für die Aufstellung **relevanten**  
Komponente „Kontrollaktivitäten“  
(vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 a) und b)

**a) Identifizierung von folgenden Kontrollen**, die die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene behandeln:

- Kontrollen, die ein **bedeutsames Risiko** behandeln
- Kontrollen über **Journalbuchungen**
- Kontrollen, für die der Abschlussprüfer **plant, die Wirksamkeit deren Funktion zu prüfen** einschließlich Kontrollen, für die zwingend eine Funktionsprüfung durchzuführen sind, weil **aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise** sind
- **andere** Kontrollen, die der Abschlussprüfer **nach pflichtgemäßem Ermessen** als relevant betrachtet
- Kontrollen über Beziehung zu und Transaktionen mit **nahestehenden Personen**

**b) Auf Grundlage der nach a) identifizierten Kontrollen:**  
Identifizierung **von IT-Anwendungen und anderen Aspekten der IT-Umgebung**, die - **sich aus dem IT-Einsatz ergebenden Risiken** - unterliegen

**c) Für solche IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung nach b):**  
**Identifizierung** von

- damit verbundenen, **sich aus dem IT-Einsatz ergebenden Risiken**
- die **generellen IT-Kontrollen** der Einheit, die solche Risiken behandeln

ABBILDUNG: 41

Abbildung 41: Verständniserwerb „Kontrollaktivitäten“

**BEURTEILUNG „KONTROLLAKTIVITÄTEN“**

**Beurteilung** des für die Aufstellung **relevanten**  
Komponente „Kontrollaktivitäten“  
(vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 d)

Für **jede** unter a) oder c) (ii) **identifizierte Kontrolle**:

- Beurteilung, ob die **Kontrolle wirksam ausgestaltet** ist, um
  - **Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu behandeln oder
  - die **Funktion anderer Kontrollen zu unterstützen**
- Feststellung, ob die Kontrolle **implementiert** wurde, indem **zusätzlich zur Befragung** des Personals der Einheit **Prüfungshandlungen** durchgeführt werden

ABBILDUNG: 42

Abbildung 42: Beurteilung „Kontrollaktivitäten“

Stand: 15.03.2024

10 „Verständniserwerb über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen

## 10.4 Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS)

### 10.4.1 Definition

**Kontrollaktivitäten** sind die **Regelungen und Maßnahmen** im Unternehmen, die sicherstellen sollen,

- dass Anweisungen befolgt/ausgeführt werden und
- dass die Kontrollen in den restlichen 4 Bereichen des IKS richtig angewandt werden und
- schließen direkte und indirekte Kontrollen ein.

### 10.4.2 Praktische Beispiele

**Beispiele** für (automatisierte oder manuelle) Kontrollaktivitäten sind:

- Autorisierungen und Genehmigungen
- Abstimmungen und Verprobungen von Konten und Systemen
- Verifizierungen
- Funktionstrennung
- Physische oder logische Kontrollen<sup>58</sup>

Der neue ISA [DE] 315 (Revised 2019) beinhaltet eine **abschließende Aufzählung**, welche Kontrollaktivitäten für die Abschlussprüfung als **relevant** zu identifizieren und auszuwählen sind.

#### Hinweis:

„**Relevant**“ sind Kontrollaktivitäten, die die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene betreffen.

Zu diesen relevanten, zu prüfenden Kontrollaktivitäten gehören die folgenden Kontrollen, die sich auf die 4 Bereiche beziehen. **Kontrollen**,

1. die sich auf **bedeutsame Risiken** beziehen.
2. in Bezug auf **Journalbuchungen**.
3. deren **Funktion** der Abschlussprüfer zur Planung aussagebezogener Prüfungshandlungen prüfen möchte.
4. nach dem **Ermessen** des Prüfers.

<sup>58</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A 153f

### 10.4.3 Bedeutsame Risiken

Der Abschlussprüfer muss nach ISA [DE] 330 zwingend Prüfungshandlungen als Reaktion auf bedeutsame Risiken planen und durchführen.

Das Verständnis darüber, **wie das Management auf bedeutsame Risiken reagiert**, unterstützt die Planung und Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

### 10.4.4 Journalbuchungen

Zu beachten sind nicht standardisierte Journal-Buchungen zur Erfassung nicht wiederkehrender, ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle oder Anpassungen.

**Beachte: Mindestprüfung!** Bei jeder Abschlussprüfung sind die **Kontrollen der Einheit** über Journalbuchungen bezogen auf das **Hauptbuch** zu identifizieren.

Regelmäßig wird dadurch ein Rückschluss darauf möglich sein, wie Geschäftsvorfälle Eingang in das **Hauptbuch** finden.<sup>59</sup>

**Praxisbeispiele** für Kontrollaktivitäten über Journalbuchungen:<sup>60</sup>

#### Hinweis:

- **Monatliche Durchsicht** von Monatsabschlüssen und Veranlassung eventuell notwendiger Korrekturbuchungen
- **4-Augen-Prinzip** bei komplexen manuellen Buchungen
- **Vorkehrungen**, die dazu führen, dass im abschlussbezogenen Informationssystem erfasste Buchungen nur mit entsprechender Dokumentation geändert werden können, dass
  - Buchungen nur durch **Berechtigte** vorgenommen werden können
  - für bestimmte Buchungen **Genehmigungen** vorliegen oder
  - **unvollständige Buchungen vom System nicht verarbeitet** werden.
- Kontrollen zur **Überwachung der Übertragung** von Geschäftsvorfällen aus Nebenbüchern in das Hauptbuch sowie regelmäßige Abstimmarbeiten zwischen Neben- und Hauptbüchern.

<sup>59</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A160

<sup>60</sup> F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 4.11

#### 10.4.5 Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen festzulegen

Die Prüfungshandlungen schließen die **Risiken** ein, für die **aussagebezogene** Prüfungshandlungen alleine **keine ausreichenden** geeigneten **Prüfungsnachweise** liefern.

(Nur) bei der ersten Variante könnten **Effizienzüberlegungen** maßgebend sein:

Sofern der Abschlussprüfer zum Schluss kommt, dass die ausschließliche Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen zur Erlangung geeigneter Prüfungsnachweise effizienter ist **als eine Kombination von Funktionsprüfungen und Einzelfallprüfungen**, kann er sogar **auf eine Aufbauprüfung verzichten**.<sup>61</sup>

#### 10.4.6 Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers

Es sind Prüfungshandlungen durchzuführen, die der Abschlussprüfer nach seinem **Ermessen** für angemessen hält, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

Zum **Beispiel**:<sup>62</sup>

- Kontrollen, die im Spektrum inhärenter Risiken „höhere“ aber nicht bedeutsame Risiken behandeln
- Kontrollen zur Abstimmung von Haupt- und Nebenbuch
- Komplementäre Kontrollen einer Einheit bei Nutzung eines externen Dienstleisters

#### 10.4.7 Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung

**Nur für diese 4 Kontrollaktivitäten** ist die **Ausgestaltung und die Implementierung** zu beurteilen. Dafür kommen folgende Prüfungshandlungen in Betracht:

- Befragung des Personals der Einheit (ausschließlich Befragung: nicht ausreichend!)
- Beobachtung der Anwendung bestimmter Kontrollen
- Einsichtnahme in Dokumente und Berichte

Für Zwecke der Aufbauprüfung kann der Abschlussprüfer auch die Erkenntnisse aus einem „**Walk-Through**“ nutzen: <sup>63</sup>

<sup>61</sup> F&A zu ISA [DE] 3150 (Revised 2019), Abschn. 4.9

<sup>62</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A165

<sup>63</sup> Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A136

**Hinweis:**

„**Walk-Through**“ = **Nachvollziehen eines Geschäftsvorfalles** von seiner Entstehung bis zur Abbildung im Abschluss.

Er gibt Erkenntnisse darüber, ob der **Prozess tatsächlich so abläuft und ob identifizierte Kontrollen tatsächlich** so gehandhabt werden, wie vom Mandanten beschrieben bzw. erläutert.

#### 10.4.8 Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten)

Sofern **eine kleine, überschaubare Einheit** zu prüfen ist, könnte es sein, dass nur eine Kontrollaktivität zu prüfen ist. ISA 315 (Revised 2019) nennt dazu ein Beispiel:

Bei der Abschlussprüfung einer **weniger komplexen Einheit** kann es sein, dass

- das **Informationssystem** der Einheit **nicht komplex** ist und
- der Abschlussprüfer **nicht plant**, sich auf die **Wirksamkeit** der Funktion der Kontrollen zu verlassen;
- **keine bedeutsamen Risiken** oder
- **andere Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen identifiziert hat, für die es notwendig ist, dass der Abschlussprüfer die Ausgestaltung der Kontrollen beurteilt und feststellt, dass sie implementiert wurden.

Bei einer solchen Abschlussprüfung kann der Abschlussprüfer feststellen, dass es **außer den Kontrollen der Einheit über Journalbuchungen keine anderen identifizierten Kontrollen** gibt.

#### 10.4.9 Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen

Somit hat der Abschlussprüfer bei jeder noch so kleinen Abschlussprüfung **mindestens** den **Aufbau und Implementierung der Kontrollen über Journalbuchungen** zu prüfen.

**Hinweis:**

Das Beispiel geht aber nur auf „Kontrollaktivitäten“ ein. Dies **befreit nicht davon**, dass daneben dennoch **ein Verständnis der übrigen 4 IKS-Komponenten zu gewinnen** ist!

Weitere Komponenten des IKS sind **nur dann zu prüfen**, wenn sich der Prüfer auf diese Kontrollen als **Prüfungsnachweise** stützen will.

Zur Unterstützung der Gewinnung eines Verständnisses der Komponenten des IKS und des IT-Systems gibt es in ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlagen, die als **Arbeitshilfen** verwendet werden können.

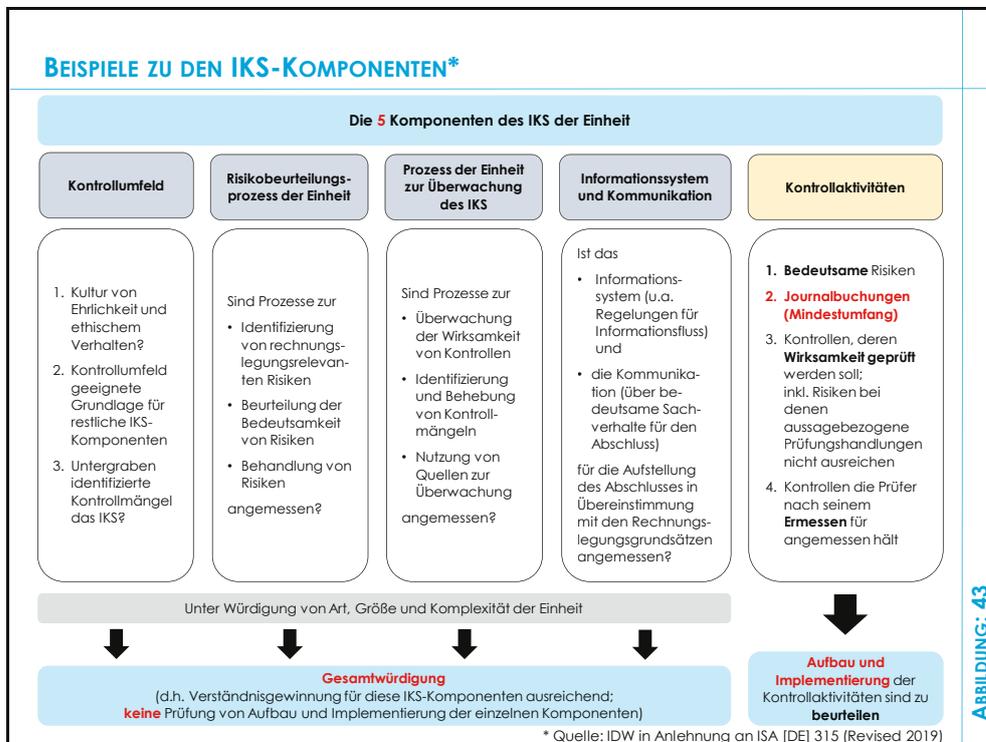


Abbildung 43: Mindestumfang der zu prüfenden IKS-Komponenten

### 10.5 Kontrollmängel innerhalb des IKS

Der Abschlussprüfer hat auf der Grundlage seiner Beurteilung jeder einzelnen Komponente des IKS **festzustellen**, ob **ein oder mehrere Kontrollmängel** identifiziert wurden.

**Hinweis:**

Ein **Kontrollmangel** würde vorliegen, wenn er feststellen sollte, dass einzelne Regelungen im Unternehmen in einzelnen Bestandteilen oder auch im Ganzen **nicht der Art und den Umständen des Unternehmens angemessen** sind.

Sofern der Abschlussprüfer einen oder mehrere Kontrollmängel festgestellt hat, hat er dessen Auswirkungen auf den Abschluss und damit auch auf die **weitere Planung von Prüfungshandlungen** zu beurteilen.

Stand: 15.03.2024

# THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG

Seite #140

## THEMA 11:

# Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 11. Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen

	Seite	
11.1	Anhangangabenpflichtigen dürfen nicht unterschätzt werden	#142
11.1.1	Sinn und Zweck der Angaben im Anhang	#142
11.1.2	Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet	#143
11.2	Gesetzliche Grundlagen	#144
11.2.1	Inhalt von „Pensionsrückstellungen“	#144
11.2.2	Regelungen zu den Anhangangaben in Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB	#145
11.2.3	Zielsetzungen des Gesetzgebers	#146
11.2.4	Vorjahresangaben im Anhang	#146
11.3	Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen	#147
11.3.1	Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)	#147
11.3.2	Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB	#149
11.3.3	Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB	#150
11.3.4	Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen	#153
11.4	Die Prüfung der Anhangangaben	#153
11.4.1	Besonderheiten einer Anhangprüfung	#153
11.4.2	Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs	#153
11.4.3	Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung	#156
11.5	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#158
11.6	AUDfit®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#158

PH 11/1

PH 11/2

RV 11/1

RV 11/2

Stand: 15.03.2024

## 11.1 Anhangangabenpflichtigen dürfen nicht unterschätzt werden

### 11.1.1 Sinn und Zweck der Angaben im Anhang

Der **Anhang** ist nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB

- **neben** Bilanz und GuV
- ein **gleichwertiger Bestandteil** des Jahresabschlusses
- einer **Kapitalgesellschaft** oder einer dieser **gleichgestellten haftungsbeschränkten Personengesellschaft** und hat
- zusammen mit Bilanz und GuV
- ein **tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens
- zu vermitteln.

**Aufgabe des Anhangs sind unter anderem**<sup>64</sup>

- a) **Verbesserung Verständnisgewinnung** durch Informationen zur VFE-Lage
  - Erläuterung zu einzelnen Positionen
  - Übergeordnete Angaben, z. B. Beschreibung Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Durchbrechung Steifigkeit
- b) **Entlastung von Bilanz und GuV**
  - Zusätzliche Erläuterungen
  - Angaben
  - Darstellungen
  - Aufgliederungen
  - Begründungen,
  - teils verbal,
  - teils durch Angabe von Beträgen
- c) **Ergänzende Angaben**, wie z. B.
  - Fälligkeitsstruktur von Forderungen und Verbindlichkeiten
  - Haftungsverhältnisse
  - Geschäfte mit nahestehenden Personen
  - Ausschüttungssperren usw.

Durch **neue Vorschriften** (z. B. BilMoG, BilRUG) in den vergangenen Jahren wurde die **Anzahl der erforderlichen Anhangangaben** stetig ausgeweitet.

<sup>64</sup> Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage 2018, § 284 HGB, Tz. 6ff.

So ist es nicht überraschend, dass **in der Praxis der Rechnungslegung in den Jahresabschlüssen zahlreicher Gesellschaften einzelne Anhangangaben fehlen** oder **nicht gesetzeskonform** deklariert werden.

### 11.1.2 Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet

In regelmäßigen Abständen unterzieht die **Wirtschaftsprüferkammer** die offengelegten und von Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüsse einer stichprobenartigen Durchsicht.

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht 2022 standen unter anderem die **Angaben im Anhang zu den Altersversorgungspflichten im Fokus**.<sup>65</sup>

Basierend auf den Feststellungen in der Praxis hat die Wirtschaftsprüferkammer in 2022 einen **Praxishinweis zu festgestellten Mängeln** verabschiedet.<sup>66</sup>

FEHLERBEHAFTETE ANHANGANGABEN ZU PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN LT. WPK

1. Angaben zum **Ansatz von Pensionsrückstellungen**
  - angewandtes versicherungsmathematisches **Berechnungsverfahren**
  - **Annahmen der Berechnung**
  - **Zinssatz**
  - **Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik**
  - zugrunde gelegte **Sterbetafeln**
2. Angaben zu **Verrechnungen** von
  - **Vermögensgegenständen und Schulden** sowie
  - **Aufwendungen und Erträgen**
 nach § 246 Abs. 2 S.2 HGB
3. **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 HGB
  - **Zinssatzdifferenz** 10 Jahre statt 7 Jahre
  - **Ausschüttungssperre**

Quelle: Praxishinweis der WPK vom 28.06.2022

ABBILDUNG: 44

Abbildung 44: Fehlerbehaftete Anhangangaben im Zusammenhang mit Altersversorgungspflichten

Die zahlreichen von der WPK festgestellten Beanstandungen sind für uns **Anlass**, die **Grundlagen** für die Angabepflichten im Anhang zu den Pensionsrückstellungen in Auszügen nachfolgend **detailliert darzustellen**.

<sup>65</sup> Vgl. Bericht über die Berufsaufsicht 2022 der WPK; abrufbar auf der Homepage: [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht).

<sup>66</sup> Vgl. Praxishinweis der WPK zur Abschlussprüfung, vom 28.06.2022, WPK Magazin 3/2022 sowie auf der Internetseite der WPK.

## 11.2 Gesetzliche Grundlagen

### 11.2.1 Inhalt von „Pensionsrückstellungen“

Als „**Pensionsrückstellungen**“ werden

- im **handelsrechtlichen** Rechnungswesen
- **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** bezeichnet,
- die für **zukünftige** Zahlungen
- aus der **betrieblichen Altersversorgung (bAV)**
- zur Verfügung stehen.

**Betriebliche Altersversorgung** bezeichnet eine der **drei Säulen** der Altersversorgung in Deutschland.<sup>67</sup>

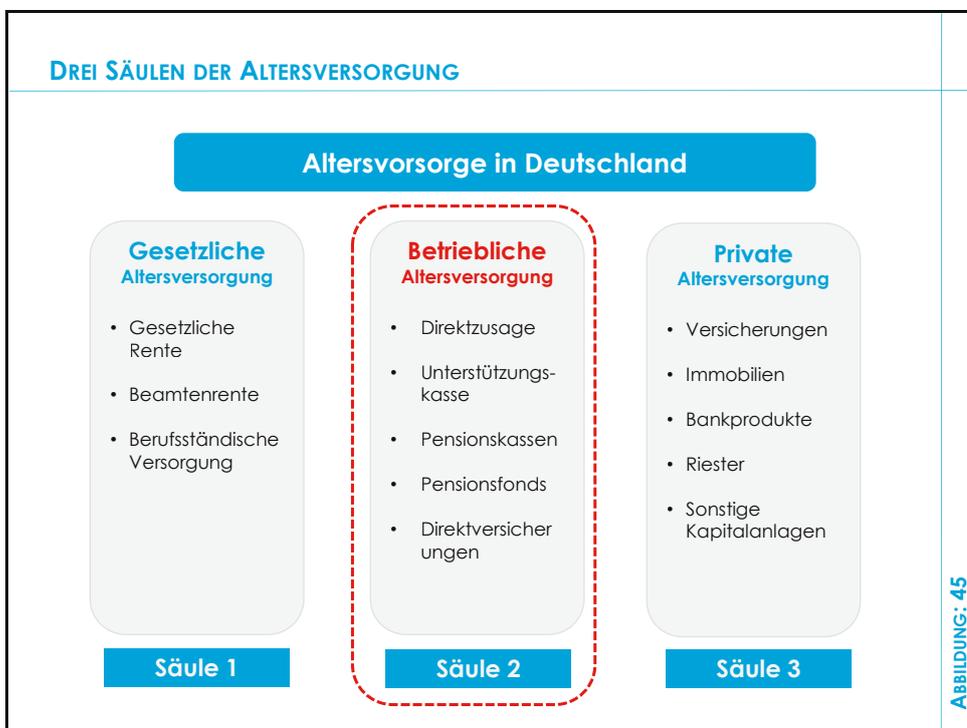


Abbildung 45: Drei Säulen der Altersversorgung

**Altersversorgungsverpflichtungen**<sup>68</sup> sind solche,

- die auf der **Grundlage einer Tätigkeit** eines Arbeitnehmers für ein Unternehmen
- infolge einer **zugesagten Leistung** durch den Arbeitgeber
- für **Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung**

entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG).<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Vgl. IDW Positionspapier vom 18.09.2023

<sup>68</sup> Beachte: Altersversorgungsverpflichtung = Pensionsverpflichtung

<sup>69</sup> Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz 6 u. 7

Der bilanzielle Wert einer **Pensionsrückstellung** ist der nach den Vorgaben des § 253 HGB ermittelte und anschließend

- **abgezinste Betrag,**
- der nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung**
- vom Unternehmen **zur Erfüllung der künftigen Pensionszahlungen**
- und **ähnlichen Versorgungsleistungen**
- **wahrscheinlich**

**notwendig** sein wird.

Ergänzend zu beachten ist dabei, dass für Vermögensgegenstände, die

- **ausschließlich** der **Erfüllung der Pensionsverpflichtung** gewidmet und
- dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind,

ein **Verrechnungsgebot** nach § 246 Abs. 2 HGB besteht.<sup>70</sup>

### 11.2.2 Regelungen zu den Anhangangaben im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB

Gesetzlich vorgeschriebene Angabe- und Informationsanforderungen bzgl. der im Jahresabschluss abzubildenden Altersversorgungsverpflichtungen sind **primär** in

- § 253 Abs. 6 HGB
- §§ 285 Nr. 24 und Nr. 25 HGB

enthalten.

Diese gesetzlichen Einzelvorschriften sind im Folgenden zur Veranschaulichung z. T. im Wortlaut wiedergegeben, bevor diese in einem weiteren Abschnitt detailliert besprochen werden:

<sup>70</sup> Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar 18. Auflage 2018, § 249 HGB, Tz. 151

WICHTIGE GESETZLICHE NORMEN	
<b>§ 253 Abs. 6 HGB</b>	
„Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der <b>Unterschiedsbetrag</b> zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den <b>vergangenen zehn Geschäftsjahren</b> und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den <b>vergangenen sieben Geschäftsjahren</b> in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. <b>Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden</b> , wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der <b>Unterschiedsbetrag</b> nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.“	
<b>§ 285 Nr. 24 und Nr. 25 HGB</b>	
„Ferner sind im <b>Anhang</b> anzugeben:	
24.	zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte <b>versicherungsmathematische Berechnungsverfahren</b> sowie die <b>grundlegenden Annahmen der Berechnung</b> , wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbefafeln;
25.	im Fall der <b>Verrechnung</b> von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der belzulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nr. 20 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden.“

ABBILDUNG: 46

Abbildung 46: Wichtige gesetzliche Normen

### 11.2.3 Zielsetzungen des Gesetzgebers

- Die Angaben zu den „Pensionsrückstellungen“ dienen der Verbesserung der Vermittlung eines zutreffenden Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (=wirtschaftliche Lage) des berichtenden Unternehmens.<sup>71</sup>
- Hierzu enthält der Anhang auch Informationen, die u. a. hilfreich sind, um die **Beständigkeit der betrieblichen Ergebnisse** einzuschätzen.<sup>72</sup>
- In diesem Zusammenhang trägt der Anhang z. B. dazu bei, **periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge** im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen transparent zu machen.

### 11.2.4 Vorjahresangaben im Anhang

Die Anhangangaben zu den wesentlichen Angaben sind **nur für das zu prüfende Geschäftsjahr** anzugeben.

**Vorjahreszahlen zu den Einzelangaben der Pensionsrückstellungen müssen nicht** angegeben werden.

Eine **freiwillige** Angabe ist im Einzelfalle zu erwägen.<sup>73</sup>

<sup>71</sup> Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1021

<sup>72</sup> Vgl. Ebd. S. 1021f.

<sup>73</sup> Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1126

## 11.3 Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen

### 11.3.1 Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

#### 11.3.1.1 Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB besteht ganz allgemein für Kapitalgesellschaften und (haftungsbeschränkte) Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB die Verpflichtung zur **Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**.

Diese allgemein geforderten Erläuterungen werden **für Pensionsrückstellungen** durch **§ 284 Nr. 24 HGB konkretisiert**, indem anzugeben ist:<sup>74</sup>

1. Das angewandte **versicherungsmathematische Berechnungsverfahren**
2. Die grundlegenden **Annahmen der Berechnung** wie
  - a. Zinssatz,
  - b. erwartete Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie
  - c. zugrunde gelegte biometrische Annahmen.

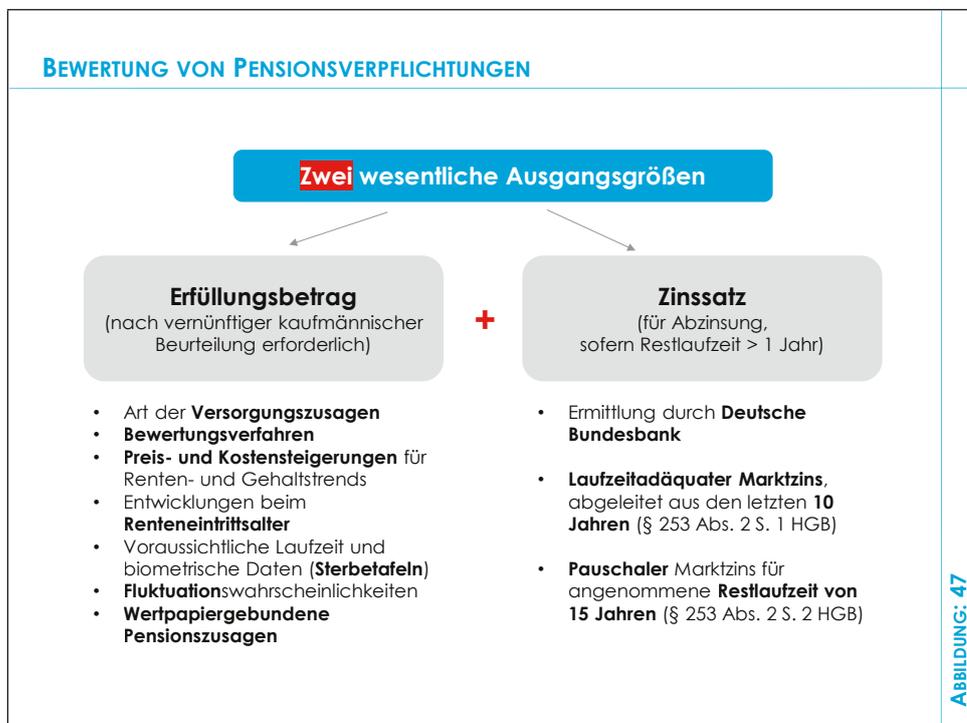


Abbildung 47: Bewertungsparameter für Pensionsrückstellungen

<sup>74</sup> Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 89

### 11.3.1.2 Versicherungsmathematische Berechnungsverfahren

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages der Pensionsverpflichtungen (Bilanzposten: Rückstellungen für Pensionen) können verschiedene versicherungsmathematische Berechnungsverfahren angewandt werden.

Anzugeben ist daher das **spezifisch angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren**, welches den GoB entsprechen muss und das zugleich die Vorgehensweise zwecks Ermittlung des Erfüllungsbetrages für Pensionsverpflichtungen i. S. d. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB festlegt.<sup>75</sup>

Zu den **gängigen Verfahren** gehören:

1. **Barwertverfahren**
2. **(ggf. modifiziertes) Teilwertverfahren**
3. **Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode (PUCM))**

Eine Begründung der Wahl der angewandten Bewertungsmethodik ist nicht erforderlich.

### 11.3.1.3 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: **Zinssatz**

Zu den angabepflichtigen Annahmen gehört u. a. die **Angabe der Höhe** des für die Abzinsung zugrunde gelegten Zinssatzes.

Darüber hinaus ist anzugeben:

1. Die **Methodik zur Ermittlung** des Zinssatzes
2. Die **Wahl** der Inanspruchnahme der **Alternativen zur Ermittlung** des Zinssatzes § 253 Abs. 2 S. 2 HGB (= Vereinfachungsregel);

Abzinsung der Pensionsrückstellung mit einem Marktzinssatz, ermittelt auf der Grundlage

- **entweder** der **individuellen durchschnittlichen Restlaufzeit** der Verpflichtung (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB) oder
- **pauschal** mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer **unterstellten 15-jährigen Laufzeit** ergibt (§ 285 Abs. 2 S. 2 HGB).

Kommt es zur Anwendung **unterschiedlicher Zinssätze**, wird die **Nennung einer Bandbreite** der verwendeten Rechnungszinssätze für ausreichend erachtet.<sup>76</sup>

<sup>75</sup> Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz 69 u. Tz 89; Vgl. Beck'scher, 13. Aufl. 2022, § 285 HGB, Tz. 734

<sup>76</sup> Vgl. IDW IDW HFA 30 n.F., Tz. 89

#### 11.3.1.4 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik

Die den Berechnungen zugrunde gelegte erwartete **Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik** ist mit ihrem **Prozentsatz** anzugeben.

Sofern es sich um gehaltsabhängige (Pensions-) Zusagen handelt, ist

- **neben dem reinen Gehaltstrend** auch anzugeben,
- ob die **erwartete Inflationsrate** und
- ein **Karrieretrend**

bei den Berechnungen einbezogen wurden.<sup>77</sup>

#### 11.3.1.5 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: Biometrische Annahmen

Es sind im Anhang ferner die zugrunde liegenden **Sterbetafeln**, die auf **biometrischen Annahmen**, wie z. B. Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten basieren, anzugeben.<sup>78</sup>

##### Hinweis:

**Ausreichend** ist es, die gebräuchlichen Grundlagen (z. B. „**Heubeck RT 2018 G**“) zu nennen.<sup>79</sup>

#### 11.3.2 Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB

Gemäß **§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB** müssen

- **Pensionsrückstellungen**
- mit **Vermögensgegenständen**,
- die **ausschließlich** zur Erfüllung dieser Schulden bestimmt und
- dem **Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen** sind (= **Deckungsvermögen**)
- zum Zwecke des **Ausweises**

**verrechnet** werden.

Die verrechneten Pensionsrückstellungen werden daraufhin **nicht mehr in der Bilanz** unter dieser Postenbezeichnung ausgewiesen (**Bilanzverkürzung**).<sup>80</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Beck'scher, 13. Aufl. 2022, Grottel, § 285 HGB, Rn. 736

<sup>78</sup> Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 89

<sup>79</sup> Vgl. WPH 18. Aufl. 2023, Kap. 8, Tz. 1209

<sup>80</sup> Vgl. WPH, 17. Aufl. 2022, Kap F, Anm. 1198

**Gleichwohl** ist über die **Pensionsrückstellungen nach § 285 Nr. 25 HGB** – wie im Falle der Nicht-Verrechnung mit Deckungsvermögen – im Anhang **zu berichten**.<sup>81</sup>

### 11.3.3 Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB

#### 11.3.3.1 Verlängerung Zeitraum für Durchschnittsbildung

Im Rahmen der Einführung des BilMoG 2010 wurde die Bewertung der Pensionsrückstellung im HGB grundlegend geändert.

Nach BilMoG wurde die Bewertung mit einem marktnahen Zinssatz gefordert. Der Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Sofern nicht die pauschale Abzinsungsmethode gewählt wird, hat

- die Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB
- mit dem der Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechenden
- durchschnittlichen Marktzinssatz
- der vergangenen **7 Jahre** zu erfolgen.

Im Jahr 2016 wurde dann aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase das Gesetz geändert und die

- **Verpflichtung (kein Wahlrecht!)**
- zur Anwendung eines Zinssatzes
- auf der Basis des Durchschnitts der vergangenen **10 Jahre** geschaffen.

#### 11.3.3.2 Angabe Unterschiedsbetrag aus neuem Zinszeitraum im Anhang

Bei Pensionsrückstellungen ist zu jedem Abschlussstichtag der **Unterschiedsbetrag** des Ansatzes zwischen der Anwendung eines

- 10-jährigen Durchschnittzinssatzes (ab 01.01.2017 zwingend) und einer
- 7-jährigen Durchschnittsverzinsung (bis 31.12.2016 zwingend)

zu ermitteln (vgl. § 253 Abs. 6 S 1 HGB) und im Anhang bzw. unter der Bilanz anzugeben (vgl. § 253 Abs. 6 S. 3 HGB).

<sup>81</sup> Vgl. Beck'scher, 13. Aufl. 2022, Grottel, § 285 HGB Nr. 24, Rn. 730

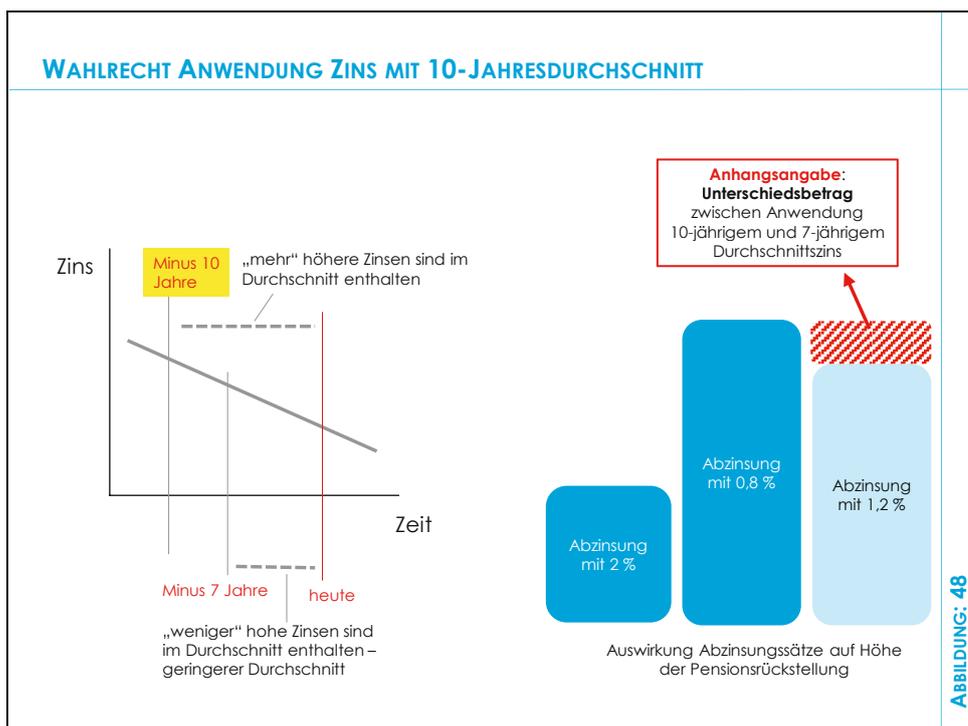


Abbildung 48: Anwendung Zins mit 10 Jahresdurchschnitt

**Hinweis:**

Trotz der **aktuell steigenden Zinsen** werden sich diese aufgrund des 10-Jahresbetrachtungszeitraums **erst zukünftig** wesentlich in einer **Reduzierung der Pensionsrückstellung** auswirken.

**Gegenläufig** wirkt sich die aktuell **hohe Inflation** bei der Bemessung der zukünftigen Gehalts- und Rententrends im Rahmen der Rückstellungsbewertung aus.

Aus diesem Grund gibt es **aktuell Bestrebungen, das HGB wieder zu ändern** und

- entweder wieder den 7-Jahres-Durchschnittszeitraum oder
- einen fixen, einheitlichen Zinssatz vorzugeben.<sup>82</sup>

**Bitte beobachten Sie die Rechtsentwicklung.**

- **AUDfit®-Rechtsvorschrift 11/1:** „Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt“
- **AUDfit®- Rechtsvorschrift 11/2:** „Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt“

siehe Anlagenband

S. #271

S. #276

<sup>82</sup> Vgl. Schreiben des IDW an das Bundesministerium der Justiz „Pensionsrückstellungen – Reform der HGB-Abzinsungsvorschriften“ vom 06.09.2023, abrufbar auf der Homepage des IDW.

11.3.3.3 Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Gewinne dürfen

- **nur ausgeschüttet** werden,
- wenn die **nach** der Ausschüttung verbleibenden, frei verfügbaren Eigenkapitalbeträge
- mindestens dem Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB entsprechen.

Vorstehender **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB ist in jedem Geschäftsjahr **darzustellen**:

- im **Anhang** oder
- **unter der Bilanz** (insbesondere von Unternehmen, die zulässigerweise keinen Anhang aufstellen müssen).<sup>83</sup>

AUSCHÜTTUNGSSPERRE NACH § 253 ABS. 6 SATZ 2 HGB		
<b>Beispieldaten</b>	<b>EUR</b>	<b>Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB</b>
Frei verfügbare Rücklagen	1.000.000	900.000 EUR
Gewinnvortrag	500.000	<b>Maximal mögliche Ausschüttung</b>
Verlustvortrag	0	
Jahresüberschuss	800.000	Summe frei verfügbarer Eigenkapitalbestandteile
<b>Summe</b>	<b>2.300.000</b>	<b>Abzüglich Ausschüttungssperre</b> <b>900.000</b>
		<b>Max. mögliche Ausschüttung</b> <b>1.400.000</b>

ABBILDUNG: 49

Abbildung 49: Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Gemäß der Gesetzesvorschrift (§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB) hat die **Darstellung des Unterschiedsbetrages im Anhang** folgendes zu umfassen:

- **Ursachenangabe** des Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB.
- **Höhe** des Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB.

<sup>83</sup> Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1024

- Hinweis auf die **Ausschüttungssperre** nach § 253 Abs. 6 S.2 HGB: gem. Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift müssen bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre **keine latenten Steuerbeträge** mit einbezogen werden.
- Auch ist eine **Verrechnung** mit anderen ausschüttungssperren Beträgen **unzulässig**.

### 11.3.4 Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen

Mit der Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen sind über die oben dargestellten Angaben ggf. weitere Angaben verpflichtend.<sup>84</sup>

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER WEITERE ANHANGANGABEN		
Übersicht über weitere Anhangangaben		
Pensionen für <b>ehemalige Organmitglieder</b>	§ 285 Nr. 9 Buchst. b S. 3 HGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesondert für jede Personengruppe</li> <li>• Ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebenen betreffend</li> <li>• Jeweils gebildete/nicht gebildete Pensionsrückstellung</li> </ul>
Bildung von <b>Bewertungseinheiten</b>	§285 Nr. 23 HGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapiere im eigenen Bestand</li> <li>• Erfüllung Voraussetzungen für Deckungsvermögen (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 76)</li> </ul>
<b>Ausschüttungssperre</b>	§ 285 Nr. 28 HGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgliederung der Gesamtangabe</li> <li>• Ausschüttungssperre nach § 253 Abs.6 S.2 HGB <b>nicht</b> mit einbeziehen (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 69)</li> </ul>
<b>Latente Steuern</b>	§ 285 Nr. 29 HGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichung HB-StB bei Pensionsrückstellung insbesondere aufgrund abweichendem Abzinsungssatz</li> </ul>
Sog. <b>Altzusagen</b> von KapG	Art. 28 Abs. 2 EGHGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pensionszusagen <b>vor 01.01.1997</b> oder</li> <li>• <b>Mittelbare</b> Pensionszusagen</li> <li>• <b>Wahlrecht</b> zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen</li> <li>• Angabe <b>Fehlbetrag aus unterlassenen</b> Passivierung</li> </ul>
Sog. <b>Altzusagen</b> von KapG & Co. i.S. v. § 264a HGB	Art. 48 Abs. 6 EGHGB	Pflicht zur <b>Angabe Fehlbetrag</b> i.S. Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht für Geschäftsjahre, die <b>nach dem 31.12.1999</b> beginnen
<b>Fortführung „alte“ Bewertung trotz BilMoG</b>	Art. 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Anwendung des <b>Beibehaltungswahlrechts</b> in 2010</li> <li>• Angabe des <b>Überdeckungsbetrages</b></li> </ul>
<b>Fehlbetragsangabe</b> bei Anwendung <b>neuer BilMoG</b> -Regeln	Art. 67 Abs. 2 EGHGB	<b>Fehlbetragsangabe</b> bis zu dessen restloser <b>Auflösung am 31.12.2024</b>

ABBILDUNG: 50

Abbildung 50: Zusammenfassende Übersicht über weitere Anhangangaben

## 11.4 Die Prüfung der Anhangangaben

### 11.4.1 Besonderheiten einer Anhangprüfung

Der Anhang hat als Prüfungsgegenstand die **Besonderheit**, dass

1. innerhalb des Anhangs eine **Vielzahl von Zusatzangaben** aufgeführt werden und
2. dem Ersteller der **alternative Ausweis einzelner Angaben**
  - o entweder in **Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung** **oder**

<sup>84</sup> Vgl. Beck'scher/Grottel, 13. Auf. 2022, § 285 HGB Rn. 740

- o im **Anhang** ermöglicht wird.

### 11.4.2 Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs

Aus diesen Besonderheiten resultieren im Wesentlichen **drei Fragestellungen**, die sich der Prüfer **bei der Durchsicht** des Anhangs stellen sollte:

1. Sind die **allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung** erfüllt?
2. Sind **sämtliche erforderlichen** Angaben enthalten?
3. Sind die im Anhang enthaltenen Angaben **richtig**?

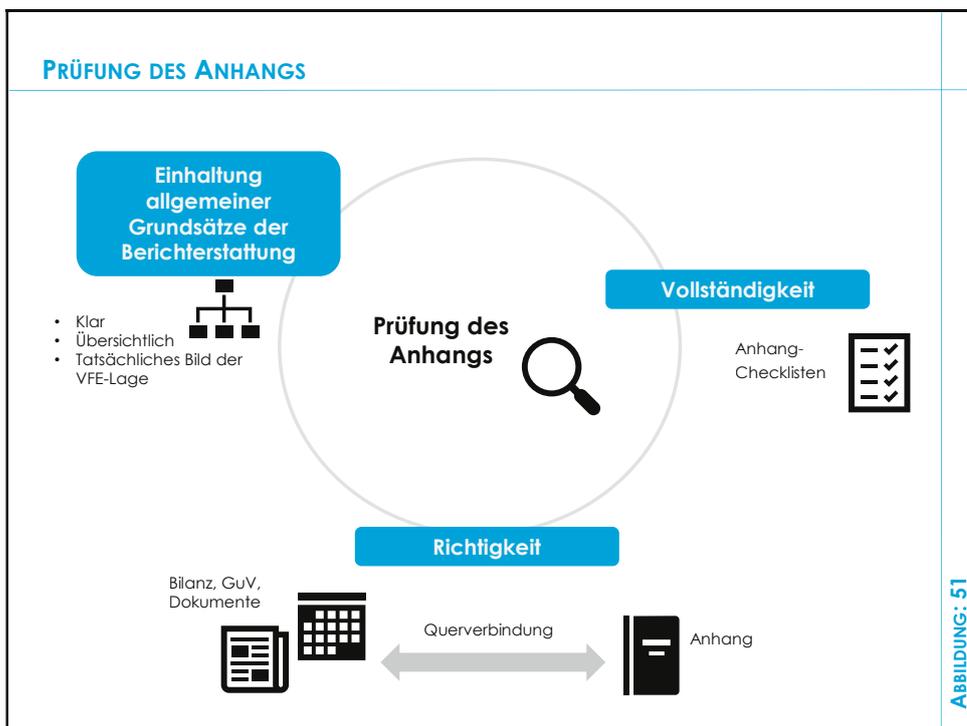


Abbildung 51: Prüfung des Anhangs

#### 11.4.2.1 Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung

Das HGB enthält **keine spezifischen Grundsätze** für die Berichterstattung im Anhang. Maßgebend sind demnach die **allgemeinen Grundsätze**.

Der Anhang muss

- **klar und übersichtlich** sein und
- zusammen mit Bilanz und GuV ein **den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

vermitteln.

Der Abschlussprüfer hat demnach zu prüfen, ob der Anhang, **trotz** der grundsätzlich bestehenden **Gestaltungsfreiheit** eine **Strukturierung** aufweist.

Im Wesentlichen wird der Anhang untergliedert in **drei Gruppen**:<sup>85</sup>

1. Angaben zu **einzelnen Posten der Bilanz und GuV**
2. Angaben zu den **angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
3. **Sonstige** Angaben

#### 11.4.2.2 Prüfung der Vollständigkeit

Bei der Prüfung der Vollständigkeit empfiehlt es sich, in der Praxis „**Anhangchecklisten**“ zu verwenden, die einen Leitfaden zu den generell möglichen Anhangangaben darstellen.

#### 11.4.2.3 Prüfung der Richtigkeit

Bei der Prüfung des Anhangs ist es eine Besonderheit, dass **zahlreiche Querverbindungen** zu den Posten der Bilanz und GuV existieren.

Somit ist die Anhangprüfung **keine isolierte Prüfung**, sondern eng verzahnt mit der Prüfung der einzelnen Bilanz und GuV-Positionen.

Im Rahmen der **Prüfung der Pensionsrückstellungen** werden bspw. aus der Durchsicht

- der **Unterlagen für den Bilanzposten** „Rückstellungen für Pensionen“ und
- für den **GuV-Posten** „Aufwendungen für Altersversorgung“
- **gleichzeitig Informationen für die Prüfung der Anhangangaben**

gewonnen.

<sup>85</sup> Vgl. WP-Handbuch 18. Auflage 2023, Abschn. L Tz. 1093

**BEISPIEL FÜR QUERVERBINDUNG BILANZ/GuV - ANHANG**

**Informationen aus der Prüfung der Pensionsrückstellung in Bilanz/GuV für die Angaben im Anhang**

Prüfung im Rahmen Bilanz/GuV	Mögliche Informationen für Anhang
Vertragsunterlagen, Pensionszusagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten der Pensionszusagen</li> <li>• Zusagen für (ehemalige) Organe</li> <li>• Alter der Zusagen (Wahlrecht Altzusagen)</li> </ul>
Betriebsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gibt es allgemein gültige Pensionsvereinbarungen?</li> <li>• Sind alle erfasst?</li> </ul>
Versicherungsmathematisches Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständigkeit der Erfassung aller Zusagen</li> <li>• Bewertungsverfahren</li> <li>• Bewertungsparameter</li> </ul>
Versicherungsverträge mit Rückdeckungsversicherern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldierungsfähiges Deckungsvermögen?</li> <li>• Umfang der Absicherung von Pensionszusagen</li> </ul>
Bestätigungsschreiben der Aktivwerte zum Bilanzstichtag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertansätze der Rückdeckungsversicherungen</li> <li>• Bei Saldierungsmöglichkeit: dennoch Anhangsangabe</li> </ul>
Durchsicht der GuV-Konten „Pensionszahlungen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf nicht passivierte Pensionszusagen (Altzusagen, mittelbare Zusagen)</li> </ul>
Durchsicht der Gehaltsabrechnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf nicht passivierte Pensionszusagen (Altzusagen, mittelbare Zusagen)</li> </ul>

ABBILDUNG: 52

Abbildung 52: Beispiel Querverbindung Bilanz/GuV und Anhang

Für eine effiziente Prüfung ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass auch der Anhang **bereits zum Beginn der Prüfung** dem Abschlussprüfer vorgelegt wird.

- **AUDfit®-Prüferhilfe 11/1:** „Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre“
- **AUDfit®-Prüferhilfe 11/2:** „Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele“



siehe Anlagenband

S. #247

S. #252

### 11.4.3 Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung

#### 11.4.3.1 Vollständige Prüfung der Anhangangaben

Die Bilanzierung betrieblicher Altersversorgungsverpflichtungen (und die damit verbundenen Anhangangaben im Jahresabschluss) sind häufig angesichts von deren **Höhe** und **Komplexität** ein **wesentlicher Prüfungsgegenstand**.

Die **Einzelangaben** und **Darstellungen** im Anhang sind – ebenso wie die Zusatzangaben – **vollumfänglich prüfungspflichtig**.<sup>86</sup>

<sup>86</sup> Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Aufl. 2022, § 317 HGB Rn. 16.

### 11.4.3.2 Risikobeurteilung

Die Prüfung von Einzelangaben des Anhangs im Bereich der Angaben zu Pensionsrückstellungen ist grundsätzlich von **hoher Bedeutung**.

Ein **Fehler** im Rahmen der Anhangangaben kann weitreichende **Konsequenzen** nach sich ziehen:

- Für Dritte sind Fehler relativ **leicht erkennbar**<sup>87</sup>
- Fehler im Bereich der Angaben zu den Pensionsrückstellungen sind häufig aufgrund hoher Summen von **wesentlicher Natur**
- Ein wesentlicher, nicht korrigierter Fehler im Anhang kann zur **Modifikation des Prüfungsurteils** führen.

### 11.4.3.3 Wesentlichkeit von Anhangangaben

Der IDW PS 250 n.F. regelt auch die **Wesentlichkeit von Anhangangaben**.

Diese **Wesentlichkeit** kann anhand des nachfolgenden **Schaubildes** beurteilt werden:

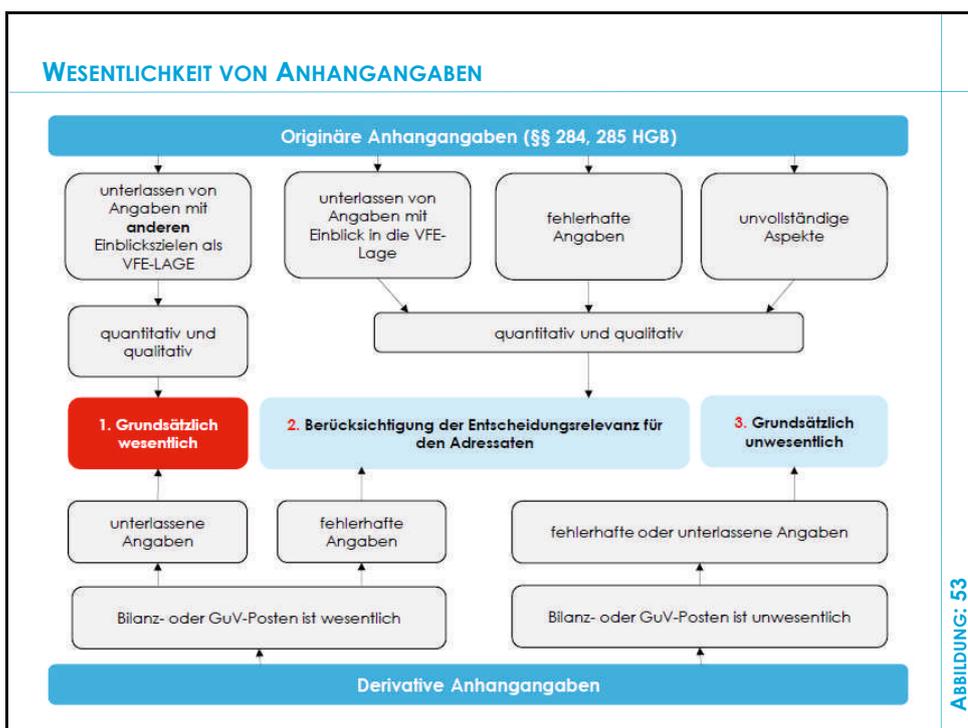


Abbildung 53: Wesentlichkeit von Anhangangaben

Aufgrund des hohen Fehlerisikos von unvollständigen Angaben im Anhang sollte ein besonderes Augenmerk auf folgende vier Aspekte gelegt werden:<sup>88</sup>

<sup>87</sup> Vgl. WPK-Bearstandungen bei der Berichtsdurchsicht 2022 (a.a.O.)

- **Verrechnungen** nach § 246 Abs 2 S. 2 HGB
- **Ansatz von Pensionsrückstellungen** (vgl. § 285 Nr. 24 HGB)
- **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 HGB
- **ausschüttungsgesperrem Betrag** nach § 268 Abs. 8 S. 3 HGB

#### 11.4.3.4 Prüfungshandlungen

Die **Prüfung** der Anhangangaben zu den Pensionsrückstellungen vollzieht sich grundsätzlich in **zwei Schritten**:

- **Schritt 1:** Die Angaben werden zum einen dahingehend geprüft, ob sich diese zutreffend aus
  - der **Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung** bzw.
  - **aus weiteren Unterlagen** des zu prüfenden Unternehmens und/oder eines Aktuars (= Versicherungstechnischer Sachverständiger, der sog. **Pensionsgutachten** erstellt)
 ableiten lassen.
- **Schritt 2:** Die Anhangangaben werden zum anderen häufig anhand einer **aktuellen Checkliste** auf **Vollständigkeit** geprüft.

### 11.5 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfit®-Prüferhilfe 11/1:**  „Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre“
- **AUDfit®-Prüferhilfe 11/2:**  „Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele“

### 11.6 AUDfit®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **AUDfit®-Rechtsvorschrift 11/1:**  „Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt“
- **AUDfit®-Rechtsvorschrift 11/2:**  „Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #247

S. #252

S. #271

S. #276

<sup>88</sup> Vgl. Bericht über die Berufsaufsicht 2022 der WPK; abrufbar auf der Homepage: [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht.1](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht.1)

Seite #159

**THEMA 12:****Immobilien in der Rechnungslegung:  
Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1  
und IDW RS IFA 3)**

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 12. Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)

	Seite
12.1 Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1)	#160
12.1.1 Anlass der Änderung	#160
12.1.2 Anwendungsbereich	#161
12.1.3 Grundsätze	#161
12.1.4 Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung	#162
12.1.5 Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“	#164
12.1.6 Außerplanmäßige Abschreibungen	#165
12.2 Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3)	#165
12.2.1 Allgemeines	#165
12.2.2 Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen	#168
12.2.3 Vorgelagerte Maßnahmen	#170
12.2.4 Sonderfall: Bauvorbereitungskosten	#170
12.2.5 Weitere ausweisrelevante Sachverhalte	#172
12.2.6 Zuordnung zum Umlaufvermögen	#174
12.2.7 Sonderfall: „Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“	#176
12.2.8 Sanierung/Modernisierung	#176
12.2.9 Veräußerung von Immobilien	#178

### 12.1 Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1)

#### 12.1.1 Anlass der Änderung

Der **Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss** (IFA) des IDW hat im Sommer 2023 den IDW RS IFA 1 „IDW **Stellungnahme** zur Rechnungslegung:

„Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz“ **aktualisiert und im Entwurf veröffentlicht**.

**Anlass** der **Anpassung** ist **die Neufassung des Klimaschutzgesetzes von 2023**, nach der eine **gesetzliche Verpflichtung** besteht, den **Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren**.

In dem Zusammenhang soll der Fokus auf die Beurteilung solcher Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer **handelsbilanziellen Auswirkungen** gelegt werden.

## 12.1.2 Anwendungsbereich

### 12.1.2.1 Zeitliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Stellungnahme für alle Gewerbeimmobilien in der Handelsbilanz **anzuwenden**, und zwar für **Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen**.

Bei dem Entwurf handelt es sich um eine **Fassung**, die **nicht abschließend mit dem Berufsstand abgestimmt** ist. Es ist allerdings im Rahmen der **Eigenverantwortlichkeit und im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers möglich**, die Stellungnahme **vorzeitig anzuwenden**<sup>89</sup>. **Dieses Vorgehen wird von der IFA auch empfohlen**.<sup>90</sup>

### 12.1.2.2 Inhaltliche Vorgaben

**Betroffen** von diesem Rechnungslegungshinweis sind **Gebäude in der Handelsbilanz**, und zwar **unabhängig** davon, ob es sich

- um **Wohn-** oder
- um **Gewerbeimmobilien** handelt.

Es ist auch **unerheblich**, wie die Maßnahme **bezeichnet** wird, wie zum Beispiel

- Sanierung,
- Instandsetzung,
- Modernisierung...

Für die bilanzielle Behandlung **entscheidend** ist es, ob es sich um **aktivierungspflichtige Herstellungskosten** oder **um nicht aktivierbaren Erhaltungsaufwand** handelt.

## 12.1.3 Grundsätze

### 12.1.3.1 Grundsatz des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB

Ein **Vermögensgegenstand** ist nach den allgemeinen Grundsätzen **dann zu aktivieren**, wenn ein Vermögensgegenstand

- **hergestellt**
- **erweitert** oder

<sup>89</sup> In Einklang mit dem IDW PS 201 n.F.

<sup>90</sup> Vgl. IDW ERS 1

- so **wesentlich verbessert** wird, dass diese **über den ursprünglichen Zustand hinausgeht**.

Während die Ausführungen des IDW zu der **Herstellung** eines Vermögensgegenstandes **unverändert** geblieben sind, wurden die **anderen beiden Punkte konkretisiert bzw. aktualisiert**.

### 12.1.3.2 Erweiterung eines Vermögensgegenstandes

Bei der **Erweiterung** wurde der Fall **konkretisiert**, in dem eine **Aufdach-Photovoltaik-Anlage auf einem Gebäude installiert wird**.

Während in der **ursprünglichen Verlautbarung** darauf abgestellt wird, **wann** es sich um einen **eigenständigen Vermögensgegenstand** handelt, wird **nun** dargestellt, **wann** es sich um **eine Erweiterung des Gebäudes** handelt.

Das ist **dann** der Fall, wenn **ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang vorliegt**. Der **liegt regelmäßig dann** vor, wenn

- **eine Pflicht zum Einbau** besteht oder
- der **erzeugte Strom nahezu ausschließlich in dem Gebäude verbraucht** wird, auf dem die Anlage installiert wird.



### 12.1.3.3 Wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus

Diese ist dann gegeben, wenn

- die **Nutzungsdauer** des **Gebäudes deutlich verlängert** wird oder
- die **Qualität des Gebäudes über die reine zeitgemäße Substanzerhaltung hinaus verbessert** wird.

## 12.1.4 Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung

### 12.1.4.1 Nutzungsdauer

Die **Nutzungsdauer** muss **deutlich verlängert** werden, und zwar entweder **technisch oder wirtschaftlich**.

Negativ abgegrenzt liegt allerdings **keine Verlängerung** vor, wenn **nur umfangreiche Erhaltungsaufwendungen** geballt durchgeführt werden.

Werden an einem Gebäude **umfassende baulichen Maßnahmen** vorgenommen, tritt eine **Verlängerung** der technischen Nutzungsdauer **nur dann** ein, wenn die **gesamte Bausubstanz diese längere Nutzungsdauer auch unterstützt**.

### 12.1.4.2 Gebäudequalität

Die **Erhöhung der Gebäudequalität** spiegelt sich in einer **qualitativen Verbesserung des Gebäudes** wider, die mit der Möglichkeit einhergeht, eine **höhere Miete zu erzielen**.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass **nicht die höhere Miete maßgeblich ist, die allein darauf zurückzuführen ist, die Wohnung in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen**. Zeitgemäß versteht sich in dem Zusammenhang in einen solchen Zustand, wie er bei der Herstellung besessen hat.

Es **muss** vielmehr **der Gebrauchswert erhöht** werden.

Dabei wird der **Gebrauchswert** beeinflusst durch:

- **Lage der Immobilie**
- **Architektur**
- **Größe und Anzahl der Räume**
- **Ausstattung der Wohnung**

Eine **Erhöhung des Gebrauchswertes** und somit der Gebäudequalität erfolgt nach der Stellungnahme des IDW **durch die folgenden Maßnahmen:**

- **Anhebung des Standards von mindestens drei der zentralen Ausstattungen**
  - Heizung
  - Sanitärausstattung
  - Elektroinstallation/Informationstechnik
  - Fenster
  - Wärmedämmung
- **Ersatz bereits vorhandener Bestandteile** durch neue, wenn diese eine **über die bisherige Funktion hinausgehende Funktion besitzen**

Als **Neuerung** zu dem bisherigen Standard gilt eine Anhebung des Standards, die somit zur Aktivierung der Kosten führt, in den Fällen, in denen die **Maßnahmen** zu

**einer deutlichen Verminderung des Energieverbrauchs  
oder -bedarfs führen**

und eine deutliche Verminderung liegt dann vor, wenn der **der Verbrauch bzw. Bedarf um mindestens 30 % gesenkt** werden kann. Bei Wohngebäuden würde das einer **Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um mindestens zwei Stufen entsprechen**.

### 12.1.4.3 Sonderfall; „Anschaffungsnahe Herstellungskosten“

Auch bei **anschaffungsnahe Herstellungskosten** liegen **nur dann** zu berücksichtigende **Herstellungskosten** vor, wenn

- eine **Erweiterung** oder
- eine über den **Zustand bei Anschaffung hinausgehende wesentliche Verbesserung**

vorliegt.

Wenn im **Verhältnis zum Kaufpreis** zeitnah zur Anschaffung **hohe** Aufwendungen vorliegen, spricht vieles dafür, dass das **Gebäude** über den **Zustand**, der bei Erwerb vorlag, hinaus **wesentlich verbessert werden soll**. Im Ergebnis sind diese Aufwendungen dann zu **aktivieren**.

### 12.1.5 Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“

#### 12.1.5.1 Zusammenhängende Baumaßnahme

Es ist denkbar, dass **gleichzeitig oder in engem zeitlichem Zusammenhang mehrere Baumaßnahmen** durchgeführt werden. In solchen Fällen ist **grundsätzlich jede Baumaßnahme gesondert** hinsichtlich ihrer Aktivierbarkeit zu **untersuchen**.

**Voraussetzung für eine Zusammenfassung** von substanzerhaltenden Aufwendungen mit Herstellungskosten zu einer einheitlichen **Baumaßnahme ist ein enger**

- **räumlicher,**
- **zeitlicher und**
- **sachlicher**

**Zusammenhang** der Aufwendungen und Herstellungskosten.

Auch die Summe von **ausschließlich zur Modernisierung bestimmter Baumaßnahmen** können zu einer Verbesserung des Gebäudes führen, wenn **durch diese Maßnahmen das Gebäude als Ganzes verbessert wird**. In diesem Fall führen die wesentlichen Verbesserungen zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes des Gebäudes und somit zu einer Aktivierung.

#### 12.1.5.2 Sachlicher Zusammenhang

Ein **sachlicher Zusammenhang** liegt dann vor, wenn sich die Maßnahmen **gegenseitig bautechnisch bedingen**. Das ist dann der Fall, wenn eine Maßnahme zwingend die Durchführung einer weiteren erfordern.

### 12.1.5.3 Zeitlicher Zusammenhang

Dieser liegt dann vor, wenn sich die **Baumaßnahmen planmäßig über mehrere Geschäftsjahre erstrecken**. Dabei wird der Planungszeitraum durch die Baumaßnahme bestimmt.

### 12.1.6 Außerplanmäßige Abschreibungen

Es ist denkbar, dass die durchgeführten Maßnahmen **nicht** zu einer tatsächlichen **Erhöhung der entsprechenden Mieteinnahmen führen**. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der **beizulegende Wert** Gebäudes **dauernd unter dem aktivierten Wert** liegt. Ist das der Fall, ist eine **außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB** vorzunehmen.

## 12.2 Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3)

### 12.2.1 Allgemeines

#### 12.2.1.1 Neuer IDW-Standard – IDW RS IFA 3

Der neue Rechnungslegungsstandard IDW RS IFA 3 zum

#### **Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens**

im handelsrechtlichen Jahresabschluss<sup>91</sup> betrifft sowohl

- **Wohn- und**
- **Gewerbeimmobilien**

und bezieht sich dabei sowohl auf

- **Grund und Boden** und grundstücksgleiche Rechte sowie
- **darauf** befindliche **bauliche Anlagen**, insbesondere **Gebäude**.

Die Regelungen zum **Ausweis** betreffen den handelsrechtlichen **Jahres- und Konzernabschluss**.

Die **gesetzlichen** Anforderungen hinsichtlich des Ausweises von Immobilien sind in §§ 266, 275 HGB geregelt.

#### 12.2.1.2 Spezialregelung für Wohnungsunternehmen

Bei **Wohnungsunternehmen** im Sinne des § 1 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen<sup>92</sup> erfolgt der Ausweis auf Basis des in dieser Verordnung enthaltenen **Formblatts**.

<sup>91</sup> IDW RS IFA 3; Stand 20.01.2023

<sup>92</sup> JAbschlWUV = Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (Stand 07.08.2021)

Da das HGB eine **weitere Untergliederung** zulässt, wenn es der **Klarheit und Übersichtlichkeit** dient, haben auch nicht unter die **JAbschlWUV** fallende Unternehmen das **Wahlrecht**,

- ihren Jahresabschluss analog der JAbschlWUV aufzustellen (i. S. d. § 256 Abs. 6 HGB).

Dazu sind insbesondere folgende Posten nach HGB und nach JAbschlWUV relevant:

GEGENÜBERSTELLUNG FORMBLATT JABSCHLWUV UND § 266 HGB (ANLAGEVERMÖGEN)	
A. Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) II. Sachanlagen	A. Anlagevermögen (JAbschlWUV) II. Sachanlagen
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten (Nr. 1)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten (Nr. 2)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 3)
	Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter (Nr. 4)
	Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 5)
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Nr. 4)	Anlagen im Bau (Nr. 8)
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 9)
	Geleistete Anzahlungen (Nr. 10)

ABBILDUNG: 54

Abbildung 54: Gegenüberstellung Formblatt JAbschlWUV und § 266 HGB (AV)

Stand: 15.03.2024

GEGENÜBERSTELLUNG FORMBLATT JABSCHLWUV UND § 266 HGB (UMLAUFVERMÖGEN)	
B. Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) I. Vorräte	B. Umlaufvermögen (JAbschlWUV) I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 1)
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Nr. 2)	Bauvorbereitungskosten (Nr. 2)  Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten (Nr. 3)
Fertige Erzeugnisse und Waren (Nr. 3)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten (Nr. 4)
Geleistete Anzahlungen (Nr. 4)	Geleistete Anzahlungen (Nr. 7)

ABBILDUNG: 55

Abbildung 55: Gegenüberstellung Formblatt JAbschlWUV und § 266 HGB (UV)

Die für spezielle Branchen gültigen **Sonderregelungen** zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (z. B. Versicherungen nach der RechVersV, Pensionsfonds nach der RechPensV) bleiben davon unberührt.

### 12.2.1.3 Anwendungszeitpunkt

Der Standard IDW RS IFA 3 ist erstmals für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr **nach dem 31. Dezember 2022** begonnen hat, anzuwenden.

Dies ist im Falle von GJ = KJ der Jahresabschluss 2023, wobei der Jahresabschluss in 2024 erstellt wird.

Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

### 12.2.1.4 Ausweiskriterien

Der **Ausweis von Immobilien** ist davon abhängig, ob eine **Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen** erfolgt.

Im **Anlagevermögen** erfolgt der Ausweis unter den **Sachanlagen** und im **Umlaufvermögen** unter den **Vorräten**.

Weitere Abgrenzungskriterien ergeben sich aus den Fragestellungen zum Ausweis von Maßnahmen

- bei der **Erstellung einer baulichen Anlage** und
- bei der **Veräußerung von Immobilien**.



Abbildung 56: Abhängigkeit des Ausweises vom Zeitablauf

## 12.2.2 Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen

### 12.2.2.1 Indiz: Zweckbestimmung

Gemäß § 247 Abs. 2 HGB erfolgt eine Zuordnung der Vermögensgegenstände zum **Anlagevermögen**, wenn diese dazu bestimmt sind, **dauerhaft dem Geschäftsbetrieb** zu dienen.

### 12.2.2.2 Was bedeutet dauerhaft?

Der Vermögensgegenstand muss einem dauerhaften Zweck aufgrund einer **wiederholten betrieblichen Nutzung** im Rahmen des Betriebsablaufs dienen.

Hierbei ist auf den verfolgten Zweck **bei Anschaffung/Herstellung** abzustellen; eine **willkürliche Zuordnung** ist **unzulässig**.

Die **beabsichtigte Dauer** der Nutzung im Betrieb kann als Indiz für eine dauerhafte Verwendung angenommen werden (**zeitliche Komponente**).<sup>93</sup>

### 12.2.2.3 Auffangtatbestand: „Umlaufvermögen“

Sofern Vermögensgegenstände nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, gehören sie im Umkehrschluss zum Umlaufvermögen.

<sup>93</sup> Vgl. IDW RS IFA 3 (20.01.2023), Tz. 7

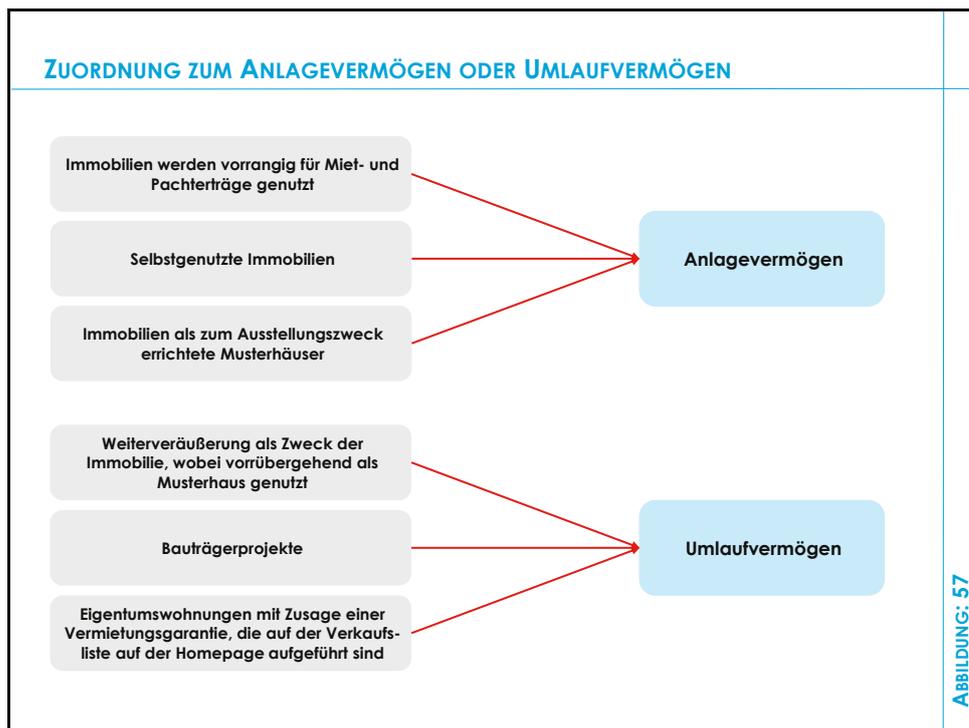


Abbildung 57: Zuordnung zum Anlagevermögen oder Umlaufvermögen

#### 12.2.2.4 Sonderfall: Änderung der Zweckbestimmung bzw. Umwidmung

Im Zeitablauf kann sich die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändern.

Sofern die Änderung der Zweckbestimmung spätestens zum Abschlussstichtag eingetreten ist, muss eine Umgliederung

- aus dem Anlage- ins Umlaufvermögen
- oder umgekehrt

erfolgen.

#### 12.2.2.5 Wann liegt eine Änderung der Zweckbestimmung vor?

Eine Änderung der Zweckbestimmung **liegt nur vor**, wenn sich der **Nutzungs- und Funktionszusammenhang** im Betrieb nachweislich ändert.

Solange der Vermögensgegenstand noch betrieblich genutzt wird, bleibt es bei der ursprünglichen Zweckbestimmung.

Erst im Verkaufszeitpunkt endet diese.

#### 12.2.2.6 Beispiel: Verkauf nach Renovierung

Eine Mietwohnung wird nach Leerstand mit der Absicht eines späteren Verkaufs als ETW komplett renoviert bzw. ggfs. vollständig umgebaut.

Eine Änderung der Zweckbestimmung **liegt nicht schon dann vor**, wenn der Betrieb sich z. B. entscheidet, anstelle einer bisherigen Vermietung, die Einheit zeitnah zu veräußern.

### 12.2.3 Vorgelagerte Maßnahmen

Vorbereitende oder vorgelagerte Maßnahmen sind Aufwendungen für den Grund und Boden, die nach der Entscheidung, das Grundstück zu kaufen, anfallen.

Aufwendungen, die aufgrund der Vorbereitung einer später zu treffenden Entscheidung anfallen, zählen nicht dazu.

**Vor dem Zeitpunkt des Zugangs** des Grund und Bodens können bereits Aufwendungen anfallen.

Für die Frage, **ob** diese zu **aktivieren** sind, ist der ursprüngliche **Zeitpunkt** der **Entscheidung** zum Kauf maßgebend.

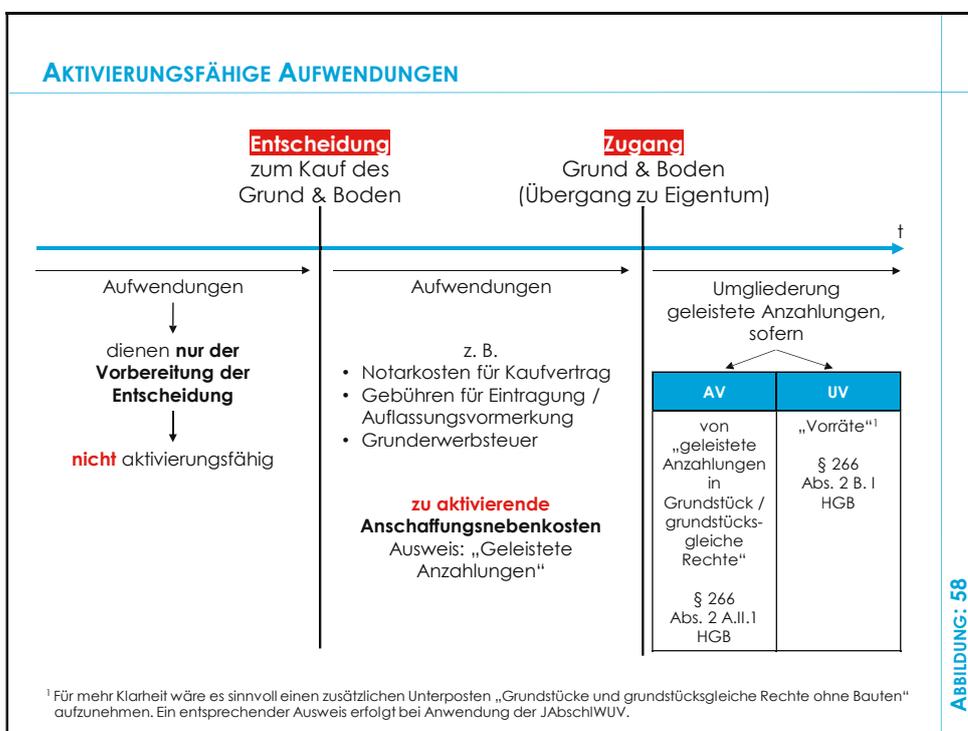


Abbildung 58: Aktivierungsfähige Aufwendungen

### 12.2.4 Sonderfall: Bauvorbereitungskosten

Zu den **Bauvorbereitungskosten** zählen Aufwendungen, die der **Vorbereitung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen** sowie **Aus- und Umbaumaßnahmen** dienen.

Hierzu zählen Aufwendungen wie z. B. für

1. geologische Untersuchungen
2. Behördenleistungen
3. den Abbruch von Alt-Gebäuden

4. Planung und Erschließung eines Baugeländes und für dessen Baureifmachung und Parzellierung
5. Architektur- und Ingenieurleistungen zur Bauplanung
6. Baustoffprüfungen
7. die Einrichtung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, für den Anschluss an öffentliche Straßen und Wege

**Hinweis:**

Eine Nachaktivierung von Vorbereitungsmaßnahmen aus Vorjahren aufgrund fehlender Konkretisierungen ist nicht möglich.

#### 12.2.4.1 Abgrenzung Grund und Boden bzw. Gebäude

**Bauvorbereitungsmaßnahmen** können entweder als

- Teil der **Anschaffungskosten für Grund und Boden** oder als
- Teil der **Herstellungskosten für das zu errichtende Gebäude** aktiviert werden.

#### 12.2.4.2 Beginn: Herstellungsprozess des Gebäudes

Für die **Abgrenzung** ist entscheidend, **wann der Herstellungsprozess für das Gebäude beginnt**.

Dieser beginnt mit den Maßnahmen, die sachlich unmittelbar in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht **unmittelbar der eigentlichen Errichtung des Gebäudes dienen**.

Die Maßnahmen müssen hinreichend konkretisiert sein.

**Unerheblich** ist, wenn sie bereits vor der ersten tatsächlichen Baumaßnahme anfallen (z. B. Konzeptions-, Planungs- und Ausschreibungsaufwendungen).

#### 12.2.4.3 Ausweis der Bauvorbereitungsmaßnahmen

Der Ausweis der Bauvorbereitungsmaßnahmen erfolgt beim Ausweis des zu errichtenden Gebäudes als

- **Anlagevermögen:** Posten „**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**“
- **Umlaufvermögen:** Posten „**Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**“ (GuV: Entsprechende **Bestandsveränderung**) (falls Bauvorbereitungskosten einen **wesentlichen Umfang** annehmen, wird deren gesonderter Ausweis mittels eines **„davon-Vermerks“** empfohlen)

#### 12.2.4.4 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Bauvorbereitungsmaßnahmen

Fallen aufgrund von Wertminderungen **außerplanmäßige Abschreibungen** auf aktivierte Bauvorbereitungskosten **im Anla-**

**gevermögen** an, sind diese **gesondert in GuV** gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a HGB auszuweisen (nach Gesamtkostenverfahren) und **im Anhang** anzugeben.

### 12.2.5 Weitere ausweisrelevante Sachverhalte

**Abgänge** sind in der GuV unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) auszuweisen.

Von einem Abgang ist auszugehen, wenn das Bauvorhaben nicht mehr weiter verfolgt wird.

**Wertminderungen für aktivierte Bauvorbereitungskosten** im Umlaufvermögen werden, wenn sie die **im Unternehmen üblichen Abschreibungen nicht übersteigen**, unter dem GuV-Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ ausgewiesen.

Sind die Abschreibungen erheblich höher, erfolgt der Ausweis in der GuV unter dem Posten „**Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens**“ i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b HGB.

Abgänge oder Teilabgänge werden entsprechend des Anlagevermögens unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** erfasst.

#### 12.2.5.1 Bauliche Anlagen im Erstellungsprozess

Die **Erstellungsmaßnahmen** beginnen mit der Erstellung der baulichen Anlagen, i. d. R. mit dem Ausheben der Baugrube oder mit der Errichtung der Bodenplatte.

#### 12.2.5.2 Zuordnung zum Anlagevermögen

Der Ausweis der zu erstellenden Anlage erfolgt solange unter dem Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“, bis die bauliche Anlage **bestimmungsgemäß genutzt** werden kann.

#### 12.2.5.3 Bilanzielle Folge der „Abnahme“ eines Gebäudes

Insbesondere die **Abnahme durch den Bauherrn** oder die **Bezugsfertigkeit** ist ein **Indiz** dafür. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Eigene Leistungen werden bis zur vollständigen Abnahme unter „**andere aktivierte Eigenleistungen**“ ausgewiesen.
2. Sobald die bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist, erfolgt die Umgliederung der baulichen Anlage zu dem Posten „**Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**“.

3. Mit der Umbuchung beginnt die planmäßige lineare Abschreibung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer.
4. Bei Anwendung der JAbschlWUV sind in einem ersten Schritt die aktivierten Bauvorbereitungskosten in den Posten „Anlagen im Bau“ umzugliedern und die weiteren Erstellungsaufwendungen darin erfasst.
5. Mit der **bestimmungsgemäßen Nutzung** erfolgt anschließend die **Umbuchung** in den Posten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten“, „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten“ oder „Bauten auf fremden Grundstücken“.

12.2.5.4 Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen

AUSWEIS VON ERSTELLUNGSKOSTEN IM ANLAGEVERMÖGEN VOR BESTIMMUNGSGEMÄßER NUTZUNG	
<b>A. Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 HGB)</b> <b>II. Sachanlagen</b>	<b>A. Anlagevermögen (JAbschlWUV)</b> <b>II. Sachanlagen</b>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten (Nr. 1)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten (Nr. 2)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 3)
	Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter (Nr. 4)
	Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 5)
<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Nr. 4)</b>	<b>Anlagen im Bau (Nr. 8)</b>
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 9)
	Geleistete Anzahlungen (Nr. 10)

ABBILDUNG: 59

Abbildung 59: Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen vor bestimmungsgemäßer Nutzung

Stand: 15.03.2024

<b>AUSWEIS VON ERSTELLUNGSKOSTEN IM ANLAGEVERMÖGEN AB BESTIMMUNGSGEMÄßER NUTZUNG</b>	
<b>A. Anlagevermögen (§ 246 Abs. 2 HGB) II. Sachanlagen</b>	<b>A. Anlagevermögen (JAbschlWUV) II. Sachanlagen</b>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten (Nr. 1)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten (Nr. 2)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 3)
	Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter (Nr. 4)
	Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 5)
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Nr. 4)	Anlagen im Bau (Nr. 8)
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 9)
	Geleistete Anzahlungen (Nr. 10)

ABBILDUNG: 60

Abbildung 60: Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen ab bestimmungsgemäßer Nutzung

**Außerplanmäßige** Abschreibungen sowie **Abgänge bzw. Teilabgänge** werden analog der Bauvorbereitungskosten erfasst.

### 12.2.6 Zuordnung zum Umlaufvermögen

#### 12.2.6.1 Kriterium: Bestimmungsgemäße Nutzung

Die Erstellungskosten der baulichen Anlage sowie die bisher aktivierten Bauvorbereitungskosten sind solange unter dem Posten „**Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**“ auszuweisen bis diese **bestimmungsgemäß genutzt** werden kann.

Analog der Bauvorbereitungskosten ist in der GuV auch bei den Erstellungskosten bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens die entsprechende Erhöhung unter dem Posten „**Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**“ auszuweisen.

Bei Verkaufsgrundstücken ist ein korrespondierender **Materialaufwand** i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB bzw. **Aufwendungen** zu erfassen.

#### 12.2.6.2 Fertigstellung Bauvorhaben

**Nach Beendigung des Herstellungsprozesses** erfolgt die **Umbuchung** in den Posten „**Fertige Erzeugnisse und Waren**“.

Stand: 15.03.2024

12. Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)

Bei Anwendung der JAbschlWUV sind die Erstellungskosten sowie die angefallenen Bauvorbereitungskosten unter den Posten „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten“ zu erfassen bzw. dorthin umzubuchen.

Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens ist ein entsprechender **GuV-Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken** mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen“ zu bilden.

Mit Zeitpunkt der Fertigstellung (**bestimmungsgemäße Nutzung**) ist das Gebäude auf den Posten „**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** mit fertigen Bauten“ **umzubuchen**.

12.2.6.3 Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen

AUSWEIS VON ERSTELLUNGSKOSTEN IM UMLAUFVERMÖGEN VOR BESTIMMUNGSGEMÄßER NUTZUNG	
<b>A. Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB)</b> I. Vorräte	<b>A. Umlaufvermögen (JAbschlWUV)</b> I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte
Roh-; Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 1)
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 2)
<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Nr. 2)</b>	<b>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten (Nr. 3)</b>
Fertige Erzeugnisse und Waren (Nr. 3)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten (Nr. 4)
Geleistete Anzahlungen (Nr. 4)	Geleistete Anzahlungen (Nr. 7)

ABBILDUNG: 61

Abbildung 61: Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen vor bestimmungsgemäßer Nutzung

Stand: 15.03.2024

AUSWEIS VON ERSTELLUNGSKOSTEN IM UMLAUFVERMÖGEN AB BESTIMMUNGSGEMÄßER NUTZUNG	
<b>A. Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB)</b> I. Vorräte	<b>A. Umlaufvermögen (JAbschlWUV)</b> I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte
Roh-; Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 1)
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Nr. 2)	Bauvorbereitungskosten (Nr. 2)
Fertige Erzeugnisse und Waren (Nr. 3)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten (Nr. 3)
Geleistete Anzahlungen (Nr. 4)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten (Nr. 4)
	Geleistete Anzahlungen (Nr. 7)

ABBILDUNG: 62

Abbildung 62: Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen ab bestimmungsgemäßer Nutzung

## 12.2.7 Sonderfall: Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“

### 12.2.7.1 Indizien erkennen

Führt eine **Schätzung** der nach dem Abschlussstichtag noch anfallenden Kosten dazu, dass die **kalkulierten Baukosten überschritten** werden, kann dies ein **Indiz für eine erforderliche Abschreibung** auf den niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB) sein.

### 12.2.7.2 Retrograde Ermittlung erforderlich

Durch **Gegenüberstellung** des Buchwertes am Stichtag mit dem ausgehend vom erwarteten Veräußerungserlös **retrograd ermittelten beizulegenden Wert** ist eine mögliche Abschreibung zu beurteilen.

## 12.2.8 Sanierung/Modernisierung

Bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zwischen

- **aktivierungspflichtigen Herstellungskosten** und
- **erfolgswirksamem Erhaltungsaufwand**

zu unterscheiden.

Handelt es sich um Herstellungskosten, sind diese unter dem entsprechenden Posten, unter dem das Gebäude ausgewiesen ist, zu erfassen.

Handelt es sich bei den zu aktivierenden Maßnahmen um Vorbereitungskosten für die Sanierung, so sind diese **entsprechend** des Abschnitts zu den **Bauvorbereitungskosten** zu behandeln.

12.2.8.1 Fall: Betriebliche Nutzung während Sanierung

Im Falle der **betrieblichen Nutzung** während der Sanierung/Modernisierung ist weiterhin planmäßig **abzuschreiben** i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB.

Der **Ausweis** des zu sanierenden bzw. modernisierenden Gebäudes ist **davon abhängig**, ob es währenddessen

- **weiterhin betrieblich genutzt** wird, wenn auch nur teilweise oder
- aufgrund einer umfangreichen Sanierung/Modernisierung, die **bisherige Nutzung** im Zeitraum der Sanierung **nicht fortgeführt** werden kann.

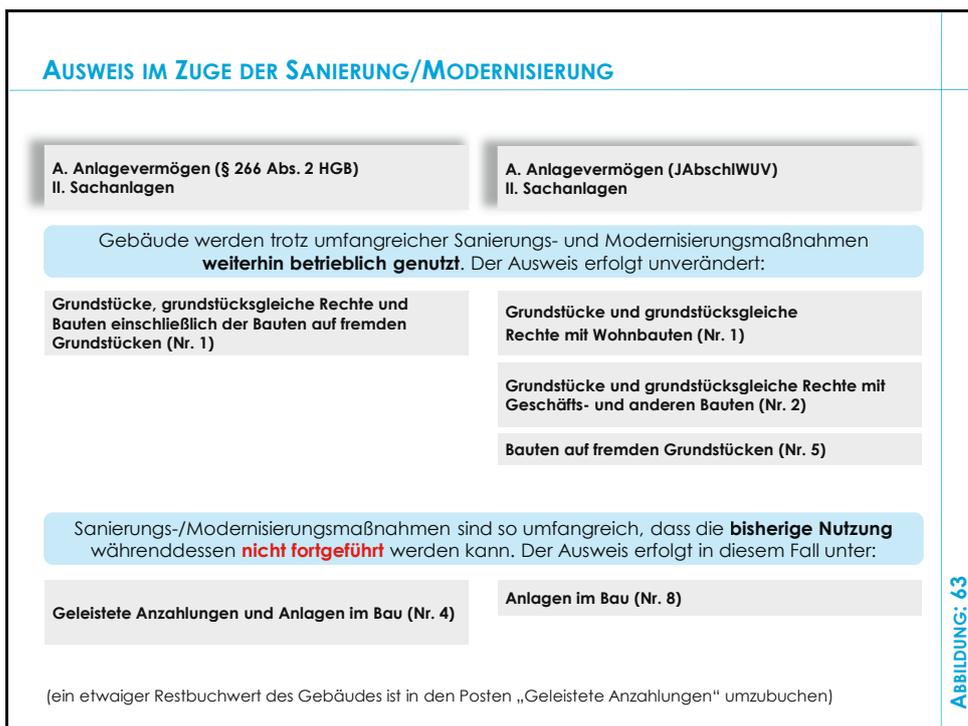


Abbildung 63: Ausweis im Zuge der Sanierung/Modernisierung

12.2.8.2 Fall: Keine Nutzung während Sanierung

Kann die **Nutzung** in diesem Zeitraum nicht fortgeführt werden, so ist auch die **planmäßige Abschreibung** für diesen Zeitraum **auszusetzen**.

Stand: 15.03.2024

## 12.2.9 Veräußerung von Immobilien

Bei der Veräußerung von Immobilien stellt sich die Frage, ob

- der **Verkaufserlös unsaldiert** unter den Umsatzerlösen **oder**
- **saldiert** unter den sonstigen Erträgen

auszuweisen ist.

Dabei ist unbeachtlich, ob die Immobilie dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugeordnet ist.

### 12.2.9.1 Immobilien = Produkte des Unternehmens

Wenn ein Betrieb **Immobilien als Produkte** z. B. ein Bauträger, handelt, d.h. die Immobilien im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Betriebs veräußert werden, so sind diese Erlöse als **Umsatzerlöse** i. S. d. § 277 Abs. 1 HGB zu erfassen.

Dabei werden die gesamten Erlöse, **ohne Saldierung** des (Rest)-Buchwertes als Umsatzerlöse ausgewiesen (gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 1 HGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens).

Der **Abgang der Buchwerte** in der Bilanz erfolgt in einem korrespondierenden GuV-Posten „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ oder in einem zusätzlichen Posten, z. B. „Buchwertabgang aus geschäftsmäßigem Verkauf von Grundstücken des Anlagevermögens“.

Bei einer **Zuordnung zum Umlaufvermögen**, ist der **Abgang** bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens als **Minderung im Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“** auszuweisen.

### 12.2.9.2 Immobilien sind keine originären Produkte des Unternehmens

Handelt es sich bei den Immobilien nicht um Produkte, so ist lediglich der **Saldo** aus Veräußerungserlös und Buchwert unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen** zu erfassen.

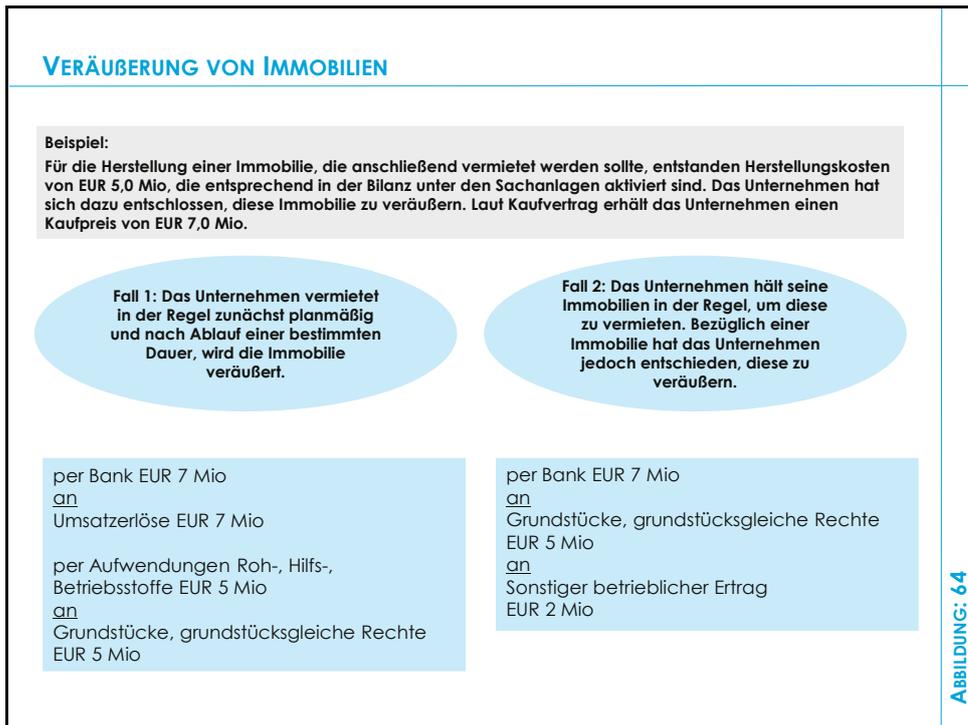


Abbildung 64: Veräußerung von Immobilien

Stand: 01.04.2024

Seite #180

## THEMA 13:

# Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 13. Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk

		Seite
13.1	Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023	#181
13.1.1	Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus	#181
13.1.2	Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024	#182
13.1.3	Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig	#182
13.2	Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023	#183
13.2.1	Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung	#183
13.2.2	Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert	#183
13.2.3	Das „Wording“ ändert sich	#184
13.2.4	Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten	#184
13.2.5	Ergänzende Anwendung	#184
13.3	Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue“ Bestätigungsvermerk bereits „zu früh“ verwendet wurde	#185
PH 13	13.4 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#185

Stand: 01.04.2024

### 13.1 Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023

#### 13.1.1 Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus

**Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften** sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss elektronisch **offenzulegen**, d.h. **zu veröffentlichen** oder **zu hinterlegen**.

Die Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, d.h. in der Regel **Geschäftsjahr 2022**, sind der das **Unternehmensregister** führenden Stelle **elektronisch** zu übermitteln.<sup>94</sup>

<sup>94</sup> Beachte: Bisher musste die Offenlegung beim Bundesanzeiger erfolgen

Viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben aktuell immer noch mit dem erhöhten Arbeitsaufkommen u.a. aufgrund der Beantragung von Coronahilfen und der Deklaration zur Grundsteuer zu kämpfen und daher mit einem erheblichen **zeitlichen Verzug bei der Auftragsbearbeitung**.

### 13.1.2 Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024

Um diesen zeitlichen Engpass im Unternehmen abzumildern, hat das **Bundesministerium der Justiz** bekanntgegeben, dass

- gegen Unternehmen,
- deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen
- für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.Dezember 2022 am **31. Dezember 2023** endet,
- **vor dem 2. April 2024** kein Ordnungsgeldverfahren auch § 335 HGB eingeleitet wird.<sup>95</sup>

### 13.1.3 Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig

Aufgrund der **hohen Arbeitsbelastung und des Personalman-gels** gibt es in den WP-/StB-Praxen

- noch zahlreiche **Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2022**,
- die **erst in den letzten Wochen des Jahres 2024** bzw.
- **noch gar nicht**

**geprüft** worden sind.

**Gleichzeitig** sind aktuell in den WP-Praxen schon die **Prüfungen der Abschlüsse** für das **Geschäftsjahr 2023** im Gange. Für diese sind erstmals die **neuen GoA** und damit auch die **neuen Textbeispiele** für die Bestätigungsvermerke anzuwenden.

Da gilt es, **achtsam** zu sein, **welchen Wortlaut** des Bestätigungsvermerks verwendet wird.

<sup>95</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/OrdnungsgeldVollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/OrdnungsgeldVollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html)

## 13.2 Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023

### 13.2.1 Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung

Im Jahr 2021 wurde der **IDW PS 400 n.F. (10.2021)** geändert vor dem Hintergrund der

- **Einführung der ISA [DE]** und
- **anderer** notwendigen Anpassungen, wie z. B. aufgrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

**Anzuwenden** ist der neue Standard für die

- Prüfung von **Abschlüssen**
- **für Zeiträume**, die am oder **nach dem 15.12.2021 beginnen**,
- mit **Ausnahme** von **Rumpfgeschäftsjahren**, die vor dem 31.12.2022 enden.

Es handelt sich dabei meist um das **Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) 2022**, das i. d. R. in 2023 geprüft wird.

#### Hinweis:

In einem Mitgliederrundschreiben vom 03.06.2022 hat das IDW den verpflichtenden **Erstanwendungszeitpunkt** für die Anwendung der neuen GoA bei **Non-PIE-Unternehmen um ein Jahr verschoben**.

Der **neue Wortlaut des Bestätigungsvermerks** ist verpflichtend erst bei der Prüfung von Abschlüssen **für Geschäftsjahre 2023** anzuwenden. Eine **freiwillige** frühere Anwendung ist zulässig.

### 13.2.2 Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert

Der **Aufbau des Bestätigungsvermerks**, die Abfolge der Absätze, sowie seinen Grob-Bestandteilen

- **Prüfungsurteile**
- **Grundlagen** für die Prüfungsurteile
  - **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter** und des **Aufsichtsrats** für den Jahresabschluss und den Lagebericht
  - **Verantwortung des Abschlussprüfers** für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

bleiben **unverändert** bestehen.

### 13.2.3 Das „Wording“ ändert sich

Die Formulierungen der einzelnen Passagen wurden aufgrund der Verabschiedung der GoA (neue ISA [DE] und IDW PS) an die **Begrifflichkeiten** der ISA angepasst.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende sprachliche Substitutionen aufgrund geänderter Begrifflichkeiten in der internationalen Wirtschaftsprüfung:

bisher	NEU
„frei von wesentlichen – <b>beabsichtigten oder unbeabsichtigten</b> – falschen Darstellungen“	„frei von falschen Darstellungen <b>aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern</b> “
„ <b>Verstöße</b> “	„ <b>dolose Handlungen</b> “
„ <b>Unrichtigkeiten</b> “	„ <b>Irrtümer</b> “
„ <b>betrügerisches</b> Zusammenwirken“	„ <b>kollusives</b> Zusammenwirken“

### 13.2.4 Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten

Die vom „IDW festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (neue GoA)**“ setzen sich zusammen aus den

- **ISA [DE]** und den
- daran angepassten **IDW Prüfungsstandards**.

Sowohl in **IDW PS 400 n.F. (30.11.2017)** als auch in **IDW PS 400 n.F. (10.2021)** findet sich bei Non-PIE-Prüfungen **kein Hinweis auf die ISA [DE]**.

Es wird in beiden Standards **ausschließlich** Bezug benommen auf die „**Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**“.

### 13.2.5 Ergänzende Anwendung

Auch bei **PIE-Prüfungen**

- wird im **neuen** Bestätigungsvermerk
- **nicht mehr** auf die ISA verwiesen, sondern
- **nur noch** auf § 317 HGB und der **EU-APrVO**
- **unter Beachtung** der vom Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**<sup>96</sup>.

<sup>96</sup> Vgl. IDW PS 400 n.F. (10.2021), Anlage: Beispiele für Bestätigungsvermerke – Fall 2

**Hinweis:**

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten zur verpflichtenden und freiwilligen Anwendung der ISA [DE] wird im **Auftragsbestätigungsschreiben** zur **Klarstellung explizit** aufgenommen, dass die Prüfung **nach den ISA [DE] oder den (bisherigen) IDW PS** durchgeführt wird.

Dort **reicht es aktuell nicht**, nur auf die **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu verweisen**.

### 13.3 Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue“ Bestätigungsvermerk bereits „zu früh“ verwendet wurde

Es bestehen **keine wesentlichen materiellen Unterschiede** zwischen dem bisherigen und dem neuen Muster-Bestätigungsvermerk.

Der **HFA** des IDW hat bekannt gegeben, dass

- die **unabsichtliche Verwendung** in Einzelfällen
- des **neuen** Musterbestätigungsvermerks
- **statt eines** Muster-Bestätigungsvermerks gemäß IDW PS 400 n.F. (Stand 30.11.2017)
- bei **nicht nach den neuen GoA durchgeführten** Abschlussprüfungen
- **keinen materiellen Fehler** des Abschlussprüfers darstellt.

### 13.4 AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfit®-Prüferhilfe 13:**  „Bestätigungsvermerk“



siehe  
Anlagen-  
band

S. #258

Seite #186

## THEMA 14:

# Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert

**AUDFIT**<sup>®</sup>  
praxisfortbildungen  
wirtschaftsprüfung  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

## 14. Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert

		Seite
14.1	Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte	#187
14.1.1	Rechtliche Grundlagen	#187
14.1.2	Die neuen Schwellenwerte laut HGB	#188
14.1.3	Anwendungszeitpunkt	#188
14.1.4	Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#189
14.1.5	Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#191
14.1.6	Zusammenfassende Übersicht	#192
14.2	Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW	#192
14.2.1	Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW	#192
14.2.2	IDW BewH	#193

### 14.1 Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte

#### 14.1.1 Rechtliche Grundlagen

##### 14.1.1.1 Umsetzung im Recht der EU

Die EU-Kommission hat im Herbst 2023 inflationsbedingt **eine Anhebung der Schwellenwerte** für

- **Bilanzsumme** und
- **Nettoumsatzerlöse**

für alle Größenklassen beschlossen.

Nach Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat wurde die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten sollten dieses in nationales Recht umsetzen.

##### 14.1.1.2 Umsetzung im HGB

Am **22.02.2024** hat der **Deutsche Bundestag den Entwurf** eines „Zweiten Gesetzes“ zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie **zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften verabschiedet**.

Das Gesetz enthält die Regelungen zur Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im HGB.

Diese **Änderung** wurde am **22.03.2024 durch den Bundesrat beschlossen**.

Somit muss das Gesetz noch ausgefertigt, unterzeichnet und verkündet werden.

Das **Gesetz tritt am Tag nach der** – derzeit noch ausstehenden – **Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft**.

### 14.1.2 Die neuen Schwellenwerte laut HGB

Auch im nationalen Recht wurden nur die monetären Schwellenwerte angehoben, während die Mitarbeiterzahlen als Kriterium unverändert geblieben sind. **Die neuen Schwellenwerte laut HGB sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:**

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE				
	Kleinst-gesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Gesellschaft	Große Gesellschaft
<b>Bilanzsumme</b>				
bisher	≤ 350 TEUR	≤ 6 Mio. EUR	≤ 20 Mio. EUR	> 20 Mio. EUR
<b>NEU</b>	<b>≤ 450 TEUR</b>	<b>≤ 7,5 Mio. EUR</b>	<b>≤ 25 Mio. EUR</b>	<b>&gt; 20 Mio. EUR</b>
<b>Umsatzerlöse</b>				
bisher	≤ 700 TEUR	≤ 12 Mio. EUR	≤ 40 Mio. EUR	> 40 Mio. EUR
<b>NEU</b>	<b>≤ 900 TEUR</b>	<b>≤ 15 Mio. EUR</b>	<b>≤ 50 Mio. EUR</b>	<b>&gt; 40 Mio. EUR</b>
<b>Mitarbeiter (unverändert)</b>	≤ 10	≤ 50	≤ 250	>250

ABBILDUNG: 65

Abbildung 65: Anhebung der Schwellenwerte

### 14.1.3 Anwendungszeitpunkt

Die geänderten, angehobenen Größenklassen sind **grundsätzlich** erstmals anzuwenden auf **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen**.

Allerdings ist im Einführungsgesetz zum HGB das **Wahlrecht** vorgesehen, die neuen Schwellenwerte bereits auf **Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden**. Der folgende Halbsatz ist dabei von Bedeutung "jedoch nur insgesamt".

Demnach müssen bei der Betrachtung der zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre **entweder insgesamt** die

- "alten" oder
- "neuen"

**Schwellenwerte** angewandt werden.

Es gilt daher, dass – wie gehabt – für die Einordnung der Größenklasse nach § 267 Abs. 4 HGB **auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen ist**.

Für die **Einstufung der Größenkriterien** ist demnach entscheidend sein, ob das Unternehmen

- zum 31.12.20**24** und zum 31.12.20**23**  
oder bei vorzeitiger Anwendung der neuen Schwellenwerte
- zum 31.12.20**23** und zum 31.12.20**22**

**zwei der drei (neuen!) Merkmale überschritten bzw. nicht überschritten** hat.

#### 14.1.4 Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte

Fallkonstellation: Mit der Jahresabschlussprüfung wurde bereits begonnen

Die **Wirtschaftsprüferkammer** hat **in ihrer Kommentierung zum Gesetzesentwurf<sup>97</sup>** darauf hingewiesen, dass für **viele gesetzliche Abschlussprüfungen** zum Stichtag **31. Dezember 2023 bereits Aufträge erteilt worden sind**.

In zahlreichen Fällen haben demnach schon

- Vorprüfungen
- Inventurbeobachtungen
- ggf. weitere Prüfungshandlungen

stattgefunden.

##### 14.1.4.1 Szenario 1: Die neuen Erleichterungen sollen vollumfänglich in Anspruch genommen werden

Fallkonstellation 1: Wechsel von der mittelgroßen zur kleinen Gesellschaft

Die **rückwirkende Anhebung** der Schwellenwerte gestattet den betroffenen Unternehmen allerdings eine **frühzeitige Inanspruchnahme** der damit **einhergehenden Erleichterungen**.

<sup>97</sup> Vgl. [https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme\\_05-01-2024.pdf](https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_05-01-2024.pdf)

Nimmt ein **(bislang) mittelgroßes Unternehmen** diese **Erleichterungen vollständig in Anspruch**, also

- Inanspruchnahme von **umfangreichen Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen im Jahresabschluss**
- **Verzicht** auf Aufstellung des **Lageberichts**
- **Wegfall der Prüfungspflicht**,

**entfällt** bei erteilten Prüfungsaufträgen für gesetzliche Abschlussprüfungen damit die **Geschäftsgrundlage**.

**Folglich** sind **diese Prüfungsaufträge hinfällig**. Es muss daher mit dem Mandanten vereinbart werden, dass die **bereits entstandenen Aufwendungen vergütet** werden.

Fallkonstellation 2: Wechsel vom großen zum mittelgroßen Unternehmen

Bei **(bislang) großen Unternehmen**,

- bleibt die **gesetzliche Prüfungspflicht bestehen**,
- allerdings bestehen **Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen**.

#### 14.1.4.2 Szenario 2: Die Erleichterungen sollen nur teilweise oder nicht in Anspruch genommen werden

##### Mögliche Beweggründe:

Ist eine Prüfung **gewünscht oder gefordert**, kann der Auftrag auch fortgeführt bzw. angepasst werden. Das kann beispielsweise der Fall sein,

- wenn im **Gesellschaftsvertrag** festgelegt ist, dass der Jahresabschluss zu prüfen ist.
- wenn die Prüfung **von Dritten**, wie z. B. Banken, **gefordert** wird.

Lösungsvariante 1: Durchführung ggf. einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung

Es ist unter **Anwendung der neuen Schwellenwerte** denkbar, dass bei Anwendung der bisherigen Schwellenwerte ein **bislang mittelgroßes Unternehmen** nun **nicht mehr prüfungspflichtig ist**.

Wenn dennoch eine **Prüfung gewünscht oder gefordert** wird, ist eine **freiwillige Prüfung** denkbar.

Sofern nicht anders im Gesellschaftsvertrag gefordert, wird das **Unternehmen tendenziell alle Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** in Anspruch nehmen.

Im **diesem Fall** ergeben sich verschiedene Fragen, die im Zweifel mit Hilfe von **rechtlichem Rat bzw. nach Rücksprache mit der WPK** zu lösen wären:

- Je nach Formulierung kann die Bestellung, ggf. umgedeutet werden oder muss sie erneut erfolgen?
- Änderung oder erneute Erteilung des Auftrags?
- Anpassung bzw. Neufassung des Auftragsbestätigungsschreibens?

**Lösungsvariante 2: Verzicht auf Anwendung der neuen Schwellenwerte**

In diesem Fall wird der Auftrag unter Anwendung der bisherigen **Schwellenwerte fortgeführt** werden.

Es sollte zu **Nachweiszwecken dokumentiert** werden, dass der **Mandant** auf die Anwendung der **Erleichterung verzichtet** hat.

Ein freiwilliger Verzicht ist allerdings **nicht sehr wahrscheinlich**, da dies dann automatisch auch zu dem **Verzicht der Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** führen würde.



#### 14.1.5 Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte

**Fallkonstellation:** Die Jahresabschlussprüfung wurde bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits abgeschlossen

In diesem Fall ist die Jahresabschlussprüfung unter Anwendung der bisherigen Größenklassen bereits abgeschlossen.

Eine Änderung des Jahresabschlusses scheidet damit aus.

Inwieweit sich das aber beispielsweise auf die **Offenlegungserleichterungen** beim Wechsel von

- bislang großen auf unter Anwendung der Erleichterungen mittelgroße Unternehmen (Hinweis: hier muss ja weiterhin auch ein Bestätigungsvermerk offengelegt werden) oder
- mittelgroßen auf unter Anwendung der Erleichterungen kleine Unternehmen

auswirkt, **muss noch geklärt werden.**

## 14.1.6 Zusammenfassende Übersicht

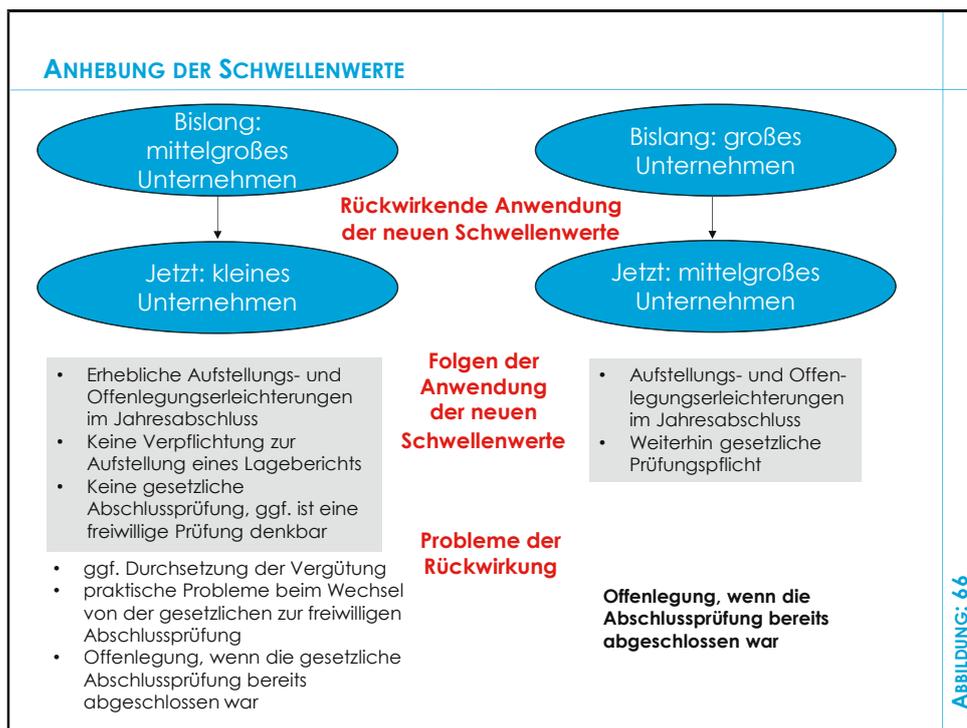


Abbildung 66: Zusammenfassung – Anhebung der Schwellenwerte

**Hinweis** lt. IDW Newsletter vom 21.03.2024:

„Das IDW plant, seinen Mitgliedern zeitnah Hinweise zu

- Rechnungslegung,
- Abschlussprüfung und
- Offenlegung

bei Ausübung des Wahlrechts zur Anwendung der angehobenen Schwellenwerte bereits auf Abschlüsse und Lageberichte für das Geschäftsjahr 2023 bereitzustellen.“

## 14.2 Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW

### 14.2.1 Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW

Bei den **Verlautbarungen des IDW** wird

- einerseits in solche mit **bindendem** und
- andererseits in solche mit **empfehlendem Charakter** unterschieden.

Dazu kommen als **dritte Kategorie**

- **Praxishinweise** sowie
- **Frage & Antwort-Papiere**,

sogenannte **hilfestellende** IDW Verlautbarungen.

Die **Verlautbarungen** werden in Zukunft **entsprechend ihrem Verbindlichkeitsgrad durch das IDW gruppiert und veröffentlicht**.

Die Gliederung sieht demnach wie folgt aus:

### **IDW Verlautbarungen**

- **Bindende IDW Verlautbarungen**
  - ISA [DE]
  - ISA [DE] Folgeänderungen
  - IDW PS
  - IDW PS KMU
  - IDW RS
  - IDW S
  - IDWQMS
- **Empfehlende IDW Verlautbarungen**
  - IDW PH
  - IDW RH
  - **IDW BewH**
- **Hilfestellende IDW Verlautbarungen**
  - F&A zu GoA
  - F&A zu IDW S
  - IDW Praxishinweise
- **Fachgutachten und Stellungnahmen bis 1998**
- **Archiv**

#### **14.2.2 IDW BewH**

Das IDW hat die **empfehlenden Verlautbarungen** – zuvor „IDW Hinweise“ – **um eine neue Art erweitert**.

Damit werden die **Prüfungs- und Rechnungslegungshinweise** ergänzt um **Bewertungshinweise**.

Es gibt zwischenzeitlich auch schon den **ersten Bewertungshinweis**, den **IDW BewH 5.011 mit dem Titel: „Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen“**.

Der Aufbau der Nummerierung stellt sich wie folgt dar:

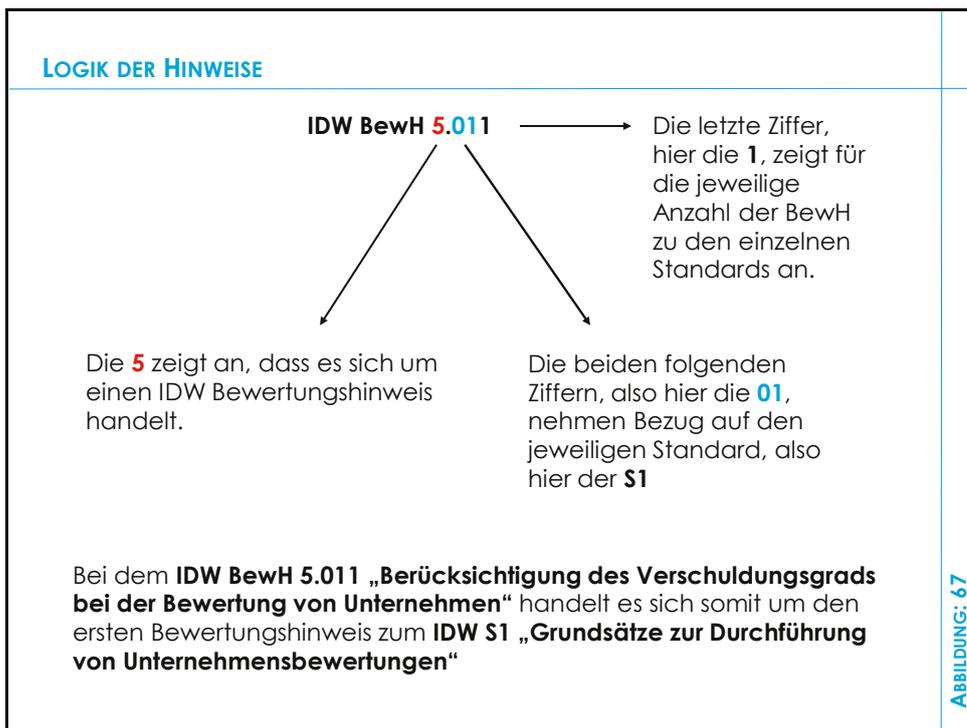


Abbildung 67: Aufbau der Nummerierung der IDW BewH

Der **bislang noch nichtexistierende IDW BewH 5.122** wäre demnach der **2. Bewertungshinweis** zu **IDW S12 „Wertermittlungen bei Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft nach § 250 Abs. 1 Nr. 2 und § 236 Abs. 1 KAGB.**

#### 14.2.2.1 Bereitstellung

Sämtliche IDW Verlautbarungen können beim IDW-Verlag als Online- oder Print-Ausgabe erworben werden.

**AUDfIT®-PRÜFERHILFEN**

1/1	Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB	#195
1/2	Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk	#196
1/3	Beispiel 2: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk	#197
2	Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach §§ 342 ff HGB	#198
5/1	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –	#201
5/2	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –	#207
5/3	Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP	#210
5/4	Auftragsannahme Teil 2 (Bearbeitung vor Auftragsannahme)	#218
5/5	Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1	#222
5/6	Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen	#223
5/7	Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen	#224
6	ESG-Projekt – „Kick-Off“ Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung	#227
8/1	Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit	#228
8/2	Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung	#229
8/3	Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung	#230
8/4	Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)	#231
8/5	Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen	#233
9/1	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)	#235
9/2	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)	#238
9/3	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)	#241
9/4	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)	#243

Stand: 15.03.2024

	Seite
<b>AUDfit®-PRÜFERHILFEN; FORTS.</b>	
9/5	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5) #245
11/1	Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre #247
11/2	Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele #252
13	Bestätigungsvermerk #258

Die **Prüferhilfen** sind Gegenstand unserer Fortbildungsreihe

**„Update Wirtschaftsprüfung 1 2024 classic“**

und in den Seminarunterlagen der Fortbildungsreihe

**„UpdateWirtschaftsprüfung 1 2024 light“**

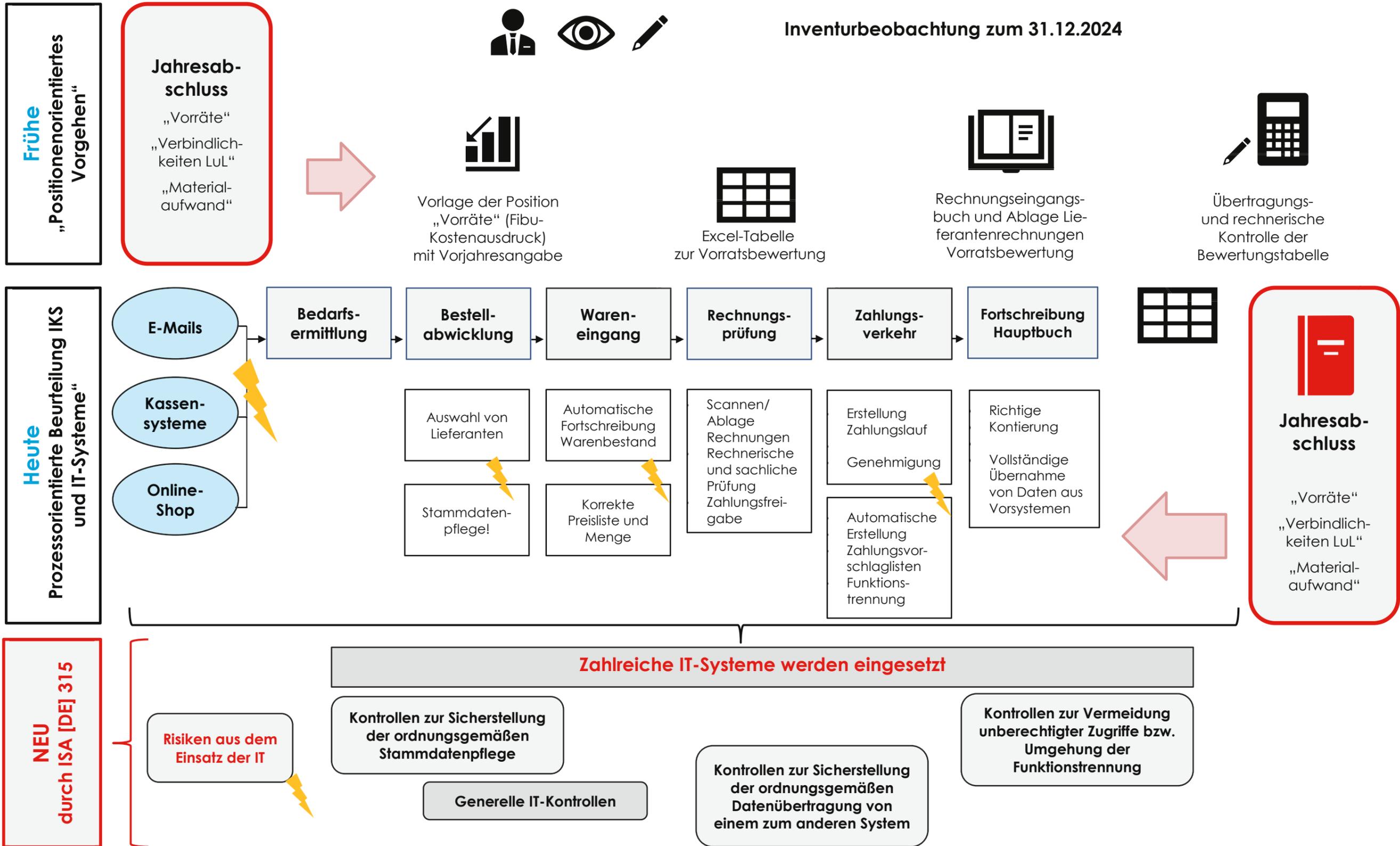
**nicht** enthalten.

1/1	Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB
1/2	Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk
1/3	Beispiel 2: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk
2	Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach §§ 342 ff HGB
5/1	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –
5/2	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –
5/3	Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP
5/4	Auftragsannahme Teil 2 (Bearbeitung vor Auftragsannahme)
5/5	Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1
5/6	Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen
5/7	Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen
6	ESG-Projekt – „Kick-Off“ Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung

Stand: 15.03.2024

# Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit

03/2024



Stand: 15.03.2024

Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

VERSTÄNDNISGEWINNUNG

**Schritt 1**  
Geschäftstätigkeit; Umfeld; Rechnungslegungsgrundsätze

- Verstehen
- Erstwürdigung

**Kennnisse**

- Externes Umfeld, einschl. maßgebendes Rechnungslegungssystem
- Merkmale der Einheit, einschl. Rechnungslegungsmethoden
- Ziele, Strategien und rechnungslegungsbezogene Geschäftsrisiken
- Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs (Kennzahlen)

**Zielsetzung**

- Verständnis für inhärente Risikofaktoren

**Kriterien (Auswahl)**

- Organisationsstruktur
- Eigentümerschaft
- Führung und Überwachung der Einheit
- Geschäftsmodell
- Integration IT-Einsatz, Komplexität
- Branchenbezogene, regulatorische und andere externe Faktoren
- Intern und extern genutzte Erfolgskennzahlen
- Maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze
- Rechnungslegungsmethoden der Einheiten
- Gründe für etwaige Änderungen

**Schritt 2**  
Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

- Sichtung
- Schaffung eines Mindestverständnisses
- Kenntniserwerb Kontrollaktivitäten

**Kennnisse**

**Vorrangig:** Gewinnung Verständnis Komponenten 1-4

- Kontrollumfeld
- Risikobeurteilungsprozess
- Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem
- Überwachung des IKS

**Beurteilung:** Aufbau und Implementierung der

**Ausnahme:** Notwendig für Prüfungsnachweis

**Zielsetzung**

- Mindestverständnis

- Art der Prüfungshandlungen**
- Befragungen des Vorstandes und sonstigen Personen im Unternehmen
  - Analytische Prüfungshandlungen
  - Beobachtung und Inaugenscheinnahme
  - Diskussion im Prüfungsteam

**Schritt 3**  
Teambesprechung

Klarere Verknüpfung der Ergebnisse der Risikobeurteilungen mit den übrigen Prüfungshandlungen

RISIKOIDENTIFIZIERUNG

**Schritt 4**  
Identifizierung Risiken auf Abschlussebene

Einfluss von Faktoren auf den Abschluss als Ganzes oder auf eine Vielzahl von Aussagen

- Indikatoren Integrität Management
- Geschäftsgebaren
- Branche
- Insolvenznähe, Going-Concern?

**ZIEL**  
Vorläufige Kenntnis / Erstbeurteilung inhärenter Risikofaktoren

**RISIKEN AUSSAGEEBENE!**  
nur Risiken, die vertretbar niedriges Maß überschreiten

**Schritt 5**  
Relevante Aussagen / Verstehen inhärenter Risikofaktoren / Wesentliche Kategorien von Geschäftsvorfällen sowie relevante Kontrollen

Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019): „Spektrum der inhärenten Risiken“

Relevante Risiken auf Aussageebene z.B. Vorräte (Exemplarische Beschriftung)	GuV-Posten / Bilanz-Posten / Anhangangaben							
	E Existenz	R&V Eigentum	V Vollständigkeit	B Bewertung	A Ausweis	R Rechnerische Richtigkeit	P Abgrenzung	G Genauigkeit
1 Komplexität	h	m	m	h	m	m	h	m
2 Subjektivität	h	n	n	h	n	n	m	n
3 Unsicherheit	m	n	n	h	n	n	h	n
4 Änderungen	m	m	m	h	n	n	h	n
5 Einseitige Ausrichtung / dolose Handlungen	h	m	m	h	n	n	h	n
<b>Risikobeurteilung insgesamt</b> (Begründung der Risikobeurteilung)	h	m	m	h	n	n	h	n
<b>Risiko, dass aussagebezogene PH alleine nicht ausreichend sind</b> (nur im Falle einer Feststellung zu dokumentieren)								

**Bedeutsame Risiken\***

n = niedrig / m = mittel / h = hoch  
R&V = Rechte & Verpflichtungen

- Risiken auf Aussageebene**
- Zuordnung auf Rechnungslegung
  - Konkreter Bezug auf Jahresabschluss
  - herstellen
  - Identifizierung einzelner risikobehafteter Abschlussangaben, Geschäftsvorfälle, Konten

RISIKOBEURTEILUNG

**Schritt 6**  
Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene

**Auswirkungen**  
Art und Umfang auf die Abschlussprüfung

**Auswirkung**  
auf einzelne Aussagen

**ZWISCHENZIEL:**  
Bewertete Risiken auf Abschlussebene

**Schritt 7**  
Klassifizierung der beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen

**Wesentliche Risiken**  
(bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichend scheinen)

**Übrige Risiken**  
(geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben)

**Bedeutsame Risiken\***

**Wesentliche Risiken**  
(Risiken über vertretbar niedrigem Maß)

**BEWERTUNG DER RISIKEN AUF AUSSAGEEBENE**

- Besondere Pflichten**  
Aufbauprüfung relevantes IKS zur Bewertung des Kontrollrisikos
- Besondere Pflichten**  
Aufbauprüfung relevantes IKS zur Bewertung des Kontrollrisikos
- Einschätzung Prüfer pro Risiko**  
Risiko erfordert, dass Prüfer sich auf die Wirksamkeit IKS verlassen muss?  
• Ja → IKS-Aufbauprüfung  
• Nein → Risiko wesentlicher falscher Angaben entspricht der Bewertung des inhärenten Risikos
- Keine weiteren Prüfungshandlungen**  
Übrige Risiken falscher Angaben: Geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben

**Schritt 8**  
Notwendigkeit IKS-Aufbauprüfung?  
Beurteilung des Aufbaus und der Implementierung relevanter Bestandteile des IKS (Aufbauprüfung)

**\*) Bedeutsame Risiken**

- Ein identifiziertes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, bei dem die inhärenten Risikofaktoren (Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer falschen Darstellung und dem Ausmaß der potenziellen falschen Darstellung) nahe am oberen Ende des Spektrums inhärenter Risiken liegen
- ODER
- das in Übereinstimmung mit den Anforderungen anderer ISA [DE] als bedeutsames Risiko zu behandeln ist (ISA [DE] 240 Tz. 27; ISA [DE] 550 Tz. 18)

**Beispiele für erhöhte und damit ggf. bedeutsame Risiken:**

- Möglichkeit mehrerer alternativer Bewertungsmethoden
- Geschätzte Werte mit hoher Schätzunsicherheit
- Komplexe Datenerfassung und -verarbeitung
- Abschlussposten oder Anhangangaben mit komplexen Berechnungen
- Änderungen in der betrieblichen Tätigkeit der Einheit und im Rechnungswesen (z.B. Zukauf /Zusammenschlüsse von Unternehmen)

**ZWISCHENZIEL:**  
Bewertete Risiken auf Aussageebene

PRÜFUNGSHANDLUNGEN

**Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers als Reaktion auf beurteilte Risiken (ISA [DE] 330)**

**Allgemeine Reaktionen des Abschlussprüfers, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf ABSCHLUSSEBENE einzugehen**

- Kritische Grundhaltung
- Qualitätssicherung
- Besetzung des Prüfungsteams
- Überraschungselemente
- Sonstige Aspekte des

**Festlegung von Art, Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Umfang von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf AUSSAGEEBENE einzugehen für**

- Risiken wesentlicher falscher Angaben, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend sind
- Bedeutsame Risiken
- Sonstige über einem vertretbar niedrigen Maß liegende Risiken wesentlicher falscher Angaben

Durchführung von Funktionsprüfungen zur Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen

Prüfungssicherheit aus durch die Aufbauprüfung entstehende Erwartung über die Wirksamkeit der internen Kontrollen?

JA

NEIN

Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung

03/2024

Die fünf Komponenten des IKS

1. Kontrollumfeld	2. Risikobeurteilungsprozess der Einheit	3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS	4. Informationssystem und Kommunikation	5. Kontrollaktivitäten	
<p>Übergeordnete Grundlage für Funktion anderer Komponenten; ethische und verhaltens-bezogene Standards / Verhaltenskodizes und deren Kommunikation</p>	<p>Prozess, wie die Einheit die für Abschluss relevanten Geschäftsrisiken identifiziert, ihre Bedeutsamkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt und Reaktionen darauf steuert</p>	<p>Kontinuierlicher Prozess, um Wirksamkeit des IKS zu beurteilen und notwendige Abhilfemaßnahmen zeitgerecht zu ergreifen</p>	<p>Tätigkeiten und Regelungen und Unterlagen, die implementiert wurden, um Geschäftsvorfälle auszulösen, aufzuzeichnen und zu verarbeiten; deren fehlerhafte Bearbeitung zu entdecken und zu beheben; Kommunikation von einzelnen IKS-Aufgaben und Verantwortlichkeiten</p>	<p>Manuelle und automatisierte Kontrollen der Informationsverarbeitung; generelle IT-Kontrollen (ob automatisierte Aspekte der Kontrollen funktionieren) z.B. Autorisierung, Genehmigung, Abstimmungen, Verifizierungen, Funktionstrennung, phys. Kontrollen</p>	
<p><b>Verstehen</b> der Kontrollen, Prozesse und Strukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wie die Aufsichtsverantwortlichkeiten des <b>Managements</b> vollzogen wurden</li> <li>Zuordnung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten etc.</li> </ul> <p><b>UND</b></p> <p><b>Beurteilung</b>, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Management eine Kultur von Ehrlichkeit und ethischem Verhalten geschaffen hat und aufrechterhält</li> <li>das <b>Kontrollumfeld</b> eine angemessene Grundlage für die anderen Komponenten des IKS bildet und identifizierte Kontrollmängel die anderen Komponenten des IKS der Einheit untergraben</li> </ul>	<p><b>Verstehen</b> der Prozesse zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Identifizierung von für die RL relevanten Geschäftsrisiken</li> <li>Beurteilung der Bedeutsamkeit dieser Risiken (inkl. Eintrittswahrscheinlichkeit)</li> <li>Behandlung dieser Risiken</li> </ul> <p><b>UND</b></p> <p><b>Beurteilung</b>, ob der <b>Risikobeurteilungsprozess</b> der Einheit <b>angemessen</b> ist (unter Würdigung der Art und Komplexität der Einheit)</p>	<p><b>Verstehen</b> der Aspekte des <b>Prozesses</b> zur Beurteilung / zur <b>Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen</b> und Identifizierung und Behebung von identifizierten Kontrollmängeln; interne Revision</p> <p><b>Verstehen</b> der <b>Quellen</b> der zur <b>Überwachung</b> genutzten Informationen und Grundlagen, warum diese als verlässlich erachtet werden</p> <p><b>Beurteilung</b>, ob der Prozess zur Überwachung des IKS angemessen ist (unter Würdigung der Art und Komplexität der Einheit)</p>	<p><b>Informationsverarbeitungsprozess:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Handbücher</b> zu Unternehmensregeln zum Rechnungswesen und zur Rechnungslegung</li> <li><b>Elektronische</b> oder <b>mündliche Kommunikation</b></li> <li>Verständnis, über <b>wechselseitigen Zusammenhang</b> der Tätigkeit im <b>Informationssystem</b></li> <li>Vorgaben zur <b>Berichterstattung</b> von Abweichungen an <b>höheren Hierarchieebenen</b></li> <li>Informationsqualität beeinflusst Qualität von <b>Führungsentscheidungen</b> und verlässliche <b>Finanzberichterstattung</b></li> </ol> <p><b>Verstehen</b> der <b>Informationsverarbeitungstätigkeiten</b> der Einheit, inkl. Ihrer Daten und Informationen, Ressourcen und <b>Regelungen</b>, die für bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Abschlussangaben Folgendes definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wie</b> die <b>Informationen</b> durch das Informationssystem der Einheit <b>fließen</b> (Auslösung von Geschäftsvorfällen, deren Verarbeitung und Aufzeichnung; Informationen über Ereignisse und Umstände, die keine Geschäftsvorfälle sind)</li> <li>Die <b>Unterlagen</b> des Rechnungswesens, <b>spezifische Konten</b> im Abschluss und weitere unterstützende Unterlagen in Bezug auf die Informationsflüsse</li> <li>Den angewandten <b>Rechnungslegungsprozess</b> zur Aufstellung des Abschlusses</li> <li>Die für die oben relevanten Ressourcen, inkl. IT-Umgebung</li> </ul>	<p><b>Kommunikation:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Auslösen</b>, Aufzeichnen, Verarbeitung von Geschäftsvorfällen</li> <li><b>Beheben</b> von <b>fehlerhafter Verarbeitung</b> von Daten</li> <li>Verarbeitung/ Registrierung der <b>bewussten Außerkraftsetzung</b> von Systemen/ Umgebung von Kontrollen</li> <li>Erfassung und Verarbeitung von Informationen aus Geschäftsvorfällen und <b>sonstigen Ereignissen</b></li> <li>Sicherstellung der vollständigen Informationserfassung, -aufzeichnung, -verarbeitung nach maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen</li> </ol> <p><b>Verstehen</b> der <b>Art der Kommunikation</b> über bedeutsame Sachverhalte, die die Aufstellung des Abschlusses und damit zusammenhängende Berichtspflichten im IT-System unterstützen</p>	<p><b>Identifizieren</b> von folgenden Kontrollen, die die Risiken wesentlicher falscher Aussagen behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollen bezogen auf <b>bedeutsame Risiken</b></li> <li>Kontrollen über <b>Journalbuchungen</b></li> <li>Kontrollen, für die der Prüfer <b>plant, die Wirksamkeit</b> deren Funktion zu <b>prüfen, inkl.</b> Kontrollen bezogen auf Risiken, für die aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend sind</li> <li>andere Kontrollen, die der Prüfer im Rahmen seines <b>Ermessens</b> als angemessen erachtet, für ihn hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen</li> </ul> <p>Auf Grund obiger Erkenntnisse:</p> <p><b>Identifizierung</b> von IT-Anwendungen und anderen Aspekten, aus dem IT-Einsatz und Identifizierung für diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>damit verbundene, sich aus dem IT-Einsatz ergebende Risiken und</li> <li>die generellen IT-Kontrollen der Einheit, die solche Risiken behandeln</li> </ul> <p><b>Beurteilung</b>, für jede oben identifizierte Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ob die Kontrolle <b>wirksam ausgestaltet</b> ist, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu behandeln oder Funktion anderer Kontrollen zu unterstützen</li> <li>Feststellung, ob die Kontrolle <b>implementiert</b> wurde, (zusätzlich zur Befragung weitere Prüfungshandlungen)</li> </ul>

**Beurteilung**, ob Informationssystem und die Kommunikation die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen angemessen unterstützen.

**Implementierung genereller IT-Kontrollen, die abstellen auf das kontinuierliche Funktionieren der automatisierten Aspekte der Kontrollen der IT-Verarbeitung**

Gesamtbeurteilung Angemessenheit der 4 Komponenten



## Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)

03/2024

		Ja	Nein	Bemerkung
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung und Aufbau der IT-Organisation</b>			
1.1	Gibt es ein <b>Organigramm</b> der Verantwortlichen? (IT-Abteilung / Unternehmen insgesamt)			
1.2	Gibt es ein <b>Organisationshandbuch</b> ?			
1.3	Gibt es eine <b>Übersicht über die rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme</b> (Anwendungen, Datenbanken, Betriebssysteme, Netzwerke, Standorte)?			
1.4	<b>Dienstleistungsverträge</b> von IT-Dienstleistern für rechnungslegungsrelevante Systeme			
1.5	<b>Reportings der IT-Dienstleister</b> bezüglich der Überwachung der Schnittstellen			
<b>2.</b>	<b>Systemlandschaft und IT-Systeme</b>			
2.1	Gibt es eine <b>IT-Landkarte</b> (grafische Darstellung der IT-Systeme mit Schnittstellenübersicht)?			
2.2	Dokumentation zur Sicherheit der <b>Serverräume</b> (Zutrittsregelungen, Schlüsselliste, Feuerschutz, Klimaanlage)			
2.3	Liste der <b>Administratoren und Zuständigkeiten</b>			
<b>3.</b>	<b>IT-Anwendungen/ Zugriffsschutz/Change-Management</b>			
3.1	Gibt es <b>spezielle rechtliche Anforderungen</b> an das IT-System? (z.B. für Banken, Finanzdienstleister etc.)			
3.2	<b>Welche IT-Anwendungen</b> werden im Unternehmen zur Rechnungslegung eingesetzt? - IT-Anwendung (Liste der Hard- und Software) - Welche Einsatzgebiete bzw. Aufgabenstellungen werden mit der IT-Anwendung verfolgt? - Weitere Spezial-Informationen zur eingesetzten IT-Anwendung (Individual-Software, Standard-Software, Hersteller, Version, Hardware, Betriebssystem, Datenbank) → Detaillierte Erläuterung bitte auf <b>separater Anlage</b>			
3.3	Ist der Betrieb des Geschäfts sehr <b>stark vom IT-System abhängig</b> (d.h. würde Geschäft existenzbedrohlich gefährdet bei längerem Ausfall der IT)?			
3.4	Hat eine <b>größere Anzahl</b> (z. B. mehr als 20) <b>Personen Zugriff</b> auf die IT-Systeme?			

Stand: 15.03.2024

		Ja	Nein	Bemerkung
3.5	Welche Teile des Informationssystems werden <b>durch Dritte</b> betrieben?			
3.6	Gibt es ein <b>Benutzermanagement</b> mit einem geregelten Berechtigungsmanagement? (Richtlinie/Vorgaben zu Passwortrichtlinie, Kontosperrung, Vergabe von Berechtigungen, Ein- und Austritte im Geschäftsjahr etc.)			
3.7	Gibt es einen geregelten <b>Änderungsmanagement-Prozess</b> ? (Verfahrensbeschreibungen; Einstellungen zum Versionsmanagement; Liste der im Geschäftsjahr durchgeführter Programmänderungen)			
3.8	Wurden <b>Veränderungen an rechnungslegungsrelevanten Prozessen</b> durchgeführt, beispielsweise durch IT-Projekte?			
<b>4.</b>	<b>Systemsicherung</b>			
	<b>Beschreiben Sie Ihr Datensicherungs- und Archivierungsverfahren; Backup-Einrichtungen, physische und logische Sicherungsmaßnahmen</b>			
4.1	Gab es erfolgreiche <b>Cyberangriffe</b> ? Wie wurde mit diesen umgegangen?			
4.2	Gab es <b>Systemunterbrechungen</b> bei rechnungslegungsrelevanten IT-Anwendungen und wie wurde damit umgegangen?			
4.3	Wurden im Prüfungszeitraum <b>Datensicherungen</b> rechnungslegungsrelevanter IT-Anwendungen <b>zurückgesichert</b> ?			
4.4	Wie werden die <b>Informationsflüsse/Schnittstellen</b> zwischen verschiedenen IT-Anwendungen <b>überwacht</b> ?			
<b>5.</b>	<b>Zukünftige Entwicklung der IT</b>			
5.1	IT-Strategie – in Verbindung mit der Geschäftsstrategie			
5.2	Projektunterlagen			
5.3	Sind Änderungen in der IT-Struktur geplant?			
<b>6.</b>	<b>Datenschutz</b>			
6.1	Datenschutzkonzept/-beauftragter			
6.2	Datenschutzbericht			

Datum: \_\_\_\_\_

Bearbeiter: \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:  
(Auftraggeber) \_\_\_\_\_

Stand: 15.03.2024

Modellhafte Darstellung der Verständniserlangung über die IT-Anwendungen<sup>1</sup>

03/2024

Beurteilungskriterium		Nicht komplexe Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software	Große und komplexe (IT-Anwendungen) (z. B. ERP-Systeme)	Nicht komplex	Mittelgroß und	Groß und komplex	Auftragsbezogene Bemerkungen	Verweis auf AP
		Allgemeine Hinweise				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Automatisierung und Nutzung von Dateien	1. Ausmaß der <b>automatisierten Verarbeitungsverfahren</b> und <b>Komplexität</b> der Verfahren, inkl. ob es hochautomatisierte papierlose Verarbeitung gibt			Umfangreich und häufig komplexe automatisierte Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	2. Wie werde <b>Daten eingegeben?</b> (manuelle Eingabe, Eingabe durch den Kunden oder Lieferanten; Laden aus Datei)	Manuelle Dateneingaben	Geringe Anzahl von Dateneingaben oder einfachen Schnittstellen	Große Anzahl von Dateneingaben oder komplexe Schnittstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	3. Wie wird die <b>IT-Kommunikation</b> zwischen IT-Anwendungen, Datenbanken oder anderen Aspekten der IT-Umgebung intern und extern, sofern angemessen, durch System-schnittstellenerleichtert?	<b>Keine automatisierten</b> Schnittstellen (ausschließlich <b>manuelle</b> Dateneingabe)	Geringe Anzahl von Dateneingaben oder <b>einfachen Schnittstellen</b>	Große Anzahl von Dateneingaben oder <b>komplexe Schnittstellen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	4. <b>Volumen und Komplexität von Daten in digitaler Form</b> , die vom Informationssystem verarbeitet werden (inkl. ob <b>digitale Speicherung</b> von Unterlagen des Rechnungswesens erfolgt und <b>Speicherort</b> )	<b>Geringes Volumen</b> von Daten oder <b>einfache</b> Daten, die manuell verifiziert werden können Daten <b>lokal verfügbar</b>	<b>Geringes Volumen</b> von Daten oder <b>einfache</b> Daten	<b>Großes Volumen</b> von Daten oder <b>komplexe</b> Daten; <b>Data Warehouses</b> ; Nutzung von internen oder externen <b>IT-Dienstleistern</b> (z. B. externe Speicherung oder Hosting von Daten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur	1. <b>Art der Anwendung</b> (Standardsoftware mit geringen oder keinen Anpassungen oder hochgradig <b>angepasste</b> oder <b>hochintegrierte</b> Anwendung, die <b>gekauft</b> und <b>angepasst</b> oder <b>intern entwickelt</b> sein kann)	<b>Gekaufte Anwendung</b> mit geringen/keinen Anpassungen	<b>Gekaufte Anwendung</b> ; Einfaches Altsystem oder Low-end-ERP Anwendungen mit <b>geringen/keinen</b> Anpassungen	<b>Kundenspezifisch</b> entwickelte Anwendungen oder <b>komplexere ERP mit bedeutsamen Anpassungen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	2. <b>Komplexität der Art</b> der IT-Anwendungen und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur	<b>Kleine einfache</b> Laptop- oder Client-Server-basierte Lösungen	Ausgereifter und stabiler <b>Großrechner, kleiner oder einfacher Client-Server</b> , Software-as-a-Service Cloud	<b>Komplexer Großrechner</b> , großer oder komplexer <b>Client-Server</b> , <b>webbasiert</b> , Infrastructure-as-a-Service Cloud	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	3. <b>Externes Hosting oder IT-Auslagerung?</b>	Wenn ausgelagert, kompetenter, <b>ausgereifter und erprobter Anbieter</b> (z.B. Cloud-Anbieter)	Wenn ausgelagert, kompetenter, <b>ausgereifter und erprobter Anbieter</b> (z. B. Cloud-Anbieter)	Kompetenter, ausgereifter, erprobter <b>Anbieter für bestimmte Anwendungen</b> und neuer oder Start-Up Anbieter für andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	4. <b>Nutzung neu entstehender Technologien</b> , die die Rechnungslegung beeinflussen		<b>Beschränkte</b> Nutzung von neu entstehenden Technologien <b>in einigen</b> Anwendungen	<b>Gemischte</b> Nutzung von neu entstehenden Technologien <b>über Plattformen hinweg</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
IT-Prozesse	1. Das <b>in Wartung der IT-Umgebung eingebundene Personal</b> (Anzahl und Fähigkeitsniveau der IT-Support Ressourcen, die die Sicherheit und Änderungen in der IT-Umgebung verwalten))	<b>Wenig Personal</b> mit beschränkten IT-Kenntnissen zur Durchführung von <b>Anbieter-Upgrades</b> und zur <b>Verwaltung des Zugriffs</b>	<b>Begrenztes Personal</b> mit IT-Kenntnissen / begrenztes für die IT zweckbestimmtes Personal	<b>Zweckbestimmte IT-Abteilungen</b> mit sachkundigem Personal, incl. Programmierungskennntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Stand: 15.03.2024

<sup>1</sup> In Anlehnung an ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlage 5

Beurteilungskriterium		Nicht komplexe Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software	Große und komplexe (IT-Anwendungen) (z. B. ERP-Systeme)	Nicht komplex	Mittelgroß und	Groß und komplex	Auftrags-bezogene Bemerkungen	Verweis auf AP
		Allgemeine Hinweise				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>IT-Prozesse</b>	2. <b>Komplexität</b> der Prozesse zur <b>Verwaltung von Zugriffsrechten</b>	<b>Einzelne</b> natürliche Personen mit <b>Administratorrechten</b> verwaltet Zugriffsrechte	<b>Wenige</b> natürliche Personen mit Administratorrechten verwaltet Zugriffsrechte	<b>Komplexe</b> von der IT-Ableitung verwaltete Prozesse für Zugriffsrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	3. <b>Komplexität der Sicherheit</b> über die IT-Umgebung (inkl. <b>Anfälligkeit</b> der IT-Anwendungen, Datenbanken und anderer Aspekte der <b>IT-Umgebung für Cyber-Risiken</b> , insbes. wenn es <b>webbasierter</b> Geschäftsvorfälle oder Geschäftsvorfälle gibt, die in <b>externe Schnittstellen</b> eingebunden sind)	Einfacher <b>lokaler</b> Zugriff <b>ohne externe webbasierte</b> Elemente	<b>Einige webbasierte</b> Anwendungen mit hauptsächlich <b>einfacher, rollenbasierter Sicherheit</b>	<b>Mehrere Plattformen</b> mit <b>webbasierendem</b> Zugriff und komplexen Sicherheitsmodellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	4. Wurden <b>Programmänderungen an der Weise, wie Informationen verarbeitet</b> werden vorgenommen und <b>das Ausmaß solcher Änderungen</b> während des Zeitraums	<b>Standard-Software</b> ohne installierte Quellcodes	Einige <b>kommerzielle Anwendungen</b> ohne Quellcode und andere ausge-reifte Anwendungen mit einer <b>geringen Anzahl an einfachen Änderungen</b> , traditioneller Lebenszyklus der Systementwicklung	<b>Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen</b> , mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	5. Ausmaß <b>Änderung innerhalb IT-Umgebung z. B. neue Aspekte</b> der IT-Umgebung oder <b>Bedeutsame Änderungen</b> in den IT-Anwendungen oder der zugrunde liegenden IT-Infrastruktur)	Änderung beschränkt auf <b>Versions-Upgrade von Standard-Software</b>	Änderungen bestehen aus <b>Upgrades</b> von Standard-Software, ERP-Versionen oder Altsystemerweiterungen	<b>Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen</b> , mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr; erhebliche ERP-Anpassungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	6. Gab es während des Zeitraums wichtige <b>Datenkonvertierungen Art und Bedeutsamkeit</b> der vorgenommenen Änderungen sowie <b>wie</b> wurde die Konvertierung vorgenommen?	<b>Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software-Upgrades</b> ; keine Datenkonvertierungsfunktionen für Upgrades	<b>Kleinere Versions-Upgrades</b> für Standard-Softwareanwendungen, bei denen nur ein <b>begrenzter Teil der Daten konvertiert</b> wird	<b>Größere Versions-Upgrades, neues Release, Plattformwechsel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einordnung des Informationssystems des Mandanten GESAMT</b>		IKS- und IT-Prüfung geboten	Fachkundige IKS und IT-Prüfungstechnik erforderlich	Intensive Prüfung erforderlich ggf. Hinzuziehung von externem Sachverstand					

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:	Prüffeld:	Anwendung:			
		Stand:			
		Version:			
		Datum der Bearbeitung:			

## Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Verständnis vom Kontrollumfeld</b>				
1.1	Wurde von der Unternehmensführung an die Mitarbeiter <b>klar kommuniziert</b> , dass Integrität und ethische Werte ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensphilosophie sind?				
1.2	Liegt ein schriftlicher <b>Verhaltenskodex</b> vor?				
1.3	Wird Unternehmenskultur <b>gelebt</b> , in der Integrität und ethisches Verhalten eine hohe Bedeutung haben?				
1.4	Gibt es <b>Regelungen zu Konsequenzen bei Nichteinhalten</b> der vorgegebenen Anweisungen bzw. Verhaltensvorgaben?				
1.5	Gibt es für die Überwachung Verantwortliche Personen, die unabhängig vom geschäftsführenden Eigentümer sind?		X	X	Weniger komplexe Unternehmen
1.6	Gewährleistet das Überwachungsorgan eine nachhaltige <b>Aufsichtsfunktion</b> und ist es <b>ausreichend unabhängig</b> , auch wenn schwierige Fragen aufkommen?				
1.7	Wird die <b>Überwachung unmittelbar vom geschäftsführenden Eigentümer</b> vorgenommen (Unabhängigkeit für die Überwachung dann nicht relevant)?				
1.8	Wird von der Unternehmensleitung den <b>internen Kontrollen ein hoher Stellenwert</b> zugeschrieben?				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:	
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.9	Wurde leistungsfähige und verständliche <b>Organisationsstruktur</b> aufgebaut, die effizienten Kommunikations- und Informationsfluss gewährleistet?				
1.10	Besteht die <b>Organisationsstruktur</b> aus einer kleinen Anzahl von Angestellten, die in Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eingebunden sind?				
1.11	Wurde in eine <b>angemessene IT-Umgebung</b> und notwendige <b>Erweiterungen</b> investiert?				
1.12	Wurde <b>ausreichend und qualifiziertes Personal im IT-Bereich</b> eingestellt?				
1.13	Wird <b>Standard-Software</b> eingesetzt (Verweis auf <b>Anlage 5</b> des ISA[DE]315 (Revised 2019))?				
1.14	Verfügt das Unternehmen über <b>ausreichend und qualifizierte Mitarbeiter</b> für die kritischen Tätigkeitsgebiete (v.a. in der Rechnungslegung)?				
1.15	<b>Hohe Fluktuation</b> bei den Mitgliedern der Führungsebenen?				
1.16	Wird im Unternehmen grundsätzlich <b>Funktionsstrennungen</b> angestrebt, um Interessenskonflikte zu vermeiden? (z. B. Trennung von Verkauf von Buchhaltung)				
1.17	<b>Sonstige</b> Aspekte bezüglich Kontrollumfeld: .....				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:		
	Datum der Bearbeitung:				

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>2.</b>	<b>Beurteilung der Komponente „Kontrollumfeld“</b>				
2.1	Das Management hat eine <b>Kultur der Ehrlichkeit und ethischem Verhalten</b> geschaffen und erhält diese aufrecht.				
2.2	Das Kontrollumfeld bildet eine <b>angemessene Grundlage</b> für die anderen Komponenten des IKS.				
2.3	Das Verständnis vom Kontrollumfeld führt zu <b>keinen Kontrollmängeln</b> , die <b>andere</b> Komponenten des IKS untergraben.				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:	
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

**Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)**

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (allgemein)</b>				
1.1	Existieren <b>unternehmensspezifische Zielsetzungen</b> , welche die Richtung für die zukünftige individuelle Unternehmensentwicklung vorgeben?				
1.2	Gibt es <b>strategische Planungen und Budgets</b> , die die unternehmensweiten Ziele unterstützen?				
1.3	Wurden für die <b>Kernprozesse</b> des Unternehmens <b>messbare (Teil-) Ziele</b> festgelegt?				
1.4	Gibt es einen implementierten <b>Prozess zur Identifikation von Risiken</b> der Zielerreichung?				
1.5	Gibt es einen <b>Prozess zur Einschätzung der Bedeutung</b> der Risiken (inkl. Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit)				
1.6	Gibt es einen Prozess zur Behandlung der relevanten Risiken ( <b>Festlegung von notwendigen Gegensteuerungsmaßnahmen</b> ) (Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt)?				
1.7	Gibt es Mechanismen, die es ermöglichen, rechtzeitig <b>Veränderungen</b> im Umfeld und damit einhergehende <b>Risiken</b> zu erkennen und <b>Gegenmaßnahmen</b> einleiten zu können?				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:	Anwendung: Stand: Version:		
		Datum der Bearbeitung:		

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
2.	<b>Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (geschätzte Werte) (falls vorhanden)</b>				
2.1	Existieren im Unternehmen Regelungen zum <b>Umgang mit Veränderungen</b> bei den <ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze hinsichtlich der geschätzten Werte</li> <li><b>Verfügbarkeit</b> oder der <b>Art von Datenquellen</b>, die bei der Ermittlung der geschätzten Werte relevant sind</li> <li><b>Informationssystem oder dem IT-Umfeld</b> bezüglich der geschätzten Werte (vgl. ISA [DE] 540 Tz. A 32)</li> </ul>				
2.2	Werden <b>wichtige Leistungsindikatoren</b> bezüglich <b>unerwarteter oder unstimmiger Abweichungen</b> im Vergleich zu historischen oder budgetierten Leistungen <b>überwacht</b> ?				
2.3	Gibt es <b>finanzielle Anreize</b> , die ein Motiv für eine <b>einseitige Ausrichtung des Managements</b> sein könnten?				
2.4	Erfolgt eine <b>Überwachung</b> der Notwendigkeit für <b>Veränderungen bei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Methoden</b></li> <li><b>Bedeutsamen Annahmen oder</b></li> <li><b>Daten,</b></li> </ul> die bei der Schätzwertermittlung genutzt wurden?				
2.5	Erfolgt eine <b>angemessene Aufsicht und Überprüfung der Modelle</b> , die genutzt wurden (vgl. ISA [DE] 540 Tz. A 33)?				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:	Anwendung: Stand: Version:		
		Datum der Bearbeitung:		

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>3.</b>	<b>Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (Einhaltung rechtlicher Vorschriften)</b>				
3.1	Existieren im Unternehmen Regelungen/Prozesse <b>zur Identifikation und Umsetzung neuer oder geänderter Rechtsvorschriften</b> (z. B. arbeitsrechtliche, kartellrechtliche Regelungen (vgl. ISA [DE] 250 (Revised) Tz. A11))?				
<b>4.</b>	<b>Beurteilung der Komponente Risikobeurteilungsprozess</b>				
4.1	Ist der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens <b>insgesamt angemessen</b> (unter <b>Würdigung von Art und Komplexität</b> des Unternehmens)?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:		Anwendung:		
			Stand:		
			Version:		
			Datum der Bearbeitung:		

## Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)

03/2024

Stand: 15.03.2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Verständnis von Überwachung IKS</b>				
1.1	Wie sind <b>Überwachungstätigkeiten</b> im Unternehmen <b>ausgestaltet</b> ? <ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßig</li> <li>Wie oft?</li> <li>Wer?</li> </ul>				
1.2	<b>Werden Ergebnisse der Überwachung zeitgerecht beurteilt</b> , um festzustellen, ob Kontrollen wirksam waren?				
1.3	Mit welchen <b>Abhilfemaßnahmen</b> werden festgestellte Mängel behoben?				
1.4	Wie behandelt der Überwachungsprozess die <b>Überwachung der mit dem IT-Einsatz verbundenen Kontrollen</b> der Informationsverarbeitung? Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kontrollen</b> zur Überwachung <b>komplexer IT-Umgebungen</b> hinsichtlich fort-dauernder <b>Wirksamkeit der Ausgestaltung und Funktion</b> und Änderungsnotwendigkeit</li> <li><b>Kontrollen</b> zur Überwachung <b>von Berechtigungen in automatisierten Kontrollen der IT</b> zur Durchsetzung der Funktionstrennung</li> <li><b>Kontrollen</b> zur Überwachung, wie <b>mit der Automatisierung der Rechnungslegung verbundene Fehler oder Kontrollmängel</b> identifiziert und behandelt werden</li> </ul>				

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:		
			Datum der Bearbeitung:		

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	<b>Verständnis von Überwachung IKS; Forts.</b>				
1.5	Befragungen der Personen aus <b>der Internen Revision</b> (Verweis auf Anlage 4 des ISA [DE] 315 (Revised 2019))				
1.6	Sind die <b>Informationsquellen</b> , die das Unternehmen zur Überwachung des IKS nutzt, relevant und verlässlich?				
2.	<b>Beurteilung der Komponente Überwachung IKS</b>				
2.1	Ist der Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens <b>insgesamt angemessen</b> (unter <b>Würdigung von Art und Komplexität</b> des Unternehmens)?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:	Prüffeld:	Anwendung:			
		Stand:			
		Version:			
		Datum der Bearbeitung:			

**Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)**

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Verständnis von Information und Kommunikation</b>				
1.1	Haben sich aus der <b>Aufnahme von IKS-Prozessen Hinweise auf Mängel</b> im Informationsfluss ergeben?				
1.2	a) Einkaufsprozess b) Verkaufsprozess c) Produktionsprozess d) Jahresabschlusserstellungprozess e) Personalbereich				
1.3	Haben sich aus der <b>Aufnahme der IT-Umgebung</b> Hinweise auf Kontrollmängel ergeben? <b>(Hinweis: Bitte verwenden Sie</b> zur Aufnahme der IT-Umgebung etc. und Beurteilung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• IT-Strategie</li> <li>• IT-Umfeld</li> <li>• IT-Organisation</li> <li>• IT-Infrastruktur</li> <li>• IT-Anwendungen</li> <li>• IT-gestützte Geschäftsprozesse</li> <li>• IT-Überwachungssysteme</li> <li>• IT-Outsourcing</li> </ul> <b>die einschlägigen Checklisten aus Ihren hauseigenen Qualitätsmanagementsystemen)</b>				
1.4	Gibt das Management <b>zeitnah Informationen an die zuständigen Personen weiter</b> , um diesen zu ermöglichen, ihre Verantwortungen bezogen auf die finanzielle Berichterstattung effektiv zu erfüllen?				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:	
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
Datum der Bearbeitung:					

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.5	Gibt es im Unternehmen <b>festgelegte und effektive Wege zur Kommunikation</b> von <ul style="list-style-type: none"> <li>• der <b>Strategie</b> von oben nach unten</li> <li>• <b>Prozessergebnisse</b> (von unten nach oben)</li> <li>• <b>Überwachung</b> sowie</li> <li>• <b>Verbesserungen</b> innerhalb der Prozesse</li> </ul>				
	a) Regelmäßige <b>schriftliche</b> Kommunikation mit Mitarbeitern?				
	b) Regelmäßige effektive <b>Teammeetings</b> ?				
1.6	Wurden effektive <b>Kommunikationswege</b> mit <b>externen Interessenten</b> implementiert (z. B. Lieferanten, Behörden, Anteilseignern)?				
<b>2.</b>	<b>Beurteilung der Komponente Information und Kommunikation</b>				

Gesamtbeurteilung IKS-Komponenten I.-IV.					
	Die Komponenten des IKS <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollumfeld</li> <li>• Risikobeurteilung</li> <li>• Überwachung IKS</li> <li>• Informationssystem und Kommunikation</li> </ul> sind insgesamt für die Größe und Komplexität des Unternehmens <b>geeignet</b> und <b>angemessen</b> ?				
	Es liegen <b>keine</b> bedeutsamen Kontrollmängel vor.				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:		Anwendung:		
			Stand:		
			Version:		
			Datum der Bearbeitung:		

## Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Verständnis von Kontrollaktivitäten</b>				
1.1	Kontrollen, die ein <b>bedeutsames Risiko</b> behandeln, wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
1.2	Kontrollen über <b>Journalbuchungen</b> wurden getestet (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem). Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert.				
1.3	Kontrollen, für die der Prüfer <b>plant, die Wirksamkeit zu prüfen</b> , wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
1.4	Kontrollen, für die zwingend eine Funktionsprüfung durchzuführen ist, weil <b>aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen</b> , wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				

Stand: 15.03.2024

				Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld:	Anwendung: Stand: Version:		
		Datum der Bearbeitung:		

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.5	<b>Relevante IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung</b> , die – sich aus dem Einsatz der IT ergebenden Risiken unterliegen – wurden identifiziert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem)				
1.6	Die <b>Risiken aus dem IT-Einsatz</b> und die <b>Generellen IT-Kontrollen</b> für die relevanten IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung wurden identifiziert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
<b>2.</b>	<b>Beurteilung der Komponente Kontrollaktivitäten</b>				
2.1	Die relevanten Kontrollen sind <b>wirksam ausgestaltet und implementiert</b> .				
2.2	Es sind <b>keine Kontrollmängel</b> vorhanden.				
2.3	Falls Kontrollmängel vorliegen:				
	1. <b>Welche Abschlussposten bzw. Angaben</b> sind von den festgestellten Kontrollmängeln <b>betroffen</b> ?  ..... .....				
	2. Wurden <b>bedeutsame</b> Mängel im IKS den für die <b>Überwachung Verantwortlichen und den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt</b> ? (Vgl. IDW PS 470 n.F. (10.2021) Tz. 26)  An wen?.....  Wann?.....				

Stand: 15.03.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:  <b>Anhang</b>	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:		verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:		Datum:
Mandantennummer:	Mandantenname:			Rechtsstand: <b>30.06.2023</b>	

**AUSZUG aus der Anhang-Checkliste**

**Anhang - Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen**

**AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre**

Vorschrift / ausgewählte Verlaufsbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
	<b>Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss</b>							
§ 265 II 2 HGB, DRS 13	Werden nicht mit entsprechenden Vorjahresbeträgen vergleichbare Beträge von Bilanz- und GuV-Posten angegeben und erläutert?	x	x	x				
§ 265 I 2 HGB, DRS 13	Werden Abweichungen bei der Form der Darstellung in Bilanz oder GuV angegeben und begründet (Durchbrechung der formellen Stetigkeit)?	x	x	x				
§ 264 II 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben, sofern der Jahresabschluss, unter Beachtung der GoB, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden in der Bilanz oder GuV zusammengefasste Posten im Anhang gesondert ausgewiesen?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden bei einer <b>Aufgliederung der Posten</b> im Anhang die <b>Vorjahreswerte</b> ebenfalls mit angegeben?	x	x	x				
§ 265 IV 2 HGB	Enthält der Anhang <b>weiterführende Angaben</b> und Begründungen, falls die Gliederung von Bilanz oder GuV, aufgrund <b>verschiedener Geschäftszweige, erweitert</b> wurde?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 I 1 HGB	Wurden die Anhangangaben in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz- und GuV dargestellt?	x	x	x				
§ 284 I 2 HGB	Sind im Anhang die Angaben vorhanden, die in Ausübung eines <b>Wahlrechtes statt in der Bilanz oder GuV im Anhang</b> gemacht werden sollen?	x	x	x				
	<b>Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>							
§ 284 II Nr. 1 HGB	Werden die auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben?	x	x	x				
§ 252 I Nr. 6 HGB	Existieren <b>Abweichungen von der Stetigkeit</b> , z. B. wegen der Umstellung auf ein anderes Bewertungsverfahren (z. B. von Teilwertverfahren auf PCU-Verfahren)?	x	x	x				

Stand: 15.03.2024

**AUSZUG** Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
	Wurden Angaben zu einer eventuell vorgenommenen Umstellung aufgrund <b>erstmaliger Anwendung des IDW RS 1.021 aufgenommen</b> ?							
	Wenn ja: Wurde die <b>Abweichung</b> von der Stetigkeit nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB <b>angegeben und begründet und</b> wurde der <b>Einfluss</b> der Abweichung <b>auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b> dargestellt?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Werden Abweichungen der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Wird der Einfluss abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die VFE-Lage dargestellt?	x	x	x				
	<b>Erläuterungen zur Bilanz</b>							
	<b>Verrechnung mit Deckungsvermögen</b>							
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die <b>Anschaffungskosten</b> und der <b>beizulegende Zeitwert</b> (einschließlich der Annahmen zu dessen Berechnung) der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB <b>verrechneten Vermögensgegenstände</b> im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Wird der <b>Erfüllungsbetrag</b> der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Schulden im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die <b>Aufwendungen und Erträge</b> aus den nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden <b>getrennt</b> im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 28 Satz 3 HGB	Sofern <b>der beizulegende Wert</b> der verrechneten Vermögensgegenstände, <b>abzüglich</b> der hierfür gebildeten <b>latenten Steuern, deren Anschaffungskosten übersteigt</b> , entsteht in diesem Umfang eine <b>Ausschüttungssperre</b> . Ist diese Ausschüttungssperre angegeben? (Angabe und Aufgliederung des Gesamtbetrags ausschüttungsgesperrter Beträge i.S.v. § 268 Abs. 8 HGB)	x	x	x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der <b>latenten Steuern</b> zugrundegelegten Differenzen, Verlustvträge und Steuersätze im Anhang angegeben?			x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Sind die Angaben zu den Pensionsrückstellungen nach § 285 Nr. 25 HGB <b>auch enthalten, obwohl</b> die verrechneten Pensionsrückstellungen <b>aufgrund des Saldierungsgebots</b> nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Bilanz <b>nicht mehr unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen</b> werden? (v. a. Erläuterung zum Erfüllungsbetrag vor Saldierung)	x	x	x				

Stand: 15.03.2024

**AUSZUG** Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform- besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs- erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 285 Nr. 25 HGB	Für den Fall, dass die Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 1 S. 3 HGB - <b>mit dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren</b> i.S.d. § 266 Abs. 2 A III.5 HGB bewertet sind - und der beizulegende Wert den - <b>garantierten Mindestbetrag nicht abdeckt</b> , sind die Angaben nach § 285 Nr. 24 HGB enthalten? (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar 13. Auflage 2022, § 285 Nr. 24 Rz. 731)	x	x	x				
	<b>Rückstellungen</b>							
Art. 28 II EGHGB, Art. 48 VI EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der <b>nicht in der Bilanz passivierten</b> Verpflichtungen ( <b>Altzusagen</b> ) für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x	Beachte: PublG			
Art. 28 I EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der <b>nicht in der Bilanz passivierten</b> Verpflichtungen für <b>mittelbare</b> laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 12 HGB	Werden Rückstellungen, die unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen sind und <b>nicht von nur von unerheblichem Umfang</b> sind, im Anhang angegeben und erläutert?		x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die <b>angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren</b> im Anhang angegeben? (v. a. Barwert-, Teilwert- Anwartschaftsbarwertverfahren, Projected-Unit-Credit-Methode)		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die grundlegenden <b>Annahmen der Berechnung</b> bezüglich dem <b>Rechnungzinssatz</b> angegeben? (Ausübung des <b>Wahlrechts</b> entweder einzeln mit individuellem durchschnittlichen laufzeitabhängigen Marktzinssatz oder pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei angenommener 15-jähriger Laufzeit: Angabe Zinssatz und gewählte <b>Ermittlungsmethode</b> )		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die grundlegenden <b>übrigen Annahmen der Berechnung</b> angegeben? (erwartete Lohn-, Gehalts- und Rentensteigerungen, Sterbetafeln, Fluktuation)		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 15.03.2024

**AUSZUG** Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
<b>Unterschiedsbetrag aus BilMoG-Umstellung</b>								
Art. 67 II EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die aus der <b>Umstellung auf BilMoG</b> resultieren? <b>(Fehlbetragsangabe bis zur endgültigen Auflösung des Unterschiedsbetrages am 31.12.2024)</b>	x	x	x	Beachte: PubLG			
Art. 67 I 4 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu <b>nicht aufgelösten Rückstellungen (Betrag der Überdotierung)</b> aufgrund des <b>Wahlrechts zur Wertbeibehaltung</b> , obwohl der Wert gemäß den Vorschriften des <b>BilMoGs</b> niedriger gewesen wäre? (IDW RS HFA 30 n.F. Tz.91)	x	x	x	Beachte: PubLG			
<b>Unterschiedsbetrag aus Zinsanpassung 2016</b>								
§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB	Wird im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen <b>der Unterschiedsbetrag</b> zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen <b>zehn Geschäftsjahren</b> und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen <b>sieben Geschäftsjahren</b> im Anhang dargestellt, sofern kein Ausweis unter der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativ-ausweis: unter der Bilanz			
§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB	Enthält der Anhang Angaben, dass der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB einer <b>Ausschüttungsgesperre</b> unterliegt.		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
<b>Bildung von Bewertungseinheiten</b> Alternativ ist zu 3.10 auch eine Erläuterung im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung möglich.								
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen, zur Absicherung welcher Risiken, in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind, sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden? (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 76)	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, welche Risiken abgesichert werden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			

Stand: 15.03.2024

**AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre**

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform- besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs- erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Art der gebildeten Bewertungseinheiten angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 b) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, für die jeweils abgesicherten Risiken angegeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, einschließlich der Methode der Ermittlung, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 c) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
<b>Sonstige Passiva</b>								
§ 285 Nr. 30 HGB	Werden die <b>latenten Steuersalden</b> am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden angegeben, sofern latente Steuern in der Bilanz angesetzt wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
<b>Erläuterungen zur GuV</b> Da kleine Gesellschaften lediglich die Bilanz und den Anhang offenlegen müssen, entfallen für diese Erläuterungen zur GuV								
§ 285 Nr. 31 HGB	Enthält der Anhang jeweils Angaben zum Betrag und der Art der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von <b>außergewöhnlicher Größenordnung</b> oder außergewöhnlicher <b>Bedeutung</b> , soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 32 HGB	Werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die <b>einem anderen Geschäftsjahr</b> zuzurechnen sind, erläutert, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
<b>Sonstige Angaben</b>								
<b>Organe der Gesellschaft</b>								
§ 285 Nr. 9b Satz 3 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über den <b>für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen</b> gebildeten bzw. <b>nicht</b> gebildeten Betrag für <b>Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften</b> auf Pensionen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.	IDW PS 405		

Stand: 15.03.2024

11/1 Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

# Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele

03/2024

<b>A. Allgemeine Angaben</b>	
<b>B. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	
<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>Abs.</b>
"Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet." <b>(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>1</b>
Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach den Vorschriften des HGB anhand anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze ermittelt.	<b>2</b>
Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der so genannten „Projected Unit Credit-Methode“ (PUC-Methode).	<b>3</b>
Der Rückstellungsbetrag gemäß der PUC-Methode ist definiert als der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtungen, der von den Mitarbeitern bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Rentenformel und Unverfallbarkeitsregelung aufgrund ihrer in der Vergangenheit abgeleiteten Dienstzeiten verdient worden ist.	<b>4</b>
Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt.	<b>5</b>
Als biometrische Rechnungsgrundlage wurden die „Richttafeln Heubeck 2018 G mit Vollanpassung“ zugrunde gelegt.	<b>6</b>
Der Rückstellungsbetrag wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Trendannahmen ermittelt: Rechnungszinssatz p. a. 1,87 % Gehaltstrend p. a. nicht anwendbar Rententrend p. a. Gesellschafter 2 %, sonst 1 %.	<b>7</b>
Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre und beträgt zum Abschlussstichtag 1,87 % (i. V. 2,3 %).	<b>8</b>
Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre eine Verminderung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 3.453.067.“ <b>(Leonhard Weiss GmbH &amp; Co. KG, Konzernabschluss 2021)</b>	<b>9</b>

Stand: 15.03.2024

11/2 Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele

Durchbrechung Stetigkeit aufgrund erstmaliger Anwendung des IDW RS 1.021	Abs.
"Zur Insolvenzversicherung der Pensionsrückstellungen für aktive und inaktive Vorstände wurde eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Bewertung erfolgt nach dem von der Versicherung gemeldeten Aktivwert.	<b>10</b>
Der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 wurde im Geschäftsjahr 2022 erstmalig angewendet. Durch die erstmalige Anwendung verringert sich der Aktivwert um 2,2 Mio. €. Zum Abschlussstichtag erfolgt eine Verrechnung mit den korrespondierenden Pensionsrückstellungen. Übersteigt der Aktivwert die Pensionsverpflichtung wird der übersteigende Betrag gesondert unter dem Posten "Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung" ausgewiesen.	<b>11</b>
Im Geschäftsjahr 2022 ist wie im Vorjahr kein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung entstanden." <b>(Fraport AG, Jahresabschluss 2022)</b>	<b>12</b>
<b>Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>Bewertungsverfahren und -parameter</b>	
"Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind gemäß § 253 Abs. 1 und 2 Satz 2 HGB unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens und eines Zinssatzes von 1,78 % (im Vorjahr: 1,87 %) ermittelt worden. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgte gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) unter Verwendung eines 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes. Es wurde eine Rentenentwicklung von 2,25 % p.a. (im Vorjahr: 1,75 % bis 2,25 % p.a.) unterstellt.	<b>13</b>
Für ehemalige Vorstände und deren Hinterbliebene, deren Vertrag eine jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex enthält, wurden für das Jahr 2023 einmalig entsprechend des Verbraucherpreisindex 10 % Rentenentwicklung berücksichtigt. Für die Sterblichkeitsrate wurden die Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck angewendet.	<b>14</b>
Das verwendete Anwartschaftsbarwertverfahren entspricht der "Projected Unit Credit Method" gemäß IAS 19 (International Accounting Standards). Bei den Berechnungen wurde für die aktiven Vorstandsmitglieder wie im Vorjahr keine Gehaltsentwicklung und Fluktuation unterstellt. Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder gilt für die Höhe des Ruhegehalts jeweils die dienstvertragliche Vereinbarung." <b>(Fraport AG, Jahresabschluss 2022)</b>	<b>15</b>
"Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde das modifizierte Teilwertverfahren angewendet. Für die Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen: Zinssatz: 1,87 % Erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen: 0,0 % Zugrunde gelegte Sterbetafel: Heubeck 2018G <b>(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>16</b>
"Die Pensionsrückstellungen sind entsprechend der Sterbetafeln nach Heubeck 2018G mit einem Rechnungszinsfuß von 1,87 % nach dem Teilwertverfahren berechnet worden, bei Annahme einer pauschalierten Restlaufzeit von 15 Jahren. Gehaltstrends wurden nicht berücksichtigt." <b>(GMT, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>17</b>
"Die Rückstellungen betreffen die von einbezogenen Gesellschaften erteilten Versorgungszusagen an derzeitige Arbeitnehmer. Entsprechende Rückdeckungswerte wurden mit den Rückstellungen saldiert.	<b>18</b>

<b>Bewertungsverfahren und -parameter Forts.</b>	<b>Abs.</b>
<p>Bei Bildung erfolgte nach der versicherungsmathematischen Teilwertmethode unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes von 1,9 % nach den Richttafeln 2018 nach Dr. Klaus Heubeck. Ein Betrag i.H.v. T € 424 unterliegt der Ausschüttungssperre"  <b>(Zimmer Group GmbH, Konzernabschluss 2021)</b></p>	<b>19</b>
<b>Unterschiedsbetrag aus Umstellung BilMoG</b>	
<p>"Zum 31.12.2021 besteht ein nicht bilanzierter Betrag für Pensionsverpflichtungen aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB in Höhe von EUR 130.000 (Vorjahr TEUR 180)."  <b>(Bansbach, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>20</b>
<b>Unterschiedsbetrag aus Zinsanpassung 2016</b>	
<p>"Bei den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ergibt sich zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von EUR 17.210. Dieser Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt."  <b>(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>21</b>
<p>"Die Pensionsrückstellungen sind unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren mit dem hierfür anzuwendenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellung nach Maßgabe des entsprechenden Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 752.655 (Vorjahr TEUR 990)."  <b>(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>22</b>
<p>"Der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zwischen der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (Zinssatz 1,87 %) und der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre (Zinssatz 1,35%) zum 31.12.2021 (EUR 1 Mio.) ist gemäß § 253 Abs. 6 HGB n.F. ausschüttungsgesperrt."  <b>(Bansbach, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>23</b>
<p>"Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 10."  <b>(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>24</b>
<b>Verrechnung von Aktiv- mit Passivwerten</b>	
<p>"Die ausschließlich der Erfüllung von den Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), werden mit ihrem beizulegenden Zeitwert mit den Rückstellungen verrechnet.</p>	<b>25</b>
<p>Aus Vereinfachungsgründen und wegen der geringen Bedeutung wurde dieser Wert mit dem Deckungskapital zuzüglich der Überschussbeteiligung gleichgesetzt."  <b>(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)</b></p>	<b>26</b>

Verrechnung von Aktiv- mit Passivwerten Forts.	Abs.
„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen, unbelastet und insolvenz sicher sind, sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Pensionsverpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), wurden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden verrechnet. Das verrechnete Deckungsvermögen ist zum Zeitwert bewertet.“	<b>27</b>
Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens (Rückdeckungsversicherungen) entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB und besteht aus dem sogenannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zuzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sogenannte unwiderrufliche Überschussbeteiligung).	<b>28</b>
Erfolgswirksame Änderungen des Diskontierungssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens werden im Finanzergebnis gezeigt.“ <a href="#">(Leonhard Weiss GmbH &amp; Co. KG, Konzernabschluss 2021)</a>	<b>29</b>
Angaben zur Verrechnung mit Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB: 2021 EUR Pensionsverpflichtung 65.656.050,50 Deckungsvermögen (beizulegender Zeitwert) -4.133.3989,00 Pensionsrückstellung 61.522.652,50 Deckungsvermögen (Anschaffungskosten) 3.659.459,00 <a href="#">(Leonhard Weiss GmbH &amp; Co. KG, Konzernabschluss 2021)</a>	<b>30</b>
<b>Angabe Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden</b>	
"Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wie folgt verrechnet: Erfüllungsbetrag der Schulden: TEUR 135 (Vorjahr TEUR 255) abzüglich beizulegenden Wertes der Vermögensgegenstände: - TEUR 23 (Vorjahr - TEUR 22) Ausweis in der Bilanz: TEUR 112 (Vorjahr TEUR 233)" <a href="#">(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)</a>	<b>31</b>
<b>Latente Steuern</b>	
"Latente Steuern ergeben sich aus Abweichungen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Sie ergeben sich insbesondere aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen, den sonstigen Rückstellungen und aus Verlustvorträgen.	<b>32</b>
Der Betrag der künftigen Steuerentlastung übersteigt den Betrag der künftigen Steuerbelastung. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB, eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer anzusetzen, wurde kein Gebrauch gemacht." <a href="#">(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)</a>	<b>33</b>
<b>Nicht bilanzierte Alt-Pensionsverpflichtungen</b>	
"Zum 31.12.2021 besteht ein nicht bilanzierter Betrag für Pensionsverpflichtungen gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Höhe von EUR XX (Vorjahr TEUR XX)." <a href="#">(Bansbach Jahresabschluss 2021)</a>	<b>34</b>

<b>Nicht bilanzierte mittelbare Pensionsverpflichtungen</b>	<b>Abs.</b>								
"Es existieren mittelbare Versorgungsverpflichtungen, die gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passiviert sind. Ein Fehlbetrag, der nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ausweispflichtig ist, besteht in Höhe von TEUR 1.255." <b>(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>35</b>								
<b>Periodenfremde Aufwendungen, Erträge</b>									
"Die Position ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen‘ enthält, entsprechend dem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB und Art. 75 Abs. 5 EGHG, ein Fünfzehntel des Unterschiedsbetrages (TEUR 45, Vorjahr TEUR 45) aus der Bewertungsanpassung der Pensionsrückstellung." <b>(Bansbach, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>36</b>								
<b>Zinsaufwand Zinsertrag</b>									
"Der Posten ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen‘ betrifft in Höhe von EUR 200.000 (Vorjahr TEUR: 250) Aufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen" <b>(Bansbach, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>37</b>								
Das Finanzergebnis enthält Erfolgswirkungen aus der Änderung des Diskontierungssatzes bei den Pensionsrückstellungen, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens.	<b>38</b>								
Die Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten keine Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen (i. V. EUR 53.005,45). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen in Höhe von EUR 4.078.191,29 (i. V. EUR 3.717.818,46) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	<b>39</b>								
In dem Posten ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen‘ sind periodenfremde Zinsen in Höhe von EUR 809,00 enthalten.	<b>40</b>								
Angaben zur Verrechnung mit Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung: <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">2021</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtung</td> <td style="text-align: right;">3.960.264,00</td> </tr> <tr> <td>Ertrag aus Deckungsvermögen</td> <td style="text-align: right;">89.339,00</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwand</td> <td style="text-align: right;">3.870.925,00</td> </tr> </table> <b>(Leonhard Weiss GmbH &amp; Co. KG, Konzernabschluss 2021)</b>	2021	EUR	Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtung	3.960.264,00	Ertrag aus Deckungsvermögen	89.339,00	Zinsaufwand	3.870.925,00	<b>41</b>
2021	EUR								
Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtung	3.960.264,00								
Ertrag aus Deckungsvermögen	89.339,00								
Zinsaufwand	3.870.925,00								
<b>C. Sonstige Angaben</b>									
<b>Ausschüttungssperre</b>									
"Der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zwischen der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (Zinssatz 1,87%) und der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre (Zinssatz 1,35% zum 31.12.2021 (EUR 1 Mio.) ist gemäß § 253 Abs. 6 HGB n.F. ausschüttungsgesperrt." <b>(Bansbach Jahresabschluss 2021)</b>	<b>42</b>								
"Die sich nach § 253 Abs. 6 HGB ergebende Ausschüttungssperre beträgt TEUR 137." <b>(Hartmann Spedition &amp; Logistik AG, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>43</b>								
"Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt 48.824 Euro und ist für die Ausschüttung gesperrt." <b>(GMT, Jahresabschluss 2021)</b>	<b>44</b>								

Ausschüttungssperre Forts.	Abs.
<p>"Von den frei verfügbaren Rücklagen sowie dem Bilanzgewinn darf ein Teilbetrag von EUR 752.655,00 (Vorjahr: TEUR 990) aufgrund des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn bzw. sieben Jahre gemäß § 253 Abs. 6 HGB nicht ausgeschüttet werden."</p> <p><b>(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)</b></p>	45
<p><b>Pensionen ehemaliger Organmitglieder</b></p>	
<p>"Gegenüber ehemaligen Geschäftsführern ist eine Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 4 Mio. passiviert. Der nicht bilanzierte Betrag der Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Geschäftsführern und deren Hinterbliebenen beträgt EUR 3,8 Mio."</p> <p><b>(Bansbach, Jahresabschluss 2021)</b></p>	46
<p>"Die Rückstellungen für Pensionszusagen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene (zuzüglich des Verteilungsbetrages gem. BilMoG) beliefen sich am Geschäftsjahresende auf TEUR 2.530. Bezüge für diese Personengruppe wurden im abgelaufenen Jahre mit TEUR 106 ausgewiesen."</p> <p><b>(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)</b></p>	47
<p>"Die Rückstellungen für laufende Pensionen für Hinterbliebene früherer Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9b HGB betragen TEUR 325 (Vorjahr TEUR 328)."</p> <p><b>(WBV Weisenburger, Jahresabschluss 28.2.2022)</b></p>	48

## Bestätigungsvermerk

03/2024

TZ

72 **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

73 An die Mustergesellschaft GmbH

74 **Prüfungsurteile:**

75 Wir haben den Jahresabschluss der Mustergesellschaft GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mustergesellschaft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

76 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- 77
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
  - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

78 Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

79 **Grundlage für die Prüfungsurteile**

80 Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

81 Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

82 Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Stand: 15.03.2024

TZ

83 **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

84 Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

85 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

86 Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

87 **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

88 Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Stand: 15.03.2024

- 89 Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus **dolosen Handlungen oder Irrtümern** resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
- 90 Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
- 91
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken **wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern**, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. **Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken**, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- 92
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- 93
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- 94
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- 95
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- 96 • beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- 97 • führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- 98 Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“
- 99 Baden-Baden, den XX.XX.2024
- 100 **Wirtschaftsprüfer**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

		Seite
<b>AUDfIT®-RECHTSVORSCHRIFTEN</b>		
2/1	Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften – <b>AUSZUG</b>	#262
2/2	BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)	#264
<b>7/1</b>	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – <b>AUSZUG</b>	#267
<b>7/2</b>	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro – <b>AUSZUG</b>	#269
11/1	Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt	#271
11/2	Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt	#276

Stand: 15.03.2024

Die **Rechtsvorschriften** sind Gegenstand unserer Fortbildungsreihe

„**Update Wirtschaftsprüfung 1 2024 classic**“

und in den Seminarunterlagen der Fortbildungsreihe

„**UpdateWirtschaftsprüfung 1 2024 light**“

**nicht** enthalten.

2/1	Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften – <b>AUSZUG</b>
2/2	BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)
7/1	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – <b>AUSZUG</b>
7/2	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro – <b>AUSZUG</b>

Stand: 15.03.2024

Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt

Quelle: Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaeetze-und-renditen/abzinsungszinssaeetze-gemaeiss-253-abs-2-hgb-7-jahresdurchschnitt-650652>



Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a.									
		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Sept.	0,34	0,43	0,50	0,59	0,67	0,76	0,85	0,94	1,03	1,11
	Okt.	0,37	0,46	0,53	0,62	0,70	0,79	0,88	0,97	1,05	1,13
	Nov.	0,40	0,48	0,56	0,64	0,72	0,81	0,90	0,98	1,07	1,15
	Dez.	0,43	0,52	0,59	0,67	0,75	0,84	0,92	1,01	1,09	1,17
2023	Jan.	0,46	0,55	0,62	0,70	0,78	0,86	0,95	1,03	1,11	1,19
	Febr.	0,50	0,60	0,66	0,74	0,82	0,90	0,98	1,06	1,14	1,22
	März	0,55	0,64	0,70	0,77	0,85	0,93	1,01	1,09	1,16	1,24
	Apr.	0,59	0,68	0,74	0,81	0,88	0,96	1,03	1,11	1,19	1,27
	Mai	0,64	0,72	0,77	0,84	0,91	0,99	1,07	1,14	1,22	1,29
	Juni	0,69	0,76	0,82	0,88	0,95	1,03	1,10	1,18	1,25	1,32
	Juli	0,74	0,81	0,86	0,93	0,99	1,06	1,14	1,21	1,28	1,35
	Aug.	0,79	0,86	0,91	0,97	1,03	1,10	1,17	1,25	1,32	1,39
	Sept.	0,84	0,91	0,95	1,01	1,08	1,15	1,21	1,29	1,36	1,43
	Okt.	0,89	0,95	1,00	1,05	1,12	1,19	1,25	1,32	1,39	1,46
	Nov.	0,94	1,00	1,03	1,09	1,15	1,22	1,28	1,35	1,42	1,49
	Dez.	0,99	1,03	1,07	1,12	1,18	1,25	1,31	1,38	1,45	1,51
2024	Jan.	1,03	1,07	1,10	1,15	1,21	1,27	1,34	1,40	1,47	1,53
	Febr.	1,08	1,11	1,14	1,19	1,24	1,31	1,37	1,43	1,50	1,56



## Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende	% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
2022	Sept.	1,19	1,25	1,31	1,36	1,40	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52
	Okt.	1,21	1,27	1,33	1,38	1,42	1,45	1,47	1,49	1,51	1,53
	Nov.	1,22	1,28	1,34	1,39	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52	1,53
	Dez.	1,24	1,30	1,36	1,40	1,44	1,47	1,49	1,51	1,53	1,54
2023	Jan.	1,26	1,32	1,37	1,42	1,46	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55
	Febr.	1,28	1,34	1,40	1,44	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55	1,57
	März	1,31	1,37	1,42	1,46	1,50	1,52	1,54	1,56	1,57	1,59
	Apr.	1,33	1,39	1,44	1,48	1,52	1,54	1,56	1,58	1,59	1,60
	Mai	1,36	1,41	1,46	1,51	1,54	1,56	1,58	1,60	1,61	1,62
	Juni	1,39	1,44	1,49	1,53	1,57	1,59	1,60	1,62	1,63	1,64
	Juli	1,42	1,47	1,52	1,56	1,60	1,62	1,63	1,65	1,66	1,67
	Aug.	1,45	1,50	1,55	1,59	1,63	1,65	1,66	1,67	1,69	1,70
	Sept.	1,49	1,54	1,59	1,63	1,66	1,68	1,69	1,71	1,72	1,73
	Okt.	1,52	1,58	1,62	1,66	1,70	1,71	1,73	1,74	1,75	1,76
	Nov.	1,55	1,60	1,65	1,69	1,72	1,74	1,75	1,76	1,77	1,78
	Dez.	1,57	1,62	1,67	1,71	1,74	1,75	1,77	1,78	1,79	1,80
2024	Jan.	1,59	1,64	1,69	1,73	1,76	1,77	1,78	1,79	1,80	1,81
	Febr.	1,62	1,67	1,71	1,75	1,78	1,79	1,80	1,81	1,82	1,83



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt**

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
2022	Sept.	1,52	1,52	1,52	1,53	1,53	1,52	1,52	1,52	1,51	1,51
	Okt.	1,53	1,53	1,53	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,52	1,51
	Nov.	1,53	1,54	1,54	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,52	1,51
	Dez.	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51
2023	Jan.	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52
	Febr.	1,57	1,57	1,57	1,57	1,57	1,56	1,55	1,54	1,54	1,53
	März	1,59	1,58	1,58	1,58	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55	1,55
	Apr.	1,60	1,60	1,60	1,60	1,59	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56
	Mai	1,62	1,62	1,61	1,61	1,61	1,60	1,59	1,58	1,58	1,57
	Juni	1,64	1,64	1,63	1,63	1,63	1,62	1,61	1,60	1,60	1,59
	Juli	1,67	1,66	1,66	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61
	Aug.	1,69	1,69	1,68	1,68	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63
	Sept.	1,72	1,72	1,71	1,71	1,71	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66
	Okt.	1,75	1,75	1,74	1,74	1,74	1,72	1,71	1,70	1,70	1,69
	Nov.	1,77	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,73	1,72	1,71	1,70
	Dez.	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77	1,76	1,75	1,74	1,73	1,72
2024	Jan.	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78	1,77	1,76	1,75	1,74	1,73
	Febr.	1,82	1,82	1,81	1,80	1,80	1,79	1,77	1,76	1,75	1,74



### Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a.									
		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
2022	Sept.	1,50	1,49	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Okt.	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Nov.	1,50	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Dez.	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,45	1,45
2023	Jan.	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Febr.	1,52	1,51	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46
	März	1,54	1,53	1,52	1,51	1,50	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47
	Apr.	1,55	1,54	1,53	1,52	1,51	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48
	Mai	1,56	1,55	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51	1,50	1,50	1,49
	Juni	1,58	1,57	1,56	1,55	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51	1,51
	Juli	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,55	1,55	1,54	1,53	1,53
	Aug.	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,58	1,57	1,56	1,55	1,55
	Sept.	1,65	1,64	1,63	1,62	1,61	1,60	1,59	1,59	1,58	1,57
	Okt.	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61	1,60	1,60
	Nov.	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61
	Dez.	1,71	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,65	1,64	1,63	1,62
2024	Jan.	1,72	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,65	1,64	1,63
	Febr.	1,73	1,72	1,71	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt**

		% p.a.									
Stand am		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
Monatsende		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
2022	Sept.	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,39
	Okt.	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,39
	Nov.	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41	1,41	1,40	1,39	1,39	1,38
	Dez.	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,38	1,38
2023	Jan.	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,38	1,38
	Febr.	1,45	1,44	1,44	1,43	1,42	1,41	1,41	1,40	1,39	1,39
	März	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40
	Apr.	1,47	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40
	Mai	1,48	1,47	1,46	1,46	1,45	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41
	Juni	1,50	1,49	1,48	1,47	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,43
	Juli	1,52	1,51	1,50	1,49	1,48	1,47	1,46	1,46	1,45	1,44
	Aug.	1,54	1,53	1,52	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,46
	Sept.	1,56	1,55	1,54	1,53	1,52	1,52	1,51	1,50	1,49	1,49
	Okt.	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55	1,54	1,53	1,52	1,52	1,51
	Nov.	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,55	1,54	1,54	1,53	1,52
	Dez.	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56	1,55	1,54	1,53
2024	Jan.	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56	1,55	1,54
	Febr.	1,63	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55

Quelle: Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaeetze-und-renditen/abzinsungszinssaeetze-gemaeuss-253-abs-2-hgb-10-jahresdurchschnitt-650678>



Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a.									
		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Sept.	0,54	0,62	0,71	0,81	0,92	1,03	1,14	1,25	1,35	1,45
	Okt.	0,56	0,64	0,73	0,83	0,93	1,04	1,15	1,26	1,36	1,45
	Nov.	0,57	0,66	0,74	0,84	0,94	1,05	1,16	1,26	1,36	1,46
	Dez.	0,59	0,68	0,76	0,86	0,96	1,07	1,17	1,27	1,37	1,47
2023	Jan.	0,62	0,70	0,77	0,87	0,97	1,08	1,18	1,28	1,38	1,47
	Febr.	0,64	0,72	0,80	0,89	0,99	1,09	1,19	1,29	1,39	1,48
	März	0,66	0,74	0,82	0,91	1,00	1,11	1,20	1,30	1,40	1,49
	Apr.	0,69	0,76	0,84	0,92	1,02	1,12	1,22	1,31	1,41	1,50
	Mai	0,72	0,79	0,86	0,94	1,03	1,13	1,23	1,32	1,41	1,50
	Juni	0,74	0,81	0,88	0,96	1,05	1,14	1,24	1,33	1,42	1,51
	Juli	0,77	0,84	0,90	0,98	1,06	1,16	1,25	1,34	1,43	1,51
	Aug.	0,80	0,86	0,92	0,99	1,08	1,17	1,26	1,35	1,44	1,52
	Sept.	0,83	0,89	0,94	1,01	1,09	1,18	1,27	1,36	1,45	1,53
	Okt.	0,86	0,91	0,96	1,03	1,11	1,20	1,28	1,37	1,46	1,54
	Nov.	0,89	0,93	0,98	1,05	1,12	1,21	1,29	1,38	1,46	1,55
	Dez.	0,91	0,95	0,99	1,06	1,13	1,22	1,30	1,39	1,47	1,55
2024	Jan.	0,94	0,97	1,01	1,07	1,14	1,23	1,31	1,39	1,47	1,55
	Febr.	0,96	0,99	1,03	1,09	1,16	1,24	1,32	1,40	1,48	1,56



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt**

Stand am Monatsende	% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022 Sept.	1,53	1,61	1,67	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Okt.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Nov.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Dez.	1,55	1,62	1,68	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
2023 Jan.	1,55	1,62	1,69	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Febr.	1,56	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
März	1,57	1,64	1,70	1,75	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
Apr.	1,58	1,64	1,70	1,75	1,80	1,82	1,85	1,87	1,89	1,90
Mai	1,58	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Juni	1,59	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Juli	1,59	1,66	1,71	1,76	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Aug.	1,60	1,66	1,72	1,77	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Sept.	1,61	1,67	1,72	1,77	1,81	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
Okt.	1,62	1,68	1,73	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
Nov.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,85	1,87	1,88	1,90	1,91
Dez.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
2024 Jan.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
Febr.	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,85	1,86	1,88	1,89	1,91



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt**

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
2022	Sept.	1,91	1,91	1,92	1,92	1,93	1,92	1,92	1,92	1,92	1,91
	Okt.	1,91	1,91	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,91	1,91
	Nov.	1,91	1,91	1,91	1,92	1,92	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90
	Dez.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,92	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90
2023	Jan.	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89
	Febr.	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89
	März	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89
	Apr.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89
	Mai	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88
	Juni	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Juli	1,90	1,90	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88
	Aug.	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87
	Sept.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88
	Okt.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Nov.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Dez.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,88	1,88	1,87
2024	Jan.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87	1,87
	Febr.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87	1,86



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt**

Stand am Monatsende	% p.a.									
	Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
2022 Sept.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89	1,89	1,88
2022 Okt.	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89	1,88	1,88	1,88	1,88
2022 Nov.	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88	1,88	1,87	1,87	1,87	1,87
2022 Dez.	1,89	1,89	1,88	1,88	1,87	1,87	1,87	1,86	1,86	1,86
2023 Jan.	1,89	1,88	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,86	1,85	1,85
2023 Febr.	1,88	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84
2023 März	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84	1,84
2023 Apr.	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83
2023 Mai	1,88	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83
2023 Juni	1,87	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82
2023 Juli	1,87	1,86	1,86	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82
2023 Aug.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
2023 Sept.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
2023 Okt.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
2023 Nov.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
2023 Dez.	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,81	1,81	1,80
2024 Jan.	1,86	1,85	1,84	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,80	1,80
2024 Febr.	1,86	1,85	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,79



**Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt**

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
2022	Sept.	1,88	1,87	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84
	Okt.	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,84	1,83
	Nov.	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82
	Dez.	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81
2023	Jan.	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80
	Febr.	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79
	März	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78
	Apr.	1,83	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78	1,78
	Mai	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77
	Juni	1,82	1,81	1,80	1,79	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77	1,76
	Juli	1,81	1,80	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75
	Aug.	1,81	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,75
	Sept.	1,80	1,80	1,79	1,78	1,77	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74
	Okt.	1,80	1,80	1,79	1,78	1,77	1,77	1,76	1,75	1,75	1,74
	Nov.	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,74
	Dez.	1,79	1,79	1,78	1,77	1,76	1,75	1,75	1,74	1,73	1,73
2024	Jan.	1,79	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,73	1,73	1,72
	Febr.	1,78	1,78	1,77	1,76	1,75	1,74	1,74	1,73	1,72	1,72